



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Marktgemeinde Gröbming

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme des Bürgermeisters einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-255217/2015-23

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	6
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	8
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	9
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	9
1.3 Allgemeines zur Marktgemeinde Gröbming	10
2. ORGANE	12
2.1 Zuständigkeitsverteilung	13
2.2 Gemeinderat.....	14
2.3 Gemeindevorstand	22
2.4 Prüfungsausschuss.....	26
3. PERSONALWESEN	29
3.1 Allgemeines	29
3.2 Personal	32
4. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION	36
4.1 Finanzieller Status	36
4.1.1 Girokonten	40
4.1.2 Rücklagen/Sparbücher	41
4.1.3 Beteiligungen	43
4.1.4 Darlehen.....	45
4.1.5 Leasingverpflichtungen	46
4.1.6 Nicht fällige Verwaltungsschulden	47
4.1.7 Haftungen	49
4.2 Rechnungsquerschnitt	52
4.2.1 Laufende Gebarung	54
4.2.2 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	57
4.2.3 Finanztransaktionen.....	58
4.2.4 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt	58
4.3 Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im o.H	60
4.3.1 Sozialhilfeverband.....	63
4.3.2 Allgemeinbildender Unterricht.....	64
4.3.3 Panoramabad (Freibad) Gröbming inkl. Wellnessbereich.....	66
4.3.4 Öffentliche Einrichtungen.....	72
4.3.5 Hauptverwaltung	72
4.3.6 Vorschulische Erziehung	73
4.3.7 Förderung des Fremdenverkehrs	74
4.3.8 Gewählte Gemeindeorgane	74
4.3.9 Heimatpflege.....	75
4.3.10 Sonstige Maßnahmen.....	75
4.3.11 Schutzwasserbau.....	76
4.3.12 Feuerwehrwesen	76
4.3.13 Straßenbau	76
4.4 Analyse ausgewählter Ausgabenarten.....	77
4.4.1 Ausgaben für Instandhaltungen.....	78
4.4.2 Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen.....	78
4.4.3 Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen	81
4.5 Projekte im außerordentlichen Haushalt	82
4.6 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.....	83
4.7 Gebührenhaushalte	84
5. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, KONTOÜBERZIEHUNGEN	87

5.1	Stichprobenartige Ordnungsprüfung (Belegprüfung).....	87
5.2	Mahnwesen	88
5.3	Kontoüberziehungen.....	89
6.	BAUVORHABEN NEUBAU PANORAMABAD.....	90
6.1	Projektgrundlagen.....	90
6.1.1	Projektbeschreibung	90
6.1.2	Organisation und Projektmanagement	90
6.2	Grundsatzentscheidung zum Neubau	92
6.3	Chronologie und baubehördliche Verfahren.....	93
6.4	Kostenverfolgung.....	93
6.5	Projektkennwerte	95
6.6	Ausschreibung / Vergabe / Ausführung / Abrechnung.....	95
6.6.1	Allgemeines	95
6.6.2	Planungs-, Neben- und Baubetreuungsleistung	96
6.6.3	Gewerk Baumeisterarbeiten	98
6.6.4	Gewerk Zimmermeister.....	102
6.6.5	Gewerk Wasseraufbereitungsanlage.....	104
6.6.6	Gewerk Edelstahlschwimmbeckenanlage	107
7.	VERMÖGEN	111
7.1	Liegenschaften der Marktgemeinde Gröbming.....	113
7.2	Vermietung von Wohnräumlichkeiten.....	116
7.3	Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten	118
8.	LIEGENSCHAFTSAN- UND -VERKÄUFE.....	121
8.1	Verkauf „Bezirksgericht“.....	121
8.1.1	Chronologie und Grundsatzentscheidung	121
8.1.2	Kaufvertrag	122
8.1.3	Verkehrswertermittlung	122
8.2	Verkauf „Kulmgrundstücke“.....	124
8.2.1	Chronologie und Grundsatzentscheidung	124
8.2.2	Kaufvertrag	124
8.2.3	Verkehrswertermittlung	125
8.3	Kauf „Tischlerei“.....	125
8.3.1	Chronologie und Grundsatzentscheidung	125
8.3.2	Kaufvertrag	126
8.3.3	Verkehrswertermittlung	126
9.	AUSBLICK.....	129
10.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	132

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ao.	außerordentlich
ao. H.	außerordentlicher Haushalt
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGF	Bruttogrundfläche
BH	Bezirkshauptmannschaft
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BRI	Bruttorauminhalt
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EZ	Einlagezahl
FAG	Finanzausgleichsgesetz 2008
GBezG	Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GHO	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GR	Gemeinderat
GV	Gemeindevorstand
G-VBG	Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
GZ	Geschäftszeichen
HIA	Honorar Information Architektur
idgF	in der geltenden Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
IAKS	Internationaler Arbeitskreis Sport- und Freizeiteinrichtungen
k.A.	keine Angabe
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KG	Katastralgemeinde
LBG	Liegenschaftsbewertungsgesetz
LB-HB	Leistungsbeschreibung Hochbau

leg.cit.	legis citatae (des angeführten Gesetzes)
LG	Leistungsgruppe
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
n. a.	nicht angegeben
NF	Nutzfläche
NMS	Neue Mittelschule
NVA	Nachtragsvoranschlag
o.	ordentlich
o. H.	ordentlicher Haushalt
ÖNORM	Österreichische Norm
p. a.	per anno
RA	Rechnungsabschluss/Rechnungsabschlüsse
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat Steiermark
VA	Voranschlag
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des VfGH
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

KURZFASSUNG

Die Prüfung der Marktgemeinde Gröbming (2.808 Einwohner) betraf die Jahre 2012 bis 2014. Soweit erforderlich, nahm der Landesrechnungshof auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Schwerpunkte der Prüfung waren die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Organe, Personal), die Erhebung der finanziellen Lage, die Rechnungsabschlüsse und das Liegenschaftsvermögen der Marktgemeinde Gröbming. Zudem wurde eine technische bzw. vergaberechtliche Prüfung des Panoramabades Gröbming durchgeführt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Zukunft verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften der Gemeindeordnung sowie auf die nachvollziehbare Dokumentation aller Entscheidungen der Marktgemeinde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist angehalten, seine Aufgaben umfassend, insbesondere im Hinblick auf den Rechnungsabschluss, wahrzunehmen.

Im Personalwesen kritisierte der Landesrechnungshof die Gewährung von Prämien und Zuwendungen an Bedienstete, welche den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuwiderliefen. Der Landesrechnungshof regt eine umfassende Novellierung des Dienst- und Besoldungsrechtes für die steirischen Gemeindebediensteten an, um die Transparenz im Gemeindebesoldungssystem zu erhöhen.

Der finanzielle Status der Marktgemeinde Gröbming verschlechterte sich im Prüfungszeitraum zusehends. Der Schuldenstand der Marktgemeinde Gröbming hat sich im Prüfungszeitraum von € 3,81 Mio. auf € 5,86 Mio. erhöht. Mit Ausnahme geringer Rücklagen verfügt Gröbming über keine finanziellen Reserven.

Die Hauptursachen hierfür lagen in der Errichtung des Panoramabades mit einem Gesamtkostenausmaß von € 5,03 Mio. (wovon ein Betrag von insgesamt € 2,04 Mio. in Form von Bedarfszuweisungen gedeckt wurde) sowie in der Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung der Neuen Mittelschule Gröbming im Ausmaß von € 3,67 Mio. Für die Sanierung der Schule leisten die eingeschulten Umlandgemeinden einen Beitrag von € 1,72 Mio. und sind Bedarfszuweisungen in Höhe von € 848.000,-- reserviert, die sich positiv auf die Gebarung auswirken werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die eingehenden Beiträge der Umlandgemeinden für die Schulsanierung jedenfalls zur Darlehenstilgung zu verwenden.

Insbesondere der Betrieb des Panoramabades verursacht für die Marktgemeinde Gröbming hohe Folgekosten. Durchgehend waren weniger als ein Drittel der laufenden Ausgaben gedeckt. Die Entwicklung des Ausgabendeckungsgrades beim Panoramabad ist genauestens zu beobachten. Ein realistisches Betriebskonzept für den Wellness- und Restaurantbereich hat gefehlt.

Bei den Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Müllbeseitigung lag eine Kostenüberdeckung vor. Die Beitrags- und Gebührenhöhe ist auf Basis einer Kostenkalkulation darzulegen.

Die Marktgemeinde Gröbming gewährte im Überprüfungszeitraum zahlreiche Subventionen. Ein wesentliches Ausmaß nahm dabei die jährliche Förderung einer

Motorsportveranstaltung ein, die insbesondere aufgrund der vereinbarten Wertsicherungsklauseln eine kritische Höhe erreichte. Im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit regt der Landesrechnungshof klare Förderrichtlinien an.

Die von der Marktgemeinde Gröbming entrichtete Sozialhilfeumlage an den Sozialhilfeverband Liezen ist im Prüfzeitraum um 48,9 % gestiegen. In Hinblick auf die Wesentlichkeit der Sozialhilfeumlage für die Gebarung der verbandsangehörigen Gemeinden sollten diese die Ursachen für den erhöhten Finanzbedarf konkret prüfen.

Die von der Marktgemeinde Gröbming übernommenen Haftungen waren nicht vollständig im Rechnungsabschluss 2014 verzeichnet. Der Haftungsnachweis ist im Rechnungsabschluss 2015 um die Haftung für die Freiwillige Feuerwehr Gröbming zu vervollständigen.

Der Landesrechnungshof untersuchte die drei am höchsten dotierten Liegenschaftstransaktionen (Verkauf Bezirksgericht, Verkauf Kulmgrundstücke und Kauf Tischlerei) hinsichtlich Grundsatzentscheidung, Gestaltung der Kaufverträge und Schlüssigkeit der Bewertungsgutachten.

Bei Liegenschaftsverkäufen sollte der Kreis potenzieller Interessenten durch öffentliche Kundmachungen erweitert werden. Die gemeindeinterne Aktenführung und Dokumentation von Bauprojekten ist wenig zufriedenstellend und aus Sicht des Landesrechnungshofes stark verbesserungswürdig. Die Vorschriften des Vergaberechts sind auch bei Planungsleistungen einzuhalten.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Entwicklung der Gebarung der Marktgemeinde Gröbming kritisch ist. Neben den Verpflichtungen zur Erfüllung des Schuldendienstes aus Darlehen und kurzfristigen Kassenkrediten schränken Aufgabenbereiche mit hohen Nettoausgaben (Panoramabad, Pflichtschulerhaltung, vorschulische Erziehung, Förderungen, Straßenreinigung, Ortsbildpflege, Instandhaltungen etc.) sowie Bereiche mit überdurchschnittlichen Ausgabensteigerungsraten (z. B. öffentliche Wohlfahrt bzw. Sozialhilfeumlage, Beiträge an Verbände, Vereine und Sonstige Organisationen) den finanziellen Gestaltungsspielraum ein.

Es wird der Marktgemeinde Gröbming empfohlen, mithilfe budgetärer Gegensteuerungsmaßnahmen nachhaltig ausgeglichene Haushalte zu gewährleisten, sämtliche Einsparungspotenziale zu erschließen und den Abbau der gestiegenen Finanzschulden zu verfolgen. Zudem sollte für zukünftige Reinvestitionsmaßnahmen finanzielle Vorsorge getroffen werden.

Bei der Planung zukünftiger Infrastrukturprojekte ist auf plausible Wirtschaftlichkeitsprognosen bzw. realistische Bewirtschaftungskonzepte zu achten, um den Entscheidungsträgern die finanziellen Chancen und Risiken des jeweiligen Projektes bereits in der Planungsphase ausreichend darzulegen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der

Marktgemeinde Gröbming.

Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2014, zu Vergleichszwecken wurden in einigen Bereichen auch die Jahre davor herangezogen. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Die Grundsätze der Gemeindeorganisation finden sich in den Art. 115 bis 120 B-VG fünftes Hauptstück, in dem die Selbstverwaltung der Gemeinden verankert ist. Zur Regelung der Gemeindeorganisation ist der Landesgesetzgeber zuständig (Art. 115 Abs. 2 B-VG). Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO gilt für alle Gemeinden der Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz.

Seit der Gemeinderatswahl am 22. März 2015 ist im Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming folgende Sitzverteilung gegeben:

8 Mandate Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

6 Mandate Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1 Mandat Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Zum Bürgermeister wurde Alois Guggi (SPÖ) gewählt, der diese Funktion auch im gesamten Prüfzeitraum ausübte.

Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für Gemeinden (A7) zuständig. Die Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur sind der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17) übertragen.

Politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ Bürgermeistern und für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Infrastruktur ist nach der geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Landesregierung Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer, für die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer.

Für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organe ist für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und für die übrigen Gemeinden Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer zuständig.

Die A7 führte als zuständige Aufsichtsbehörde im Jahr 1960 die letzte Gebarungsüberprüfung in der Marktgemeinde Gröbming durch. Im Jahr 2004 wurde zwar eine weitere Gebarungsüberprüfung begonnen, diese jedoch nicht abgeschlossen.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Zuständigkeit des LRH zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Weiters hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Marktgemeinde Gröbming, der A7 sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

Der LRH anerkennt die Kooperationsbereitschaft der Marktgemeinde Gröbming.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme **des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gröbming** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Der Bürgermeister bedankte sich für die korrekte und sachliche Prüfung durch den LRH und hielt im Allgemeinen fest, dass *„die bei der Prüfung festgestellten Empfehlungen für die Zukunft der Marktgemeinde Gröbming von großer Bedeutung sind und bei zukünftigen Entscheidungen sicherlich berücksichtigt werden.“*

1.3 Allgemeines zur Marktgemeinde Gröbming

Die Marktgemeinde Gröbming erstreckt sich im politischen Bezirk Liezen auf einer Fläche von 66,94 km² entlang des Gröbmingbachs bis zum Dachsteinplateau und bis zur oberösterreichischen Landesgrenze. Sie liegt auf einer Seehöhe von 776 m und zählt 2.808 Einwohner (Stand 1. Jänner 2015). Da der Bezirk Liezen flächenmäßig der größte Österreichs ist, wurde in Gröbming für die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung des oberen Ennstals eine politische Expositur der BH Liezen eingerichtet. Zuständiger Gerichtsbezirk ist Schladming.

Die Marktgemeinde Gröbming verfügte über ein historisch unverbrieftes Marktrecht, wurde im Jahr 1848/1849 zu einer selbstständigen Marktgemeinde und gehört zur UNESCO-Welterbestätte Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut.

Als Kommanditist ist die Marktgemeinde Gröbming an der "Stoderzinken - Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG." beteiligt, wobei durch das Ausmaß der Beteiligung eine Prüfungskompetenz des LRH grundsätzlich nicht gegeben ist.

Die Marktgemeinde Gröbming war von der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark, die zu einer Reduzierung auf 287 Gemeinden mit 1. Jänner 2015 führte, nicht betroffen.

Die Nachbargemeinden Aich, Michaelerberg-Pruggern und Mitterberg-Sankt Martin wurden im Zuge der Gebietsreform mit 1. Jänner 2015 neu gebildet.

Als eines von drei regionalen Nebenzentren¹ des Bezirkes Liezen und als Sitz der politischen Expositur Gröbming verfügt die Marktgemeinde Gröbming über eine umfassende Infrastruktur und erfüllt eine ausgeprägte Versorgungs- und Dienstleistungsfunktion.

An Bildungseinrichtungen verfügt die Marktgemeinde Gröbming über einen Kindergarten, eine Volksschule, eine Neue Mittelschule (NMS), eine Allgemeine Sonderschule (Sonderpädagogisches Zentrum), eine Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft sowie eine Musikschule. Die Bildungseinrichtungen werden von den Bewohnern der umliegenden Gemeinden mitgenutzt. Beispielsweise kamen im Schuljahr 2014/2015 von 108 Schülern der Volksschule Gröbming insgesamt 33 Schüler aus der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin und zwei (sprengelfremde) Schüler aus der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern. Die NMS Gröbming wurde im Schuljahr 2014/2015 von insgesamt 206 Schülern besucht, von denen 47 Schüler aus

¹ Gröbming, Schladming und St. Gallen sind Nebenzentren des regionalen Zentrums Liezen

der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, 66 Schüler aus dem Gebiet der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin und ein Schüler aus der Gemeinde Aich stammten.

Mit zwölf niedergelassenen Ärzten, der Sonderkrankenanstalt Rehabilitationszentrum Gröbming, einer Apotheke, einer Rot-Kreuz-Dienststelle und weiteren sozialen Einrichtungen hat die Marktgemeinde Gröbming eine breite Ausstattung an gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungen. Nicht zuletzt verfügt die Marktgemeinde Gröbming über eine gut ausgebaute Infrastruktur im Freizeitbereich, beispielsweise einen Kurpark mit Minigolfanlage, eine Gradieranlage, ein Sportzentrum, einen Kinderspielplatz oder ein öffentliches Schwimmbad.

Kooperationen

Die Marktgemeinde Gröbming kooperiert mit den umliegenden Gemeinden im Rahmen einiger Verbände. So bilden die Gemeinden Gröbming, Michaelerberg-Pruggern und Mitterberg-Sankt Martin den **Tourismusverband Gröbming**. Gröbming gehört dem **Abfallwirtschaftsverband Schladming** an und bildet mit Michaelerberg-Pruggern und Mitterberg-Sankt Martin und Sölk den **Abwasserverband Gröbming-Ennsboden**. Zudem besteht eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Gröbming, Michaelerberg-Pruggern, Mitterberg-Sankt Martin, Sölk und Öblarn in der **Kleinregion Gröbming**. Schließlich bilden die Gemeinden Gröbming, Michaelerberg-Pruggern und Sölk den **Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Gröbming**.

Die Marktgemeinde Gröbming gehört darüber hinaus dem **Sozialhilfeverband Liezen** an.

Trotz der vorherrschenden gemeinsamen Nutzung der bestehenden Infrastruktur und der zahlreichen Verflechtungen mit Gröbming als kleinregionales Zentrum wurde die Marktgemeinde Gröbming in die Gemeindestrukturereform 2015 nicht einbezogen.

2. ORGANE

Zentrale Organe einer jeden Gemeinde sind jedenfalls der Bürgermeister, der Gemeinderat, der Gemeindevorstand sowie der Prüfungsausschuss. Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO (LGBl. Nr. 115/1967 zuletzt idF. LGBl. Nr. 131/2014 – GemO). Die Beachtung der relevanten gesetzlichen Grundlagen ist Voraussetzung für das inhaltliche Handeln des jeweiligen Gemeindeorgans im Rahmen seines Wirkungskreises und somit auch für das rechtsgültige Zustandekommen einer Entscheidung.

Als Organe der Marktgemeinde Gröbming sind eingerichtet (Stand nach der Gemeinderatswahl am 22. März 2015):

- **Gemeinderat** als allgemeiner Vertretungskörper, bestehend aus 15 Mitgliedern; die Wahlperiode ist mit fünf Jahren festgelegt.
- **Gemeindevorstand**, bestehend aus dem Bürgermeister (SPÖ), Vizebürgermeister (SPÖ) und Gemeindegassier (ÖVP)
- **Bürgermeister** (SPÖ), der vom Gemeinderat gewählt wurde.
- **Prüfungsausschuss**, bestehend aus drei Mitgliedern; der Obmann des Prüfungsausschusses wird von der FPÖ gestellt.

Im Prüfzeitraum 2012 bis 2014 waren die angeführten Organe wie folgt eingerichtet:

- Gemeinderat als allgemeiner Vertretungskörper, bestehend aus 15 Mitgliedern
- Gemeindevorstand, bestehend aus dem Bürgermeister (SPÖ), Vizebürgermeister (ÖVP) und Gemeindegassier (FPÖ)
- Bürgermeister (SPÖ), der vom Gemeinderat gewählt wurde.
- Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern; der Obmann des Prüfungsausschusses wurde von der ÖVP gestellt.

Zudem waren in den betreffenden Funktionsperioden eine Reihe von Fachausschüssen des Gemeinderates eingerichtet.

Gebarungsrelevante Rechtsgrundlagen sind die Gemeindehaushaltsordnung 1977 (LGBl. Nr. 51/1977 idF. LGBl. Nr. 94/2001 – GHO 1977), die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (BGBl. Nr. 787/1996 idF. BGBl. Nr. 118/2007), der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (BGBl. Nr. 30/2013 – ÖStP 2012) sowie die Haftungsobergrenzen-Verordnung 2014 (LGBl. Nr. 18/2014).

2.1 Zuständigkeitsverteilung

Ein wesentliches Kriterium einer Entscheidung ist die Einhaltung der nach der GemO vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

Im Zuge der Durchsicht der übermittelten Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates sowie des Gemeindevorstandes konnte der LRH feststellen, dass in einigen Fällen Beschlüsse im jeweils nicht zuständigen Organ gefasst wurden. Unter anderem fielen folgende Entscheidungen darunter:

Thema	zuständiges Organ	Beschlussfassung durch	Dokumentation
Aufnahme kurzfristig beschäftigter Bediensteter ¹⁾	Bürgermeister	Gemeindevorstand	Sitzung GV vom 4. Februar 2013
Beschlüsse über Zinsanpassungen	Gemeinderat	Gemeindevorstand	Sitzung GV vom 4. Februar 2013
Abschluss von Bestandverträgen	Gemeinderat	Gemeindevorstand	Sitzungen GV vom 3. Juni 2013, 1. September 2014, 3. November 2014
Gewährung von Prämien und sonstigen Belohnungen für Bedienstete	Gemeinderat	Gemeindevorstand	Sitzungen GV vom 1. Juli und 5. August 2013
Führung und Verwendung des Gemeindegewappens	Gemeinderat	Gemeindevorstand	Sitzung GV vom 3. Februar 2014
Zulässigkeit des Aufstellens eines Containers	Bürgermeister	Gemeinderat	Sitzung GR vom 20. Juni 2013

¹⁾ Beschäftigungsdauer bis drei Monate, bzw. bei Ferialarbeitern bis zu einem Monat

Quelle: Protokolle über Sitzungen des Gemeinderates und Gemeindevorstandes

Die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans ist nicht durch die Entscheidung eines anderen Organs ersetzbar. Der LRH empfiehlt den Organen der Marktgemeinde Gröbming, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich ihres Wirkungskreises genauestens zu beachten.

Die GemO regelt in § 45 die Kompetenzen des Bürgermeisters sowie in § 44 jene des Gemeindevorstandes taxativ.

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist für die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes sowie – unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane – für gemeindebehördliche Entscheidungen und Verfügungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten, diese sind an seine Weisungen gebunden.

Die wesentlichsten Kompetenzen sind darüber hinaus

- die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums,
- die Handhabung der Ortpolizei,
- die Dienstenthebung von Gemeindebediensteten sowie unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von bestimmten Bediensteten (z. B. Krankenstandsvertretungen, Saisonarbeiter) auf die Dauer von höchstens drei Monaten oder von Ferialarbeitern für die Dauer von längstens einem Monat, deren Kündigung und Entlassung,
- die Entlassung von Gemeindebediensteten, wenn dies im Gemeindeinteresse gelegen ist und die Genehmigung des Gemeinderates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
- die Gewährung von Zahlungserleichterungen fälliger Abgabenschulden bis zu vier Wochen,
- die Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes sowie die jeweilige Vorsitzführung,
- die Festsetzung der Tagesordnung für Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen und
- die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 42 GemO.

2.2 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat während des gesamten Überprüfungszeitraumes den Vorschriften des § 15 Abs. 1 GemO entsprechend aus 15 Mitgliedern bestanden.

Der Wirkungsbereich des Gemeinderates ist in § 43 Abs. 1 leg.cit. in Form einer Generalklausel mit allen „zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind“ umschrieben (Allkompetenz). Bezeichnet eine den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde regelnde Norm nicht ausdrücklich ein anderes Organ als den Gemeinderat als zuständig, so kommt Letztgenanntem die Kompetenz in der betreffenden Sache zu.

Geschäftsordnung

Die GemO regelt die Geschäftsordnungsvorschriften für jedes andere in einer Gemeinde konstituierte Kollegialorgan exemplarisch anhand der für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

Ein wesentlicher, die Geschäftsordnung betreffender Aspekt ist der in § 59 GemO normierte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen. Dementsprechend soll interessierten Personen die unmittelbare und allgemeine, auf Zuhören und Zusehen beschränkte Zugänglichkeit zu Sitzungen des Gemeinderates gewährleistet sein.

Jedenfalls in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln und somit vertraulich sind die in § 59 Abs. 4 GemO angeführten individuellen Abgaben- und Personalangelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führenden (und damit auf die Erlassung eines Bescheides abzielenden) Verwaltungsverfahrens beziehen.

Neben den beiden im Gesetz bezeichneten Tatbeständen erfordert darüber hinaus die Berücksichtigung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Dritter die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte in nicht-öffentlicher und damit vertraulicher Sitzung (§ 59 Abs. 4 letzter Satz leg.cit.). Allerdings ist die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit eng auszulegen und hat ein solcher sachlich begründet zu sein.

Der LRH konnte bei Durchsicht der Gemeinderatsprotokolle des Überprüfungszeitraumes mehrmals feststellen, dass dem Grundsatz der Öffentlichkeit nicht in vollem Umfang entsprochen wurde. So handelte der Gemeinderat etwa die Veräußerung einer im Gemeindeigentum befindlichen Liegenschaft nahezu ausschließlich im nicht-öffentlichen Teil der jeweiligen Gemeinderatssitzung ab, obwohl den Verhandlungsschriften keine unmittelbar berücksichtigungswürdigen Geheimhaltungsinteressen zu entnehmen waren.

Der LRH empfiehlt dem Gemeinderat und insbesondere dem für die Festsetzung der Tagesordnung zuständigen Bürgermeister, zukünftig genauestens die Abgrenzung der in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu beachten.

Der LRH weist im Übrigen auf die Bestimmung des § 56 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 3 GemO hin, wonach Beschlüsse des Gemeinderates nur über jene Gegenstände gefasst werden können, die in der Tagesordnung aufscheinen oder im Wege eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Um eine entsprechende Vorbereitung der Mitglieder des Gemeinderates auf die jeweilige Angelegenheit zu ermöglichen sowie, um dem oben dargestellten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Genüge zu tun, haben Tagesordnungspunkte möglichst

konkret formuliert zu sein. Formulierungen wie „*Div. Anschaffungen*“, „*Verträge*“ (z. B. Sitzung vom 29. März 2012), „*Förderungen*“ (z. B. Sitzung vom 20. September 2012), „*Personalangelegenheiten*“ (z. B. Sitzung vom 21. Februar 2013), „*Abgabenangelegenheiten*“ (z. B. Sitzung vom 21. November 2013) – die Aufzählung ist nicht erschöpfend – sind daher kritisch zu hinterfragen.

Der LRH regt an, sämtliche Tagesordnungspunkte zukünftig im notwendigen Ausmaß zu konkretisieren, wie dies in den überwiegenden Fällen in den Einladungen und Protokollen des Gemeinderates schon bisher geschieht.

Dieses Konkretisierungsbedürfnis erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Tagesordnungspunkte nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzungen. Diese Tagesordnungen sind gemäß § 59 Abs. 3 leg.cit. nicht vertraulich und damit (wie jene der öffentlichen Sitzungen) kundzumachen. Da die Kundmachungspflicht sowohl die Tagesordnungen öffentlicher wie auch jene nicht-öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates betrifft, müssen auch dieselben Grundsätze für alle Tagesordnungen gelten. Daher haben sämtliche Gegenstände so formuliert zu sein, dass zum einen den Mandataren eine entsprechende Vorbereitung auf die Beratung und Beschlussfassung möglich ist und zum anderen das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gewahrt wird, soweit durch die Veröffentlichung nicht schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

In diesem Zusammenhang ergeht auch die Empfehlung, den regelmäßig wiederkehrenden Tagesordnungspunkt „*Berichte und Anträge der Ausschussobleute*“ dahingehend aufzugliedern, dass nicht unterschiedlichste Beschlussfassungen unter dieser einen Bezeichnung erfolgen. Beispielsweise sei hier Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2014 angeführt, unter welchem nicht weniger als zehn Beschlüsse zu unterschiedlichen Themenbereichen gefasst wurden.

Gemäß § 50 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat bei Bedarf, jedenfalls jedoch vierteljährlich zu Sitzungen zusammenzutreten. Der Gemeinderat führte im gesamten Überprüfungszeitraum Sitzungen in ausreichender Zahl durch. Eine stichprobenartige Kontrolle der Einladungen zu den Gemeinderatssitzungen ergab, dass in einigen Fällen die Frist des § 51 Abs. 2 GemO nicht eingehalten wurde. In diesem Kontext ist festzuhalten, dass die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung den einzelnen Mitgliedern des Gremiums spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins zuzukommen hat; der Sitzungstag selbst ist nicht in die Wochen-Frist einzurechnen.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, zukünftig einen Sitzungsplan nach § 51 Abs. 1 GemO zu erstellen. Wird dieser vom Gemeinderat genehmigt, genügt es, den Gemeinderatsmitgliedern eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eine Information ohne Zustellnachweis, welche die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung beinhaltet, zu übermitteln. In jedem Fall sollte vermehrt von der

Möglichkeit, Einladungen zu Sitzungen gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 leg.cit. in elektronischer Form zuzustellen, Gebrauch gemacht und auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen geachtet werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Ein Sitzungsplan für die Gemeinderatssitzungen ist vorhanden und wird jeweils am Jahresende in der letzten Gemeinderatssitzung bekannt geben.

Die Protokolle über die Gemeinderatssitzungen sind überwiegend so kurz gefasst, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten nicht umfassend möglich ist. Dementsprechend können vor allem keine näheren Aussagen über die der Beschlussfassung vorangehenden Beratungen zu den einzelnen Themenbereichen getroffen werden.

So kann etwa der Verhandlungsschrift vom 20. September 2012 zu Tagesordnungspunkt 6 nicht entnommen werden, welche Laufzeit der für die Überprüfung und Wartung der Turnhallen und -geräte abzuschließende Vertrag aufweist und wie etwaige Kündigungsmodalitäten aussehen. Ebenso wenig ist dem Protokoll über den Beschluss betreffend die Anschaffung eines Kfz-Anhängers (Sitzung vom 20. Juni 2013, Tagesordnungspunkt 4, wiederum als Sammeltatbestand – „Div. Anschaffungen“ – formuliert) eine kurze, nachvollziehbare Begründung für die Anschaffung des konkreten Kfz zu entnehmen.

Ähnlich knapp dokumentiert gestaltet sich der Beschluss betreffend die Darlehensaufnahme zur Finanzierung des Neubaus des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr Gröbming (Protokoll der Sitzung vom 3. April 2014 zu Tagesordnungspunkt 9).

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Beratungen und Beschlussfassungen des Gemeinderates empfiehlt der LRH, die Sitzungsprotokolle umfassender auszugestalten.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird sich die Marktgemeinde Gröbming eines Schallträgers bedienen.

Die Verhandlungsschriften entsprechen zwar weitgehend den Vorgaben des § 60 Abs. 1 GemO, jedoch ist im Sinne der eben dargelegten Bedeutung des inhaltlichen Zustandekommens eines jeden gefassten Beschlusses erhöhtes Augenmerk auf die Protokollierung der im Vorfeld angestellten Überlegungen zu richten.

Die nähere Ausführung der einzelnen Beratungsgegenstände ermöglicht es nicht nur nachprüfenden Organen, sondern vor allem Gemeinderatsmitgliedern nachfolgender Funktionsperioden die den jeweils gefassten Beschlüssen zugrundeliegenden Motive und Überlegungen nachzuvollziehen. Dies kann bspw. im Falle von Leistungen (Maschinen, Wartungsverträge, bauliche Maßnahmen, usw.), welche die Gemeinde bezogen hat und die nach einigen Jahren einer Veränderung, Anpassung oder Fortsetzung bedürfen, wesentlich für die weitere Entscheidungsfindung sein.

Der Beschlusstext selbst ist möglichst exakt und dem Wortlaut entsprechend schriftlich festzuhalten, um sämtlichen rechtlichen Voraussetzungen Genüge zu tun.

Der Judikatur des VfGH zufolge ist im Falle des Beschlusses einer Verordnung nur jener Text gültig beschlossen, der nach dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates ausdrücklich zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung erklärt wurde (z. B. VfSlg. 16379 oder 18648). Der Verordnungstext muss demnach Inhalt der Verhandlungsschrift sein; es genügt nicht, auf eine allfällige Beilage zu verweisen (z. B. seien die Sitzungen vom 22. November 2012, vom 21. Februar 2013 oder vom 20. Februar 2014 genannt).

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinderat in behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches als II. Instanz entscheidet (z. B. in Bauangelegenheiten). Der entsprechende Beschluss hat die behördliche Entscheidung klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, weshalb der Beschlusstext den gesamten Bescheidinhalt zu umfassen hat. Diesem Erfordernis wurde etwa in den Protokollen der Gemeinderatssitzungen vom 20. Februar 2014 und vom 18. Dezember 2014 nicht entsprochen.

Spätestens seit Inkrafttreten der GemO-Novelle LGBl. Nr. 29/2010 am 1. Mai 2010 bedarf es grundsätzlich keines Genehmigungsbeschlusses betreffend die Verhandlungsschrift der vorangegangenen Sitzung des Gemeinderates.² Gemäß § 60 Abs. 5 GemO ist jedem Fraktionsvorsitzenden ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der betreffenden Sitzung eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Gemeinderatssitzung zu übermitteln. Werden nicht spätestens in der darauffolgenden Sitzung schriftlich Einwendungen erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. **Damit ist klargestellt, dass es – sofern nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden – keines eigenen Beschlusses zur Genehmigung bedarf, aber auch, dass eine nachträgliche Abänderung von Verhandlungsschriften in der übernächsten**

² Dies gilt im Übrigen gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 5 GemO auch für Protokolle über Vorstandssitzungen.

Sitzung ausscheidet. Ein Vorgehen wie in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juni 2012 ist gesetzlich nicht gedeckt.

Betreffend die Absetzung eines Tagesordnungspunktes im Rahmen einer Gemeinderatssitzung ist festzuhalten, dass hierzu gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GemO der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates am Beginn einer jeden Sitzung berechtigt ist. Eine Ausnahme bilden Gegenstände, die aufgrund eines „Drittelantrages“ (§ 54 Abs. 2 leg.cit.) oder im Wege eines Dringlichkeitsantrages (§ 54 Abs. 3 leg.cit.) in die Tagesordnung aufgenommen wurden; diese können vom Bürgermeister nicht abgesetzt werden. Ein Absetzungsbeschluss nach Eingang in die Tagesordnung, wie in der Sitzung vom 18. April 2013 erfolgt, ist nicht möglich.

Eine wesentliche, die Geschäftsordnung betreffende Regelung enthält § 60 Abs. 8 GemO hinsichtlich der Ablage der Gemeinderatsprotokolle; diese hat getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen zu erfolgen. Die Einsichtnahme in Protokolle nicht-öffentlicher und damit vertraulicher Gemeinderatssitzungen ist gemäß § 60 Abs. 5 Satz 4 leg.cit. ausschließlich Mitgliedern des Gemeinderates gestattet, wohingegen in Verhandlungsschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates gemäß § 60 Abs. 7 leg.cit. (während der Amtsstunden) jedermann Einsicht nehmen und die Anfertigung von Abschriften und Kopien begehren kann. In der Marktgemeinde Gröbming erfolgte die Ablage der Protokolle nicht getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming, umgehend die Einhaltung des § 60 Abs. 8 GemO hinsichtlich der getrennten Ablage der Verhandlungsschriften von öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen sicherzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die getrennte Ablage von öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen erfolgt ab 01.01.2014.

Darüber hinaus konnte bei stichprobenartigen Kontrollen der Gemeinderatsprotokolle festgestellt werden, dass diesen z. B. zu beschließende Verträge weder als Beilage angefügt wurden, noch der wesentliche Inhalt in Form einer Punktation in das Protokoll aufgenommen wurde.

Der LRH empfiehlt dem Gemeinderat, zukünftig darauf zu achten, dass entweder den Protokollen die erforderlichen Beilagen angefügt werden oder diese zumindest die wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beinhalten.

Inhaltliche Aspekte

Der Gemeinderat fasste mehrmals Beschlüsse im Nachhinein. Um die Entscheidungsfindung des Gemeinderates nicht vorwegzunehmen, sollte dieser im Vorhinein entscheiden, sodass Beschlüsse mit Wirksamkeit pro futuro gefasst werden.

Beschlüsse des Gemeinderates betreffend die Einstellung von Gemeindebediensteten sollten rechtzeitig vor dem Zeitpunkt des jeweiligen Eintritts des betreffenden Bediensteten gefasst werden.

Außerdem ist ein jeder Vertragsbediensteter unter anderem gemäß §§ 5 i.V.m. 17ff Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1957 (LGBl. Nr. 34/1957 zuletzt idF. LGBl. Nr. 6/2015 – G-VBG) in die entsprechende Entlohnungsstufe in der zutreffenden Entlohnungsgruppe innerhalb des jeweiligen Entlohnungsschemas einzureihen. Die betreffende Einstufung hat demgemäß Bestandteil des Einstellungsbeschlusses zu sein, da sich hieraus – abgesehen von etwaigen Zulagen – die Höhe des Gehalts ergibt. Ein teilweise vom Gemeinderat gepflogenes Vorgehen, bloß ein bestimmtes zu erreichendes oder zugesagtes Nettogehalt im Beschluss anzuführen, entspricht grundsätzlich nicht den Vorgaben des für die Gemeindebediensteten geltenden Dienst- und Besoldungsrechts (Näheres hierzu siehe unter Kapitel 3).

Jedenfalls im Vorhinein ist die Gewährung oder Aufnahme von Darlehen zu beschließen.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 11. September 2014 die nachträgliche Zwischenfinanzierung eines Darlehens für die Freiwillige Feuerwehr Gröbming im Ausmaß von € 150.000,- und gewährte damit der Feuerwehr ein Darlehen in eben dieser Höhe.

Gemäß § 81 GemO dürfen unter anderem Darlehen nur gewährt werden, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Zum zweiten unterliegt die Gewährung von Darlehen durch die Gemeinde gemäß § 90 Abs. 1 Z. 2 leg.cit. der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Im Falle des Erfordernisses von raschen Entscheidungen besteht für den Gemeindevorstand gemäß § 51 Abs. 4 Satz 3 GemO die Möglichkeit, die Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung so festzulegen, dass diese spätestens 48 Stunden vor der Sitzung jedem Gemeinderatsmitglied zukommt. Damit bietet das Gesetz die Möglichkeit, auch in zeitlich dringlichen Fällen rechtzeitig einen Gemeinderatsbeschluss zu erwirken. Auch in diesem Fall wäre noch die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einzuholen.

Andererseits ist der Beschluss des Gemeinderates, die Musikschule der Marktgemeinde Gröbming nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vom zuständigen Bundesminister erst neu zu erlassenden Organisationsstatuts für Musikschulen in der Steiermark einzurichten, verfrüht (Sitzung vom 22. Mai 2014).

Mangels Kenntnis des Inhalts (im konkreten Fall) eines Erlasses ist die rechtswirksame Beschlussfassung darüber, bzw. über die Umsetzung desselben, nach Ansicht des LRH nicht möglich; eine derartige „Bevorratungs-Beschlussfassung“ findet keine gesetzliche Deckung.

Wird die Vergabe von Leistungen (Bau-, Lieferungs- oder Dienstleistungsaufträge) beschlossen, so sind von einer Gemeinde als sogenanntem „klassischen Auftraggeber“ in jedem Fall die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BGBl. I Nr. 17/2006 zuletzt idF. BGBl. II Nr. 292/2014 – BVergG 2006) zu berücksichtigen.

Dies trifft beispielsweise auf die Beschaffung eines Traktors zu, die in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. November 2014 beschlossen wurde. Der Gesamtpreis belief sich laut Protokoll auf € 128.200,-- netto, womit die Grenze der zulässigen Direktvergabe in Höhe von € 100.000,-- jedenfalls überschritten wurde; allenfalls wäre eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 41a BVergG denkbar gewesen, aber auch hierbei handelt es sich um ein formgebundenes Verfahren. Es findet sich in der Verhandlungsschrift kein Hinweis auf ein nach den Bestimmungen des BVergG durchgeführtes förmliches Vergabeverfahren.

Der LRH hält fest, dass im Falle der Vergabe von Bau-, Baukonzessions-, Lieferungs-, Dienstleistungs- und Dienstleistungskonzessionsaufträgen durch die Marktgemeinde Gröbming in jedem Fall die Vorschriften des BVergG einzuhalten sind.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, im Falle von zulässigen Direktvergaben einen aussagekräftigen Vergabevermerk im betreffenden Verwaltungsakt anzufertigen, um die Zulässigkeit der Direktvergabe zu dokumentieren.

Der LRH verweist auf die in Zusammenhang mit der Errichtung des Panoramabades Gröbming getroffenen Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf das Vergaberecht (siehe Kapitel 6.6).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Bürgermeister und der Gemeinderat angehalten sind, zukünftig insbesondere genaues Augenmerk auf die Zuständigkeitsverteilung und die Einhaltung der Geschäftsordnung zu legen sowie die Entscheidungen transparent und nachvollziehbar zu treffen.

2.3 Gemeindevorstand

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO besteht der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gröbming aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister sowie dem Gemeindegeldkassier.

Wie bereits angeführt, bestehen Kompetenzen des Gemeindevorstandes im Rahmen der ihm gesetzlich zuerkannten Tätigkeiten; zentrale Norm ist hierbei § 44 GemO.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang

- die Vorberatung und Antragstellung der dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten, sofern hierfür nicht besondere Ausschüsse zuständig sind,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von einem Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres,
- die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlags im Einzelfall bis zu 0,1 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 5.000,--,
- die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur und die Gewährung von Zahlungserleichterungen über vier Wochen sowie Nachsichten von fälligen Abgabenschuldigkeiten sowie
- unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von Personen, die fallweise, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung, für Krankenstandsvertretungen oder die als Saisonarbeiter auf die Dauer von mehr als drei und höchstens acht Monaten oder als Ferialarbeiter länger als einen Monat, längstens jedoch bis zu zwei Monaten aufgenommen werden, deren Kündigung und Entlassung.

Hinsichtlich der Wahrung der Zuständigkeitsvorschriften (§§ 43 ff GemO) wird im Grundsatz auf die Darstellungen im Kapitel 2.1 verwiesen. Darüber hinaus besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Kompetenzausweitung durch Gemeinderatsbeschluss (sogenannte „Übertragungsverordnung“). So kann der Gemeinderat gemäß § 43 Abs. 2 GemO die Zuständigkeitsgrenze des Vorstandes für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags von 1 % auf 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jene für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen ebenfalls von 1 % auf 3 % derselben Bemessungsgrundlage und schließlich die Grenze für die Gewährung von Subventionen von 0,1 % (max. € 5.000,--) auf 0,2 % (max. € 10.000,--) der genannten Bemessungsgrundlage erhöhen.

In Bezug auf die inhaltlichen Befugnisse des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Gröbming wird vorab festgehalten, dass Übertragungsverordnungen iSd. § 43 Abs. 2 GemO zumindest für den Überprüfungszeitraum nicht bestanden.

Die Überprüfung der Sitzungsprotokolle des Gemeindevorstandes ergab, dass im Überprüfungszeitraum jeweils elf Sitzungen pro Jahr stattgefunden haben. Damit wurde der Vorschrift des § 50 Abs. 2 GemO um je eine Sitzung pro Jahr nicht entsprochen; ein das Unterschreiten der gesetzlich geforderten Anzahl an Sitzungen legitimierender Beschluss des Vorstandes wurde nicht gefasst.

Der LRH empfiehlt dem Gemeindevorstand, zukünftig die gesetzlich geforderte Anzahl an Sitzungen abzuhalten.

Eine stichprobenartige Überprüfung zeigte, dass die Einladungen zu den Sitzungen jeweils fristgerecht übermittelt wurden.

Die Vorberatung und Antragstellung der in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten obliegt prinzipiell dem Gemeindevorstand, sofern nicht Fach- oder Verwaltungsausschüsse eingerichtet wurden; in jenem Fall liegt die betreffende Kompetenz ausschließlich bei den Ausschüssen. Im Überprüfungszeitraum waren in der Marktgemeinde Gröbming insgesamt sechs Fachausschüsse eingerichtet, die zum Teil sehr umfassende Aufgabengebiete abzudecken hatten. Beispielsweise waren einem einzigen Ausschuss die Agenden der Bau-, Planungs-, Ortsbild- und Straßenangelegenheiten übertragen; einem weiteren jene der Umwelt-, Landwirtschafts-, Wasser- und Kanalagenden.

Die Ausgestaltung der dem LRH übermittelten Verhandlungsschriften über die Ausschusssitzungen war größtenteils hinreichend genau, lediglich jene über die Sitzungen des Wohnungsausschusses erfüllten die gesetzlichen Anforderungen an Protokolle in keiner Weise.

Der Gemeindevorstand selbst hat die in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen im Prüfzeitraum den Niederschriften zufolge ausreichend wahrgenommen. **Allerdings empfiehlt der LRH auch in diesem Zusammenhang eine umfassendere Protokollierung, um die Nachvollziehbarkeit des Handelns des Gemeindevorstandes in ausreichendem Maße zu gewährleisten.**

Aufgrund der wenig exakten Ausgestaltung der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes war eine Beurteilung, ob bestimmte Anschaffungen oder Auftragsvergaben im Rahmen des Voranschlages erfolgten, nicht möglich.

So beschloss der Gemeinderat etwa in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2014, auf Empfehlung des Vorstandes in dessen Sitzung vom 15. Oktober desselben Jahres, die

Anschaffung näher bezeichneter Reinigungsgeräte für die NMS im Gesamtausmaß von € 6.590,-- netto. Da diese Summe weit unter der – mangels Übertragungsverordnung – geltenden Wertgrenze von 1 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags für das Haushaltsjahr 2014 (rund € 71.000,--) lag, wäre die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über eine derartige Anschaffung beim Gemeindevorstand gelegen, sofern sie im Rahmen des Voranschlags des Jahres 2014 erfolgte. Sollte die Anschaffung allerdings nicht im Rahmen des Haushaltsvoranschlags erfolgt sein, so hätte der Gemeinderat gleichzeitig einen Bedeckungsbeschluss zu fassen gehabt, da es sich um außer- oder überplanmäßige Ausgaben handelte. Den Verhandlungsschriften ist jedoch kein Hinweis auf den einen oder den anderen Tatbestand zu entnehmen.

Ähnlich stellt sich die Situation im Zusammenhang mit den durch die Gemeinde gewährten Subventionen dar. Der Gemeindevorstand empfahl in seiner Sitzung vom 7. Juli 2014, das Rahmenprogramm einer Motorsportveranstaltung sowie einer weiteren Veranstaltung mit jeweils € 3.000,-- zu subventionieren. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 11. September 2014 einen korrespondierenden Beschluss. Auch hier war die entsprechende Wertgrenze unterschritten und wäre die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gegeben gewesen, sofern die jeweiligen Subventionen im Voranschlag enthalten waren. Allerdings ist dies den betreffenden Protokollen nicht zu entnehmen.

Insgesamt stellte der LRH nach Durchsicht der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes sowie der in sachlichem Zusammenhang stehenden Protokolle des Gemeinderates **umfangreiche Subventionsgewährungen** fest. Die durch den Gemeindevorstand beschlossenen Unterstützungen waren zahlreich, auch wenn es sich um geringe Beträge handelte. Nicht alle der beschlossenen Subventionen erfüllten die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Beispielsweise seien die kostenlose Zurverfügungstellung des Areals vor dem Fachschulzentrum für das Gastspiel eines Zirkus (Beschluss vom 11. Juni 2012) oder die Subventionierungen eines außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Tierheimes (Beschluss vom 3. Februar 2014) genannt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Für die Vermietung von Gemeindeflächen werden in Zukunft nachvollziehbare Regelungen getroffen und ein Kostensatz verrechnet.

Unverhältnismäßig hoch im Vergleich zum Landesdienst ist nach Ansicht des LRH der in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 5. Juni 2013 beschlossene **Zuschuss für die Anschaffung von Sehbehelfen** für Gemeindebedienstete, die „vorwiegend“ Bildschirmarbeiten verrichten. Darüber hinaus blieben nähere Rahmenbedingungen

hinsichtlich einer allfälligen Antragstellung oder der Verpflichtung zur Vorlage von Rechnungen ungeklärt.

Der LRH anerkennt die Kompetenzen des Gemeindevorstandes zur Gewährung von Subventionen innerhalb zulässiger Wertgrenzen.

Der LRH empfiehlt dem Gemeindevorstand, zukünftig die Gewährung von Subventionen strikt entlang der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten. Zum Zwecke der Optimierung und Objektivierung der Förderungsvergabe regt der LRH die Erlassung einheitlicher Richtlinien durch den Gemeinderat an.

Unter denselben Prämissen haben die Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen sowie die Gewährung von Nachsichten oder Zahlungserleichterungen zu erfolgen. Auch ist in diesem Zusammenhang auf die Ausgestaltung der Verhandlungsschriften Bedacht zu nehmen. So war der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 11. Juni 2012 über die „*Abschreibung uneinbringlicher Forderungen div. Abgabepflichtiger*“ in Höhe von insgesamt ca. € 2.200,-- nach Ansicht des LRH zu wenig konkret (siehe dazu auch Kapitel 2.2).

Ebenso wären nach Ansicht des LRH zum Beschluss vom 7. Juli 2014, mit dem der Gemeindevorstand dem Mieter einer Gemeindewohnung aufgrund der „*verminderten Wohnqualität*“ durch Umbauarbeiten am Gebäude der NMS drei Monatsmieten nachgesehen hat, nähere Erläuterungen für die Beurteilung des Tatbestandes der „*Beeinträchtigungen*“ erforderlich gewesen.

Beschlüsse über die Gewährung von Zahlungserleichterungen (etwa einer Stundung) müssen alle relevanten Parameter enthalten, nicht zuletzt auch um die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zu dokumentieren. So lassen etwa die Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung vom 3. Dezember 2012 die Laufzeit einer Ratenzahlungsvereinbarung vermissen. Zahlungserleichterungen fälliger Abgabenschulden bis zu vier Wochen fallen gemäß § 45 Abs. 2 lit. i GemO in die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters anstelle des Gemeindevorstandes.

Der LRH regt die exakte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung von Nachsichten oder Zahlungserleichterungen sowie eine nachvollziehbare Protokollierung der Beschlüsse des Gemeindevorstands an.

Der vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 8. April 2013 gefasste Beschluss, dem Vizebürgermeister für die Vertretung des Bürgermeisters während dessen krankheitsbedingter Abwesenheit einen Gutschein als „*Aufwandsentschädigung*“ zukommen zu lassen, ist inhaltlich unzutreffend. Der Vizebürgermeister ist Mitglied des Gemeindevorstandes und im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters dessen

Vertreter (§ 18 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 GemO). Für diese Funktionen erhält der Vizebürgermeister eine Vergütung gemäß § 7 Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz (GBezG). **Die Vertretung des Bürgermeisters ist daher mit dem Bezug nach dem GBezG abgegolten.**

Zusammenfassend wird festgehalten, dass neben der exakten Einhaltung der maßgebenden Zuständigkeitsregeln eine die Entscheidungen des Gemeindevorstandes sowie der eingerichteten Fachausschüsse nachvollziehbare Protokollierung zu erfolgen hat. Letztlich hat der Gemeindevorstand seine Entscheidungen, vor allem in Bezug auf die Gewährung von Subventionen oder von Zahlungserleichterungen an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

2.4 Prüfungsausschuss

Verpflichtend ist in jeder Gemeinde der gemäß § 86 Abs. 1 GemO zu bestellende Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser fungiert als einziges und somit wesentlichstes Kontrollorgan innerhalb der Gemeinde.

Die gesetzliche Grundlage des § 86 GemO stattet den Prüfungsausschuss mit einer umfassenden Prüfkompetenz aus, da dieser berufen ist, die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie aller wirtschaftlicher Unternehmungen samt der eingegangenen Beteiligungen zu überprüfen. Prüfkriterien sind die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie Rechtmäßigkeit der Gemeindegebarung.

Die Überprüfung durch den Prüfungsausschuss hat gemäß § 86 Abs. 3 GemO mindestens vierteljährlich (bis 31. Dezember 2012 mindestens einmal im Jahr unvermutet) sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindekassiers zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Gröbming führte zwar im Haushaltsjahr 2012 korrekter Weise eine unvermutete Prüfung (am 8. Oktober des Jahres) durch, allerdings wurde in keinem der in den Überprüfungszeitraum fallenden Jahre der quartalsmäßige Rhythmus eingehalten. Im Jahr 2013 fanden den Protokollen zufolge sogar nur zwei Sitzungen des betreffenden Organs statt.

Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, die gesetzlich vorgegebenen Prüfintervalle genau einzuhalten.

Eine **wesentliche Kompetenz** des Ausschusses betrifft die **Überprüfung des RA** des jeweiligen Haushaltsjahres innerhalb der in § 88 Abs. 5 GemO definierten Auflagefrist

auf die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag.

Diese Aufgabe ist insofern von großer Bedeutung, als der aufgrund der Überprüfung auszuarbeitende schriftliche Bericht sowie das bezughabende Sitzungsprotokoll gemäß § 89 Abs. 2 GemO die Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung über den RA im Gemeinderat bilden. Führt der Bericht des Prüfungsausschusses Mängel im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechenwerkes auf, so hat der Gemeinderat die notwendigen Maßnahmen zu deren Behebung zu beschließen, woraufhin der RA dem Gemeinderat durch den Bürgermeister neuerlich zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Dem Prüfungsausschuss kommt somit eine wesentliche Mitwirkungspflicht bei der korrekten Beschlussfassung über den RA des jeweiligen Haushaltsjahres und damit über die Entlastung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers zu.

Der LRH stellte fest, dass der Prüfungsausschuss lediglich die RA 2013 und 2014 innerhalb der Auflagefrist überprüft hat, eine Überprüfung des RA 2012 fand den Protokollen zufolge nicht statt.

RA	Prüfung innerhalb der Auflagefrist	Prüfung außerhalb der Auflagefrist
2011		17. April 2012
2012	keine Angaben	keine Angaben
2013	25. März 2014	
2014	31. März 2015	

Quelle: Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses

Darüber hinaus hat die Prüfung des RA im Sinne des § 86 Abs. 3 GemO in einer gesonderten, fünften Sitzung des Prüfungsausschusses in jedem Jahr stattzufinden. Die Tagesordnung hat sich demgemäß – anders, als im Überprüfungszeitraum durch den Prüfungsausschuss gehandhabt – auf diesen einen Punkt zu beschränken.

Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, den RA innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist zu überprüfen. Die Überprüfung des RA hat im Zuge einer gesonderten Sitzung zu erfolgen.

Wie bereits oben angeführt, verfügt der Prüfungsausschuss über eine weitreichende inhaltliche Prüfkompetenz innerhalb der Gemeinde, um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung sicherzustellen. Dem entspricht die **Forderung nach einer über eine bloße Belegprüfung hinausgehenden Tätigkeit.**

Der Prüfungsausschuss erfüllte diesen Auftrag – neben regelmäßig durchgeführten Belegkontrollen und dem Abgleich zwischen Buchhaltung und Kontoständen – etwa durch die Überprüfung der für die Vermietung der Kulturhalle veranschlagten und tatsächlich eingehobenen Tarife (Sitzung vom 6. Mai 2013) oder der Reparaturkosten für ein Bauhoffahrzeug (Sitzung vom 14. Oktober 2013). Die betreffenden Protokolle verzeichnen auch die Prüfung von Bestandverträgen (etwa in der Sitzung vom

30. Jänner 2012 oder vom 8. Oktober 2012) sowie eines das Panoramabad betreffenden Kontos (Sitzung vom 9. April 2014).

Des Weiteren wurden regelmäßig Rückstände von Abgabepflichtigen und die Höhe der bestehenden offenen Forderungen der Gemeinde überprüft. Zutreffend erkannte der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2012, dass im Zuge der Gewährung einer Förderung der Gemeinde an einen bestimmten Abgabenschuldner, ebendiesem gegenüber bestehende Forderungen der Marktgemeinde Gröbming zu berücksichtigen gewesen wären.

Der LRH kann die Intention des Prüfungsausschusses, die bestehenden Versicherungsverträge auf mögliche Deckungslücken im Versicherungsschutz oder Einsparungspotenziale bei den Prämien zu durchleuchten, nachvollziehen. Allerdings ist nach Ansicht des LRH zumindest ein relativer Befangenheitsgrund gegeben, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses das Ergebnis dieser Überprüfung für seine eigenen beruflichen Zwecke zu nutzen beabsichtigt.

Zukünftig sind allfällige Befangenheitsgründe von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses umgehend wahrzunehmen.

Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, dem umfassenden gesetzlichen Prüfauftrag zur Kontrolle der Gemeindegebarung nachzukommen.

Zum Zwecke des strukturierten Vorgehens empfiehlt der LRH, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte (z. B. die Vergaben, Haftungen, Mahnwesen und Rücklagen) definiert, die im Bedarfsfall um aktuelle Prüfthemen zu ergänzen sind.

Darüber hinausgehend empfiehlt der LRH, zum Zwecke der Vermeidung und Verhütung von Fehlern auf ein funktionierendes internes Kontrollsystem innerhalb der Gemeinde zu achten.

Wesentliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind etwa die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, die Einrichtung von Stellvertreterregelungen oder – soweit möglich – eine Personalrotation in sensiblen Bereichen. Zentrale Aufgabe der Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung (namentlich des Bürgermeisters sowie des Amtsleiters) ist es hierbei, die zumindest in Bereichen bereits vorhandenen Kontrollinstrumente regelmäßig zu evaluieren und allfällige Kontrolllücken zu schließen. In weiterer Folge sollte auf die möglichst penible Einhaltung der bestehenden Vorschriften geachtet werden. In diesem Zusammenhang ist etwa die zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH bestehende Einzelzeichnungsberechtigung für das Hauptkonto der Marktgemeinde Gröbming anzuführen (näheres hierzu siehe Kapitel 4.1.1), welche nicht dem Vier-Augen-Prinzip entsprach.

3. PERSONALWESEN

3.1 Allgemeines

Die Marktgemeinde Gröbming beschäftigte zum Stichtag 25. Juni 2015 insgesamt 57 Bedienstete, welche dem G-VBG 1962 unterlagen. Von diesen 57 Dienstverhältnissen waren drei befristet abgeschlossen.

Die Dienstpostenpläne der Marktgemeinde Gröbming stellten sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Abschnitt	Bezeichnung	2012		2013		2014	
		VB*	davon Teilzeit	VB*	davon Teilzeit	VB*	davon Teilzeit
010	Zentralamt	7	3	7	3	7	3
211	Volksschule	2	1	2	1	2	1
212	Neue Mittelschule	4	3	5	3	5	3
240	Kindergarten	12	6	12	5	9	3
320	Musikschule	14	5	16	7	15	7
413	Allgemeine Sonderschule	3	3	4	4	4	4
612	Gemeindestraßen	1	0	1	0	1	0
815	Parkanlagen	1	0	1	0	1	0
820	Wirtschaftshof	4	0	4	0	4	0
831	Freibad	4	2	4	2	4	2
Gesamt		52	23	56	25	52	23

Quelle: RA 2012 bis 2015

*Vertragsbedienstete

Der LRH stellte fest, dass der vom Gemeinderat beschlossene Dienstpostenplan für das Jahr 2015 im Abschnitt 240 (Kindergarten) nicht mit der tatsächlichen Anzahl an Bediensteten übereinstimmte. Laut VA 2015 finden sich in diesem Abschnitt 9 Bedienstete, tatsächlich waren jedoch 14 Bedienstete (davon 6 in Teilzeit) beschäftigt. **Der Gemeinderat hätte diese Differenz durch einen Nachtragsvoranschlag zu bereinigen gehabt.**

Von den insgesamt 57 Bediensteten waren 36 weiblich, was eine Frauenquote von 63,16 % bedeutet.

Die Personalausgaben entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Abschnitt	Bezeichnung	2012	2013	2014	Veränderung 2014 zu 2012
32	Musikschule	699.128	711.616	737.610	5,5 %
24	Vorschulische Erziehung	302.367	312.618	286.938	- 5,1 %
01-03	Haupt- und Bauverwaltung	317.087	269.488	276.639	-12,8 %
21	Allgemeinbildender Unterricht	190.552	158.997	174.551	- 8,4 %
82	Wirtschaftshof	159.809	169.671	166.408	4,1 %
41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	83.255	98.079	122.357	47,0 %
83	Panoramabad	74.856	77.245	80.824	8,0 %
81	Öffentliche Einrichtungen	37.877	39.466	39.002	3,0 %
61	Straßenbau	36.580	37.380	38.380	4,9 %
Summe		1.901.512	1.874.561	1.922.710	1,1 %

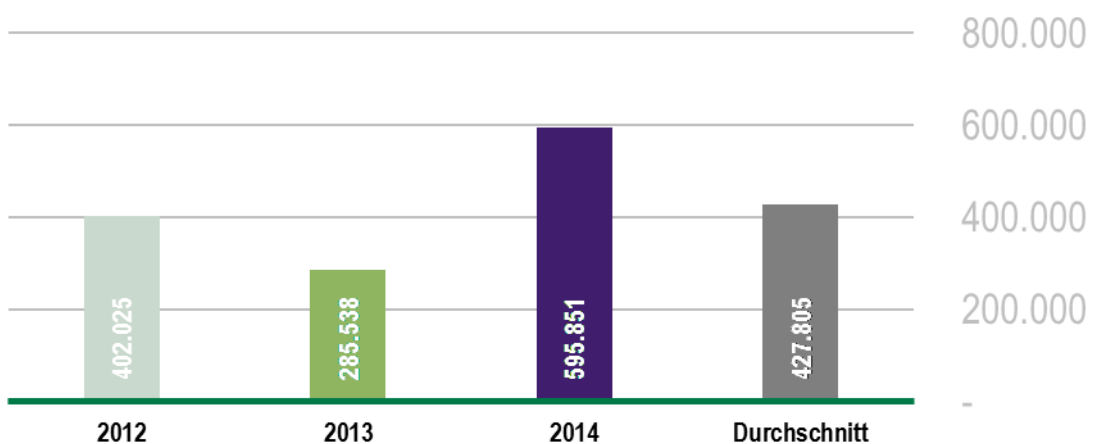
Quelle: LRH Gemeindemonitoring

Der hohe Anstieg der Personalausgaben im Bereich Allgemeine öffentliche Wohlfahrt war auf eine zusätzliche Arbeitskraft in der Allgemeinen Sonderschule zurückzuführen.

Die Musikschule hatte im Jahr 2014 mit € 737.610,-- einen Anteil von 38,4 % an den gesamten Personalausgaben von € 1.922.710,--. Von den € 737.610,-- an Ausgaben vereinnahmte die Marktgemeinde Gröbming als Landesförderung für Musikschulen einen Betrag von € 595.851,--, sodass im Jahr 2014 ein Nettoaufwand in Höhe von € 141.759,-- verblieb.

Die Landesförderungen für die Musikschule Gröbming stellten sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Landesförderungen für die Musikschule:
jährliche Zahlungseingänge und Durchschnittsbetrag in €



Quelle: Zahlungsbelege laut RA 2012 bis 2014 der Marktgemeinde Gröbming

Gemeindedienstrecht

Zentrales Regelwerk betreffend die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung steirischer Gemeindevertragsbediensteter ist das G-VBG, welches seinerseits auf weitere gesetzliche Grundlagen verweist. Daneben existieren für bestimmte Gruppen von Bediensteten Sondergesetze des Landes, wie das Steiermärkische Musiklehrergesetz 1991, das Steiermärkische Musiklehrergesetz 2014 oder das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer.

Sofern das G-VBG für einzelne Bereiche keine Regelung trifft, gelten subsidiär die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Landes, allerdings in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des G-VBG.

Wesentliche Voraussetzungen für die Einstellung eines Vertragsbediensteten sind das Vorhandensein eines entsprechenden Dienstpostens im Dienstpostenplan, das Erfüllen der gesetzlichen oder stellenspezifischen Anforderungen und – sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstandes gegeben ist – die Erwirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Des Weiteren ist ein schriftlicher Dienstvertrag auszufertigen, der die in § 8 G-VBG genannten Bestimmungen zu enthalten hat.

Das monatliche Entgelt des Vertragsbediensteten bestimmt sich entsprechend den §§ 5 i.V.m. 17ff G-VBG durch die Einreihung in die entsprechende Entlohnungsstufe in der zutreffenden Entlohnungsgruppe innerhalb des jeweiligen Entlohnungsschemas. Maßgeblich für die Bestimmung der Entlohnungsstufe ist der Vorrückungstichtag, der sich gemäß § 305 Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark nach der Vorschrift des § 26 Steiermärkisches Landesvertragsbedienstetengesetz 1974 errechnet.

Darüber hinaus räumt § 21 Abs. 2 G-VBG dem Gemeinderat explizit die Möglichkeit ein, den Vertragsbediensteten durch Gemeinderatsbeschluss „*weitere soziale Zuwendungen*“, also freiwillige Zulagen zu gewähren.

3.2 Personal

Die stichprobenartige Überprüfung der Personalakten ergab, dass die Aktenverwaltung für die Bediensteten im Wesentlichen ordnungsgemäß geführt wird. Die Personalakten enthalten unter anderem die Standesausschreibung, Nachweise über absolvierte Fortbildungen, Dienstverträge inklusive allfälliger Nachträge sowie Auszüge aus den das jeweilige Dienstverhältnis betreffenden Sitzungsprotokollen des Gemeinderates.

Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten

Generell war festzustellen, dass Beschlüsse über die Einstellung Gemeindebediensteter nicht immer Auskunft über deren besoldungsmäßige Einstufung gaben. Zur Behebung der fehlenden Angaben müsste ein gesonderter Beschluss über die konkrete Einreihung herbeigeführt werden, welcher den eingesehenen Protokollen des Gemeinderates im Überprüfungszeitraum nicht zu entnehmen war. Zudem kritisiert der LRH, dass Beschlüsse zur Einstellung von Gemeindebediensteten zum Teil im Nachhinein gefasst wurden.

Wesentlich im Zusammenhang mit dienst- und besoldungsrechtlichen Entscheidungen ist die zeitgerechte Beschlussfassung innerhalb des zuständigen Gremiums. Zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen wird auf Kapitel 2.1. verwiesen.

Gesonderter Erwähnung bedarf etwa der in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 3. September 2012 gefasste Beschluss, drei beschäftigten Ferienpraktikanten zusätzlich zu deren ausbezahlten Löhnen eine Lohnaufzahlung in der Höhe von je € 200,-- in Form von Einkaufsmünzen zu gewähren. Diese Aufzahlung entsprach 40 % des Grundlohns. Für eine derartige Entscheidung wäre der Gemeinderat zuständig gewesen, wobei in diesem Zusammenhang auf die Angemessenheit zu achten ist.

Ebenso unzuständig ist der Gemeindevorstand für die Gewährung von Belohnungen an Bedienstete (z. B. Beschluss vom 1. Juli 2013 oder vom 5. Mai 2014). Diese hat ausschließlich der Gemeinderat zuzuerkennen, wobei dem entsprechenden Beschluss eine Begründung für die Gewährung sowie die konkrete Höhe der jeweiligen Leistung zu entnehmen sein sollte (anders als etwa in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Mai 2012).

Im Zuge der stichprobenartigen Durchsicht der Personalakten wurde festgestellt, dass der Gemeinderat einem Bediensteten eine als Prämie bezeichnete Belohnung in Höhe von € 10.000,-- sowie eine wiederum als Prämie bezeichnete Belohnung in Höhe von € 5.000,-- zuerkannte.

Im letzten Fall wurde diese Prämie für Tätigkeiten gewährt, die ohnehin im eigentlichen Aufgabengebiet des Bediensteten gelegen waren.

Belohnungen sollten nach Ansicht des LRH nur für außerordentliche Leistungen von Bediensteten in einem sachlich begründbaren Ausmaß gewährt werden. Belohnungen für die – wenn auch noch so zufriedenstellende – Erledigung von Arbeiten, die aufgrund des dienstvertraglich vereinbarten Tätigkeitsfeldes zum Aufgabengebiet des betreffenden Bediensteten zählen, sind aus diesem Grund kritisch zu hinterfragen.

Der LRH kritisiert die Gewährung von unangemessen hohen Prämien an Gemeindebedienstete für Tätigkeiten, die zu ihrem Aufgabengebiet gehören, zumal dies nicht mit den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Einklang zu bringen ist.

Einer gesetzlichen Grundlage entbehrt der Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 2014, dem Gemeindevorstand die Entscheidung zu überlassen, welcher Bewerber als Gemeindebediensteter für eine bestimmte Stelle aufgenommen werden soll, und damit auch der vom Vorstand in seiner Sitzung vom 4. August desselben Jahres gefasste, korrespondierende Beschluss. An den Vorstand delegierbar wäre gemäß § 43 Abs. 2 lit. f GemO ausschließlich die Kompetenz, Gehaltsvorschüsse bis zu drei Monatsgehältern zu gewähren.

Der LRH empfiehlt, sämtliche im Zusammenhang mit dienst- und besoldungsrechtlichen Entscheidungen stehende Vorschriften, insbesondere derjenigen über die Zuständigkeit, genauestens einzuhalten sowie die in dieser Hinsicht gefassten Beschlüsse präzise auszugestalten und zu dokumentieren.

Dienstzeiten

Die Marktgemeinde Gröbming verfügt über eine Gleitzeitvereinbarung (Betriebsvereinbarung vom 1. Juli 2005), die grundsätzlich für sämtliche Gemeindebedienstete gilt. Die Zeiterfassung (inklusive Urlaubs-, Krankenstandstage und Erfassung sonstiger Abwesenheiten) erfolgt elektronisch mittels Chipkarte. Die Zeitnachweise werden – mit Ausnahme jener des Amtsleiters – von einem Bediensteten im Gemeindeamt regelmäßig (überblicksmäßig) kontrolliert. Allfällige Unregelmäßigkeiten werden den Angaben des Bediensteten zufolge mit den Betroffenen selbst erörtert, eine Meldung an die Amtsleitung oder an den Bürgermeister erfolgt nicht; ebenso wenig werden etwa Verletzungen der Blockzeit sanktioniert.

Zum Zwecke der wirkungsvollen Überprüfung der Einhaltung der Dienstzeiten durch die Bediensteten regt der LRH die regelmäßige Kontrolle und Bestätigung der Zeitnachweise durch den Amtsleiter an. Jene des Amtsleiters sollte der Bürgermeister kontrollieren (Vier-Augen-Prinzip).

Besoldungsrechtliche Aspekte

Für die besoldungsrechtliche Stellung des jeweiligen Gemeindebediensteten sind zahlreiche Faktoren maßgebend. Das konkrete Gehalt bemisst sich hierbei im Wesentlichen im Wege der (aufgrund der Bewertung der Stelle laut Dienstpostenplan sowie der anzurechnenden Vordienstzeiten) errechneten Einstufung, gesetzlicher Zulagen sowie allfälliger freiwilliger Leistungen.

Die Einstufung eines Gemeindebediensteten in eine höhere Entlohnungsgruppe ohne Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen entspricht allerdings nicht den einschlägigen Rechtsgrundlagen und ist umgehend zu sanieren.

Bei jenen Bediensteten, denen eine Verwendungszulage gemäß § 21a Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 G-VBG gewährt wurde, ist zu beachten, dass mit dieser Zulage sämtliche Mehrleistungen des betreffenden Gemeindebediensteten als abgegolten gelten. Etwaige regelmäßig geleistete Überstunden sind in die Höhe der Zulage einzurechnen; eine gesonderte Abgeltung derselben scheidet grundsätzlich aus.

In diesem Zusammenhang ist außerdem festzuhalten, dass eine pauschale Überstundenanordnung durch den Bürgermeister, welche noch dazu die Festlegung der Überstunden den Bediensteten überlässt, gesetzwidrig ist.

Der LRH empfiehlt, diese Anordnung unverzüglich zu widerrufen.

Für sämtliche Bedienstete der Marktgemeinde Gröbming sieht eine mit Beschluss des Gemeinderates vom 2. Dezember 2010 erlassene Nebengebührenordnung eine Reihe weiterer Zuwendungen vor, die bei Erfüllen der vorgesehenen Voraussetzungen dem betreffenden Mitarbeiter zustehen.

Bezugnehmend auf die in § 12 der gegenständlichen Nebengebührenordnung vorgesehene Aufwandsentschädigung für Vertragsbedienstete, die mit der Vollziehung von Personenstandsangelegenheiten betraut sind, ergeht die Empfehlung, diese an die in § 21b G-VBG vorgesehene, sich an der Einwohnerzahl orientierende Höhe anzupassen. Nach Ansicht des LRH ist auch die in § 15 der Nebengebührenordnung geregelte Bauzulage einer kritischen Würdigung zu unterziehen, da mangels Definition von „Sonderbaustellen“ und der unzulässiger Weise an den Bürgermeister delegierten Entscheidungskompetenz über deren Zuerkennung objektive Kriterien für die Gewährung dieser Zulage nicht vorliegen.

Der LRH empfiehlt generell, die vorhandene Nebengebührenordnung in Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu evaluieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Mängel in der Überstundenregelung sowie Nebengebührenordnung wird mit der Personalvertretung besprochen und für die Zukunft evaluiert werden.

Die Auszahlung der Gehälter erfolgt laut den Angaben des mit der Lohnverrechnung betrauten Gemeindebediensteten an jedem Monatsersten. In diesem Kontext ist auf die Regelung des § 20 Abs. 1 G-VBG zu verweisen, wonach die Auszahlung grundsätzlich am 15. eines jeden Monats zu erfolgen hat, es sei denn, eine vorherige Anweisung der Beträge ist aus (mit der Durchführung der Auszahlung zusammenhängenden) organisatorischen Gründen notwendig.

Der LRH stellte im Zuge der stichprobenartigen Kontrolle der Personalakten fest, dass die Zusammensetzung und damit die jeweilige Höhe der Gehälter der Bediensteten individuell divergiert. Ausschlaggebend sind hierbei neben funktionsbezogenen Kriterien (wie etwa das Bekleiden einer Leiterposition) auch der Zeitpunkt des Dienstesintrittes in der Gemeinde (welcher über den Anspruch auf bestimmte, in der Nebengebührenordnung geregelte Zulagen entscheidet) sowie ad personam gewährte freiwillige Leistungen.

Die hierdurch entstehende mangelnde Vergleichbarkeit der Entlohnung von Gemeindebediensteten gleicher oder zumindest ähnlicher Qualifikation und Stellengruppen ist allerdings nicht der geprüften Gemeinde anzulasten. Die geltende Gesetzeslage ermöglicht es den einzelnen Gemeinden als Dienstgeber, mit Hilfe unterschiedlichster freiwilliger Zulagen das Gehaltsschema im Ergebnis sehr individuell zu gestalten. Damit können für gleichartige Tätigkeitsbereiche völlig unterschiedliche Gehaltsniveaus entstehen.

Ein Benchmarking betreffend vergleichbare Stellen in Gemeinden gleicher Größenklassen ist aufgrund des bestehenden Gehaltssystems sohin kaum möglich. Hinzu tritt eine Zersplitterung der Rechtsmaterie, welche den Vollzug der gesetzlichen Grundlagen erschwert.

Der LRH regt daher eine umfassende Novellierung des Dienst- und Besoldungsrechts der steirischen Gemeindebediensteten an, um transparente besoldungsrechtliche Regelungen zu schaffen, die dem Grundsatz gleiche Entlohnung für gleiche Tätigkeit entsprechen. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Landesgesetzgeber.

4. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Seit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (Art. 12) ist jede Gemeinde verpflichtet, sowohl den Voranschlag als auch den RA im Internet zu veröffentlichen.

Der LRH weist darauf hin, dass die Veröffentlichung sowohl des Voranschlages als auch des RA der Marktgemeinde Gröbming im Internet nicht erfolgt ist und empfiehlt, die Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 einzuhalten.

4.1 Finanzieller Status

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Gröbming hat sich im Prüfungszeitraum verschlechtert. Die Marktgemeinde Gröbming verfügt mit Ausnahme der geringen Rücklagen über keine finanziellen Reserven. Für die Tilgung der (endfälligen) nicht fälligen Verwaltungsschulden wurden keine Rücklagen aufgebaut.

finanzieller Status	2012	2013	2014
Saldo aller Kassenkonten	- 743.475	- 617.423	- 358.577
Darlehen	- 3.198.444	- 3.991.111	- 5.858.537
Rücklagen ¹⁾	108.157	108.157	108.157
Leasingverpflichtungen (lt. RA)	- 334.568	- 276.693	- 261.524
nicht fällige Verwaltungsschulden ²⁾	- 1.847.233	- 1.865.705	- 1.884.362
Summe	- 6.015.563	- 6.642.775	- 8.254.843
<i>Haftungen³⁾</i>	1.865.416	1.666.577	1.919.699

¹⁾ ohne Zinsen bzw. Kapitalertragsteuer, ²⁾ aufgezinste Beträge, ³⁾ durch den LRH korrigierter Betrag

Quelle: RA 2012 bis 2014 sowie eigene Berechnungen bzw. Korrekturen durch den LRH

Aktivseitig verfügt die Marktgemeinde Gröbming über eine Vielzahl an Gebäuden und Grundstücken, die weder von deren Anzahl noch von deren Wert vollständig im Vermögensverzeichnis ausgewiesen sind (siehe Kapitel 7).

Der LRH hat die im RA 2014 ausgewiesenen Aktiva und Passiva in einer bilanziellen Übersicht gegenübergestellt und damit versucht, einerseits die bereits bewerteten Vermögensteile abzubilden und andererseits die zukünftigen Handlungsfelder für ein Vervollständigen der Vermögensbewertung aufzuzeigen. Werte, die der LRH korrigiert hat, sind in Fußnoten erläutert:

Bilanzielle Übersicht

AKTIVA	€	PASSIVA	€
I. Anlagevermögen		I. Eigenkapital	
Grundstücke (Grundbesitz) ¹⁾	200.328	Eigenkapital	n.a.
Sachanlagen	n.a.	davon Rücklagen ⁴⁾	113.804
Beteiligungen ²⁾	7.568		
II. Umlaufvermögen		II. Schulden	
Forderung aus gegebenen Darlehen ³⁾	1.453.457	lfr. Finanzschulden aus Darlehen	5.858.537
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen und sonstige Forderungen	533.610	Leasingverbindlichkeiten (Finanzierungsleasing)	261.524
<i>davon Forderungen aus Gemeindeabgaben</i>	<i>151.526</i>	Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	384.111
nicht fällige Verwaltungsforderungen	2.000	nicht fällige Verwaltungsschulden ⁴⁾	1.884.362
liquide Mittel Kassenabschluss ⁵⁾	83.647	kfr. Finanzschulden Kassenabschluss ⁵⁾	442.224
voranschlagsunwirksame Forderungen	457.130	voranschlagsunwirksame Verbindlichkeiten	93.744
Summe AKTIVA	n.a.	Summe PASSIVA	n.a.

¹⁾ Wert laut RA 2014, ²⁾ durch den LRH korrigierter Mindestbetrag, ³⁾ durch den LRH erhobener, nominaler Betrag, ⁴⁾ durch den LRH korrigierter Betrag, ⁵⁾ inklusive der voranschlagsunwirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten

Quelle: RA 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Forderung aus einem gegebenen Darlehen in Höhe von € 1,45 Mio. basiert auf einem Schuldschein der Stoderzinken - Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG., der passivseitig eine Verbindlichkeit gegenüber dem Land Steiermark gegenübersteht (siehe Kapitel 4.1.6). Der LRH hat aktivseitig den nominalen Betrag berücksichtigt und passivseitig entsprechend dem Höchstwertprinzip nach dem Unternehmensgesetzbuch eine Verzinsung von 1 % (analog zur entsprechenden Vereinbarung mit dem Land Steiermark) berücksichtigt. Für die Marktgemeinde Gröbming besteht aufgrund des negativen Eigenkapitals der Stoderzinken - Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG. das Risiko einer Uneinbringlichkeit dieser Forderung.

Die Liste der offenen Posten weist Forderungen aus, die bis in das Jahr 1999 zurückreichen. Auf die Liste der offenen Posten wird im Kapitel 5.2 näher eingegangen.

Der LRH empfiehlt, sämtliche Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und Wertberichtigungen zu verbuchen bzw. im Falle deren Uneinbringlichkeit diese zur Gänze abzuschreiben.

Das Eigenkapital stellt eine Differenzgröße zwischen dem Vermögen und den un versteuerten Rücklagen sowie Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen dar. Die Höhe des Eigenkapitals lässt, sofern die Positionen möglichst getreu dargestellt sind, auf die Höhe des bilanziellen Netto-Reinvermögens bzw. die buchmäßige Überschuldung einer wirtschaftlichen Einheit schließen.

Die Vermögensübersicht im RA ist nicht vollständig, da aktiv- und passivseitig wesentliche Positionen fehlen und eine Bewertung der Sachanlagen nicht erfolgt ist. Das Eigenkapital der Marktgemeinde Gröbming war daher nicht darstellbar.

Der LRH sieht auch im Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 für eine vollständige Vermögensrechnung ab dem Jahr 2020 besonders beim Sachanlagevermögen Handlungsbedarf und empfiehlt, rechtzeitig mit den Vorarbeiten für eine Bewertung der nicht erfassten Vermögensgegenstände zu beginnen.

Seit 2013 ist die Aufnahme von Schulden höher als die Tilgung der Finanzschulden. Im Prüfungszeitraum hat sich der Schuldenstand der Marktgemeinde Gröbming von € 3,81 Mio. auf € 5,86 Mio. erhöht. Wesentlich in diesem Zusammenhang war die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 3,67 Mio. zur Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen der NMS Gröbming, für die es auch eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Gröbming als Schulerhalter und den eingeschulden Umlandgemeinden gibt.

Dieser zufolge beteiligen sich diese Umlandgemeinden zu 46,95 % (jeweils zu unterschiedlichen Anteilen) an den Sanierungskosten der NMS. Von den berechneten Baukosten in Höhe von € 3,67 Mio. wird daher künftig ein Betrag von € 1,72 Mio. von den eingeschulden Gemeinden übernommen. Diese Finanzierungsvereinbarung beinhaltet keinen Zahlungsplan, es wird jedoch auf den Darlehensvertrag der Marktgemeinde Gröbming mit einem Bankinstitut verwiesen, woraus geschlossen werden könnte, dass sich die Umlandgemeinden dem Tilgungsplan der Marktgemeinde Gröbming anschließen. Zudem wurde festgelegt, dass die einzelnen Gemeinden nach eigenen Kriterien vorzeitige Rückzahlungen tätigen können.

Somit würden von der Marktgemeinde Gröbming (ohne Mittel aus Bedarfszuweisungen) Sanierungskosten in Höhe von € 1,95 Mio. für die NMS zu tragen sein.

Der LRH empfiehlt, die eingehenden Beiträge der Umlandgemeinden für die Sanierung der NMS zur Tilgung des korrespondierenden Darlehens zu verwenden.

Zusätzlich zu den Beiträgen der Umlandgemeinden hat die Marktgemeinde Gröbming in den Jahren 2014 und 2015 Bedarfszuweisungsmittel in Summe € 347.000,-- zur Sanierung der NMS Gröbming erhalten. Für die Jahre 2016 bis 2018 sind – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Landesregierung – jährlich maximal € 167.000,-- an weiteren Bedarfszuweisungsmitteln für die Schulsanierung vorgemerkt, um die von der Marktgemeinde Gröbming jährlich noch anzusuchen ist. In Summe kann die Marktgemeinde Gröbming mit € 848.000,-- an Bedarfszuweisungen für die Sanierung der NMS rechnen, sodass der Marktgemeinde Gröbming selbst Finanzierungskosten in Höhe von € 1,10 Mio. verbleiben.

Der LRH stellt fest, dass die Kostenbeiträge der Umlandgemeinden sowie allfällige Mittel aus Bedarfszuweisungen sich im positiven Sinne wesentlich auf die Gebarung der Marktgemeinde Gröbming auswirken werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Durch die Abrechnung der neuen Mittelschule Gröbming mit den eingeschulten Gemeinden und den daraus resultierenden Bedarfszuweisungen wird sich der Gesamtschuldenstand der Marktgemeinde Gröbming kräftig reduzieren und die pro Kopf-Verschuldung wird wieder unter den Landes- und Bundesdurchschnitt fallen.

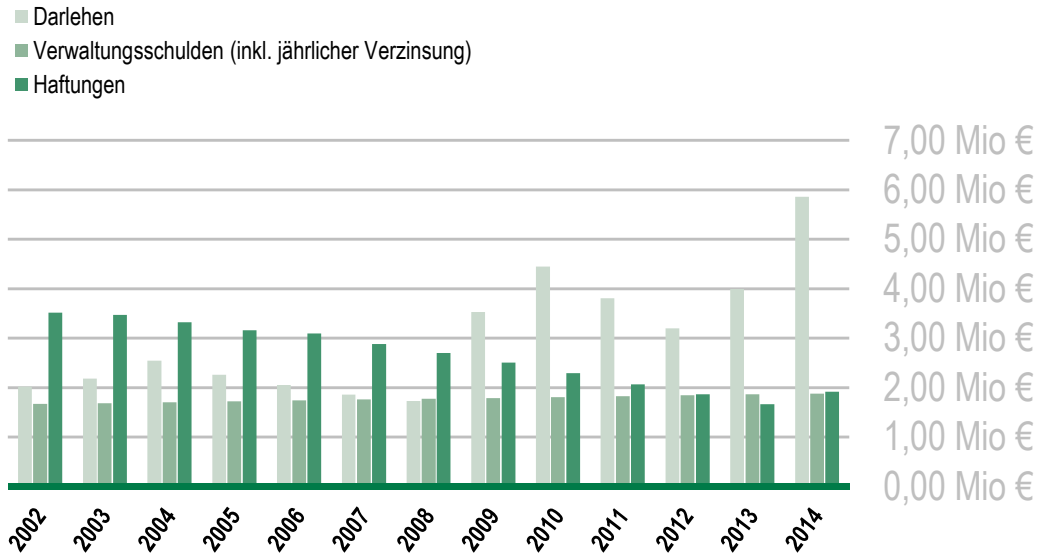
Die in folgenden Kapiteln dargestellten Kennzahlen basieren auf den Jahren 2012 bis 2014. Die künftigen Kostenbeiträge der Umlandgemeinden sowie die Bedarfszuweisungsmittel sind daher in nachstehenden Analysen nicht berücksichtigt.

In den liquiden Mitteln laut Kassenabschluss sind voranschlagsunwirksame Verbindlichkeiten in Höhe von € 93.744,-- enthalten. Die kurzfristigen Finanzschulden laut Kassenabschluss enthalten voranschlagsunwirksame Forderungen³ in Höhe von € 457.130,--. **Somit ergibt sich der negative schließliche Kassenbestand aufgrund der offenen Forderungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung.**

³ Die voranschlagsunwirksamen Forderungen wurden um die intern vorfinanzierten, nicht bedeckten Finanzierungen aus AOH-Projekten (Straßenbau € 82.481,-- und Kinderkrippe € 54.940,--) bereinigt.

Langfristige Schuldenentwicklung

Die Darlehensschulden der Marktgemeinde Gröbming sind von 2002 bis 2014 wesentlich gestiegen.



Quelle: RA 2002 bis 2014, aufbereitet durch den LRH
(Verwaltungsschulden und Haftungen: korrigierte Beträge, siehe Kapitel 4.1.6 und 4.1.7)

In der Grafik ist ersichtlich, dass sich der Stand der Darlehen von rund € 2,02 Mio. im Jahr 2002 auf rund € 5,86 Mio. per 31. Dezember 2014 erhöht hat.

Die Höhe der übernommenen Haftungen durch die Marktgemeinde Gröbming hat sich von rund € 3,52 Mio. 2002 auf rund € 1,92 Mio. Ende 2014 reduziert. Dies resultiert überwiegend aus der Reduktion der Haftungen für den Abwasserverband Gröbming (siehe Kapitel 4.1.7).

4.1.1 Girokonten

Im RA 2014 waren insgesamt fünf Kassenkonten ausgewiesen, die sowohl in ihrer Anzahl als auch bezüglich ihrer Salden zum 31. Dezember 2014 von den kontoführenden Bankinstituten bestätigt wurden. Die Schlussalden aller Konten waren im Prüfungszeitraum durchgängig negativ.

Girokonten	2012	2013	2014
Saldo aller Kassenkonten	- 743.475	- 617.423	- 358.577

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Der LRH hat zur Verifizierung der in den RA ausgewiesenen Kassen, Rücklagen und Darlehen externe Bestätigungen von Bankinstituten angefordert, mit denen die Marktgemeinde Gröbming laut ihren eigenen Akten aufrechte oder augenscheinlich

abgelaufene Verträge hatte. Die Anforderung der externen Bankbestätigungen erfolgte analog zur Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer betreffend die Einholung von Bankbestätigungen (IWP/PE 12).

Für vier Girokonten waren der Bürgermeister und der im Prüfzeitraum gewählte Gemeindegassier zeichnungsberchtig. Für ein Girokonto lag zum 31. Dezember 2014 eine Einzelzeichnungsberchtigung für den Bürgermeister vor. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung war der Kassier auch zeichnungsberchtig, wobei laut Unterschriftenprobelblatt keine Kollektivzeichnung vereinbart war und somit jeweils eine Einzelzeichnungsberchtigung vorlag. Nach Angaben des Amtsleiters handelt es sich hierbei um das Hauptkonto der Gemeinde.

Der LRH stellte bei der Prüfung vor Ort fest, dass dies einen Verstoß gegen § 47 GHO darstellt, wonach über Konten und Sparbücher der Bürgermeister und der Gemeindegassier gemeinsam verfügungsberchtig sein müssen. Die Marktgemeinde Gröbming hat daraufhin eine entsprechende Abänderung veranlasst.

Der LRH empfiehlt, stets darauf zu achten, dass bestehende und eingerichtete Bankverbindungen nur kollektiv zu zeichnen sind.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Mangel der nicht gemeinsamen Zeichnungsberchtigung wurde noch im Zeitraum der Prüfung eine Abänderung durchgeführt. Es ist jedoch festzustellen, dass Anordnungs- bzw. Auszahlungsanordnungen immer mit der gesetzlichen Doppelzeichnung erfolgten.

4.1.2 Rücklagen/Sparbücher

Rücklagen wie die Erneuerungs-, Instandhaltungs- und Erweiterungsrücklagen sind gemäß § 70 GemO Pflichtrücklagen und dienen der Erhaltung des Gemeindegutts. Gemäß § 34 GHO hat die Zuführung an Rücklagen möglichst laufend, spätestens jedoch mit Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen. Die Rücklagenbestände müssen im Bedarfsfall verfügbar sein und sind zinsenbringend anzulegen. Sich daraus ergebende Zinserträge sind den Rücklagen zuzuführen.

Im Prüfungszeitraum sind im „Nachweis über die Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen“ des RA der Marktgemeinde Gröbming Rücklagen für die „Betriebe der Wasserversorgung“, die „Betriebe der Abwasserbeseitigung“ und die „Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude“ ausgewiesen und zeigen folgende Entwicklung:

	RA 2012	RA 2013	RA 2014
Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres	191.180	108.157	108.157
Rücklagen Zugang	67.000	0	0
Rücklagen Abgang	- 150.023	0	0
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	108.157	108.157	108.157

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Veranlagung der Rücklagen durch die Marktgemeinde Gröbming erfolgt auf Sparbüchern. Somit ist die ständige Verfügbarkeit der Mittel gegeben.

Die Gemeinde verfügt über insgesamt fünf Sparbücher. Im Nachweis über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen per 31. Dezember 2014 sind nur drei Positionen mit einem Gesamtbetrag von € 108.157,-- ausgewiesen. Dem gegenüber besteht auf den Sparbüchern ein Guthaben von gesamt € 113.804,--.

Die Differenz von € 5.647,-- ergibt sich nach Angaben des Amtsleiters aus dem Umstand, dass weder die Zinsen aus Guthaben noch die Kapitalertragsteuer im Rechnungswesen erfasst werden.

Gemäß § 34 Abs. 3 GHO fließen die Zinsen aus der Veranlagung den Rücklagen zu. Sie sind im ordentlichen Haushalt als Zinsertrag und in gleicher Höhe als Zuführung an die Rücklage zu veranschlagen.

Der LRH stellt fest, dass die Nichterfassung der Zinserträge gegen die GHO verstößt. Entsprechende Korrekturbuchungen sollten durchgeführt werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Nichterfassung der Zinserträge wurde bereits im Rechnungsabschluss 2015 durchgeführt.

Grundsätzlich sind die von der Marktgemeinde Gröbming gebildeten Rücklagen (Sonderrücklagen) gemäß § 35 GHO entsprechend dem vorgesehenen Zweck zu verwenden. Vorübergehend können die Rücklagen auch in Form eines inneren Darlehens mit Zustimmung des Gemeinderates für andere Leistungen in Anspruch genommen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming beschloss am 19. April 2012, Rücklagen aus der Wasser- und Kanalarbeit in Höhe von € 150.000,-- für die Finanzierung des Ankaufs einer Teilliegenschaft zu verwenden. Gemäß diesem Beschluss sollten die Mittel bis Jahresende 2012 wieder zugeführt werden. Am

13. Dezember 2012 erfolgte ein neuerlicher Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Rückzahlungsfrist bis zum Verkauf des Bezirksgerichtes verlängert wurde.

Laut RA 2012 wurden für den Kauf der Teilliegenschaft Rücklagen in Höhe von € 150.023,-- entnommen. Im Jahr 2013 erfolgte der Verkauf des Bezirksgerichtes bzw. im Jahr 2014 die Verbuchung des Verkaufserlöses in Höhe von € 206.858,--. Mit diesen Einnahmen wurde laut RA 2014 ein offener Restbetrag aus dem Kauf von unbebauten Grundstücken aus dem Jahr 2012 in Höhe von € 96.447,-- bedeckt. Der Differenzbetrag in Höhe von € 110.411,-- wurde als Zuführung zur Rücklage gebucht, jedoch dem entsprechenden Sparbuch nicht zugeführt. Im Rücklagennachweis zum RA 2014 wurde die Zuführung dieser Mittel nicht dargestellt. Die Marktgemeinde Gröbming hat die im RA 2014 ausgewiesene Rücklagenzuführung per 17. Dezember 2015 durchgeführt.

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss hätte die Rückführung des inneren Darlehens mit dem Erlös aus dem Verkauf des Bezirksgerichtes im Jahr 2013 erfolgen müssen.

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderatsbeschluss betreffend die Rückführung an die Rücklagen der Wasser- und Kanalgebarung weder in zeitlicher noch in betragsmäßiger Hinsicht umgesetzt wurde und empfiehlt, die innere Anleihe im vollen Ausmaß der Entnahme in Höhe von € 150.023,-- sowohl buchhalterisch als auch liquiditätsmäßig umgehend zurückzuführen.

Der Nachweis über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen wird im RA der Marktgemeinde Gröbming auf Basis der Ist-Buchungen erstellt. Im Kassenabschluss hingegen sind die veranlagten Mittel dieser Sparbücher nicht enthalten.

Der LRH empfiehlt, die Sparbücher in den Kassenabschluss aufzunehmen, um den Stand und die Veränderung der liquiden Mittel vollständig und transparent darzustellen. Der Nachweis über die Rücklagen sollte auf Basis der Soll-Buchungen über Zuführungen und Entnahmen erstellt werden.

4.1.3 Beteiligungen

Die Marktgemeinde Gröbming weist in ihrem RA 2014 drei Beteiligungen mit einer Bewertung von € 154.181,-- aus.

Bezeichnung der Beteiligung laut RA	RA 2014	korrigierter Betrag
Marktbürgerschaft Gröbming Therme Gröbming	136.438	0
Beteiligung Stoderzinken Lift Ges.m.b.H.	10.174	n.a.
Geschäftsanteile Raiba Gröbming	7.568	7.568
Summe	154.181	zumindest 7.568

Der LRH stellte fest, dass sowohl die Bezeichnungen als auch die Wertansätze von zwei dieser Beteiligungen nicht korrekt waren. Auf Basis von Recherchen im Firmenbuch könnte darauf geschlossen werden, dass die Marktgemeinde Gröbming an der Marktbürgerschaft Gröbming Dachstein-Therme Bohr- und Erschließungs GmbH & CoKG beteiligt war. Dieses Unternehmen wurde im Mai 2014 aus dem Firmenbuch gelöscht. Die Beteiligung hatte daher zum 31. Dezember 2014 keinen Bestand mehr. Die Komplementärgesellschaft weist im Firmenbuchauszug mit historischen Daten keine Beteiligung der Marktgemeinde Gröbming aus.

Die Bezeichnung der Beteiligung sollte der im Firmenbuch eingetragenen Firma entsprechen. Der im RA ausgewiesene Wert sollte korrekt sein bzw. ist die Beteiligung, wenn sie keinen Bestand mehr hat, aus dem Nachweis zu löschen.

Die Marktgemeinde Gröbming war laut dem Firmenbuchauszug nie an der im Nachweis des RA 2014 angeführten Stoderzinken Lift Ges.m.b.H. - mit der korrekten Bezeichnung Stoderzinken – Liftgesellschaft m.b.H. - beteiligt. Sehr wohl besteht eine Beteiligung als Kommanditist an der Stoderzinken - Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG. mit einer Kommanditeinlage von € 10.174,--. Allerdings geht aus der veröffentlichten Bilanz zum 31. Oktober 2014 hervor, dass das Kapital aller Komplementäre lediglich noch € 24.406,-- beträgt, bei einem im Firmenbuch eingetragenen, ursprünglichen Beteiligungskapital von etwa € 200.000,--. Das Unternehmen weist ein negatives Eigenkapital von € 1,54 Mio. auf. Es ist daher davon auszugehen, dass die Kommanditeinlage der Marktgemeinde Gröbming durch Verlustzuweisungen weitgehend aufgebraucht ist.

Die Bezeichnung der Beteiligung sollte der im Firmenbuch eingetragenen Firma entsprechen. Der LRH empfiehlt, für den Ausweis der Beteiligung an der KG den aktuellen Stand des Kommanditkapitals bei der Gesellschaft zu ermitteln und den Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen im RA entsprechend anzupassen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Löschung einer Beteiligung erfolgt im Jahr 2016.

4.1.4 Darlehen

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand haben sich die Darlehensschulden im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Schuldenstand / Entwicklung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	VA 2015
Schulden Anfangsstand	3.810.398	3.198.444	3.991.111	6.116.824
Zugang (Schuldenaufnahme)	0	1.400.000	2.270.000	368.400
Tilgung	611.954	607.333	402.574	436.800
Schulden Endstand	3.198.444	3.991.111	5.858.537	6.048.424
Schuldendienst gesamt (Zinsen und Tilgung)	644.807	649.371	456.364	508.500

Quelle: Voranschläge bzw. RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Erhöhung des Schuldenstandes ergibt sich durch die Aufnahme eines Darlehens für die Instandhaltung der NMS Gröbming. Weitere Darlehen wurden der Marktgemeinde Gröbming im Prüfungszeitraum nicht zugezählt.

Überprüfung der Darlehen

Im RA 2014 waren insgesamt elf Darlehen ausgewiesen, wovon vier Darlehen gegenüber Kreditinstituten und sieben Positionen gegenüber dem Wasserwirtschaftsfonds (1), gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen (2) bzw. dem Land Steiermark (4) angegeben waren.

Drei der im RA ausgewiesenen Darlehen von Kreditinstituten wurden bezüglich ihrer Salden zum 31. Dezember 2014 von den kontoführenden Bankinstituten bestätigt. Zwei im RA ausgewiesene Darlehen wurden mit derselben Kontonummer beschriftet, sodass eine Zuordnung zu den extern bestätigten Darlehen in einem Fall nur über den aushaftenden Betrag möglich war. Im anderen Fall bestand zwischen der Saldenbestätigung und einer Position im RA eine Differenz von € 5.086,--. Die Marktgemeinde Gröbming teilte dem LRH mit, dass dieses Darlehen auf Basis eines Schreibens der darlehensverwaltenden Wohnbaugenossenschaft gebucht wurde und nicht auf Basis eines Kontoauszuges.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming, die Differenz zwischen dem von der Wohnbaugenossenschaft bekannt gegebenen Stand und jenem der externen Bestätigung des Kreditinstitutes abzuklären.

Der LRH empfiehlt, im RA auf korrekte Darlehensbezeichnungen zu achten und die Salden im RA mit dem jeweiligen Kontoauszug zum 31. Dezember abzustimmen.

4.1.5 Leasingverpflichtungen

Im RA sind gemäß der VRV 1997 Dauerschuldverhältnisse darzustellen. Neben den Grunddaten (Vertragspartner, Zweck, Laufzeit) sind auch der ursprüngliche Kapitalstand, der am Beginn des Rechnungsjahres aushaftende Kapitalrest, die Höhe der angefallenen Zahlungen (Tilgung und Zinsen) sowie eventuelle Zugänge des Jahres und der Kapitalrest am Ende des Jahres im Nachweis aufzulisten.

Der Nachweis über Leasing im RA zeigt im Prüfungszeitraum folgende Entwicklung:

	RA 2012	RA 2013	RA 2014
Leasingrest Jahresanfang	393.494	334.567	276.693
Leasing Zugang	0	0	0
Leasing Rate	58.927	57.874	15.169
Leasingrest Jahresende	334.567	276.693	261.524

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Im Nachweis über Leasing ist im Prüfungszeitraum ausschließlich die Leasingverpflichtung für den „Neubau Turnsaal Volksschule“ ausgewiesen.

Die jährlichen Leasingraten – insbesondere im Jahr 2014 – sind nicht korrekt dargestellt. Eine Übereinstimmung der Rate im Nachweis mit den gebuchten Ausgaben für Finanzierungsleasing bzw. mit dem von der Marktgemeinde Gröbming übermittelten Tilgungsplan war im RA 2014 nicht gegeben.

Dem LRH wurde mitgeteilt, dass in der Vergangenheit die Rate als Tilgung zzgl. Zinsen dargestellt wurde und 2014 eine Berichtigung des Nachweises erfolgte. Die Korrektur auf den Jahresendstand 2014 (€ 261.524,--) führte dazu, dass die Beträge im Nachweis nicht mit den tatsächlich gebuchten Beträgen übereinstimmten. Aufgrund des nunmehrigen Vorliegens eines aktuellen Tilgungsplanes wird künftig die Aufteilung der Leasingraten in Tilgung und Zinsen durchgeführt.

Der LRH weist darauf hin, dass entsprechend dem Grundsatz der Klarheit und Wahrheit künftig die Zahlungen gegliedert in Tilgung und Zinsen zu buchen sowie im Nachweis über Leasing darzustellen sind.

Gemäß einer von der Marktgemeinde Gröbming erstellten Auflistung der Verträge ist ersichtlich, dass die Marktgemeinde Gröbming noch weitere Leasingverträge für z. B. IT-Hardware und Zubehör, etc. abgeschlossen hat.

Der übermittelten Auflistung ist jedoch nicht zu entnehmen, ob es sich um laufende bzw. bereits ausgelaufene Leasingverpflichtungen handelt. Der LRH weist daher darauf hin, dass Leasingverpflichtungen der VRV 1997 entsprechend in den Nachweis über Leasing vollständig aufzunehmen sind.

4.1.6 Nicht fällige Verwaltungsschulden

Die Marktgemeinde Gröbming weist im Nachweis über nicht fällige Verwaltungsschulden zwei Darlehen des Landes Steiermark aus. Es handelt sich dabei um zwei jeweils endfällige Darlehen mit einer Laufzeit von 50 Jahren, die mit 1 % pro Jahr verzinst werden.

Das erste Darlehen („Sonderförderung Ortserneuerung für die Errichtung des Sportzentrums in Gröbming“), bezeichnet mit „Kauf des Sportzentrums“, wurde in Form eines Schuldscheines des Landes in Höhe von € 218.019,-- für die Errichtung (bzw. Erweiterung) des Sportzentrums in Gröbming per 18. Jänner 2002 durch die Marktgemeinde Gröbming akzeptiert.

Das zweite Darlehen („Sonderförderung Ortserneuerung, Familienschigebiet Stoderzinken – Förderung der Sanierung der Alpenstraße“), bezeichnet als „Stoderzinken GmbH – Errichtung Stoderstraße“, wurde per 6. August 2002 wiederum in Form eines Schuldscheines des Landes zur Sanierung der Alpenstraße durch die Vertretung der Marktgemeinde Gröbming akzeptiert. Die Darlehenshöhe betrug € 1.453.457,--.

Die Marktgemeinde Gröbming hat laut Schuldschein vom 9. September 2002 der Stoderzinken - Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ein Darlehen in Höhe von € 1.453.457,-- gewährt. Für die Marktgemeinde Gröbming besteht aufgrund des negativen Eigenkapitals der Stoderzinken - Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG. das Risiko einer Uneinbringlichkeit dieser Forderung.

Gemäß § 33 GHÖ sowie § 80 GemO ist für ein endfälliges Darlehen eine Tilgungsrücklage zu bilden. Die Bedeckung des Darlehens am Ende der Laufzeit erfolgt dann aus der dafür gebildeten Rücklage.

Für beide Darlehen wurden von Beginn an keine Tilgungsrücklagen gebildet. Sie sind daher jeweils mit ihrer ursprünglichen Summe in den RA ausgewiesen. Auch wurde die jährliche Verzinsung von 1 % buchhalterisch nicht erfasst. Der LRH stellt fest, dass der Wert dieser Darlehen zum 31. Dezember 2014 zumindest rund € 1,88 Mio. beträgt⁴. Es hätte bis dahin eine Tilgungsrücklage von rund € 512.000,-- aufgebaut werden müssen.

Darlehen	2002	2014	2052	Annuität
Kauf Sportzentrum	218.019	246.570	359.876	5.562
Stoderzinken GmbH	1.453.457	1.637.792	2.390.402	37.082
Summe	1.671.476	1.884.362	2.750.278	42.644

Quelle: eigene Berechnungen des LRH

⁴ Die Berechnung erfolgte vereinfachend für beide Darlehen ab 1. Januar 2003.

Der LRH empfiehlt, die bislang nicht aufgebaute Tilgungsrücklage aufzuholen und die jährlich (fiktiv) anfallenden Zinsen zu erfassen. Die Tilgung dieser Landesdarlehen würde den Gemeindehaushalt bei ihrer Fälligkeit sonst erheblich belasten. Zudem sind die Vorschriften der GHO bzw. GemO einzuhalten.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Erfassung der Zinsen erfolgt im Rechnungsabschluss 2016, wobei im Haushaltsjahr 2016 Tilgungsrücklagen gebildet werden.

4.1.7 Haftungen

Laut dem Nachweis zum RA 2014 ist der Stand der Haftungen der Marktgemeinde Gröbming gesunken. Allerdings erfolgte im Jahr 2014 eine Haftungsübernahme, die nicht im Nachweis des RA 2014 angeführt war.

	RA 2012	RA 2013	RA 2014
Haftungen Anfangsstand	2.063.930	1.865.416	1.666.576
Haftungen Zugang	0	0	0
Haftungen Tilgung	198.514	198.840	185.955
Haftungen Endstand	1.865.416	1.666.576	1.480.621

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Überprüfung der Haftungen

Die Marktgemeinde Gröbming wies in ihrem RA zum 31. Dezember 2014 eine ursprüngliche Haftungssumme von € 5,28 Mio. sowie einen Haftungsrest von € 1,48 Mio. aus. Insgesamt befanden sich acht Positionen über Haftungen im RA, die sich allesamt auf den Abwasserverband Gröbming-Ennsboden bezogen.

	Haftung laut RA 2014 für	Zweck	ursprünglicher Betrag	aushaftend per 31.12.2014
1	Wasserverband Gröbming - Ennsboden	Bauabschnitt 01	1.746.003	293.484
2	Wasserverband Gröbming - Ennsboden	Bauabschnitt 02	246.836	87.647
3	Wasserverband Gröbming - Ennsboden	Bauabschnitt 03	1.988.734	546.125
4	Wasserverband Gröbming - Ennsboden	Bauabschnitt 05	565.685	209.109
5	Wasserverband Gröbming - Ennsboden	Bauabschnitt 16	287.571	109.514
6	Wasserverband Gröbming - Ennsboden	Bauabschnitt 17	244.544	103.202
7	Wasserverband Gröbming - Ennsboden	Bauabschnitt 32	6.845	4.770
8	Wasserverband Gröbming - Ennsboden	Bauabschnitt 33	190.000	126.771
	SUMME		5.276.218	1.480.622

Quelle: RA 2014

Die Marktgemeinde Gröbming gab im Zuge der Prüfungshandlungen mündlich bekannt, dass die aushaftenden Summen für den RA jährlich vom Abwasserverband Gröbming-Ennsboden schriftlich gemeldet und gemäß dieser Meldung im RA ausgewiesen werden. Der LRH hat die vom Abwasserverband zum 31. Dezember 2014 übermittelte Aufstellung mit den Positionen im RA verglichen und Übereinstimmung festgestellt.

Bei den Haftungen für Darlehen des Abwasserverbandes Gröbming-Ennsboden handelte es sich laut dieser Aufstellung in vier Fällen um eine alleinige Haftung der Marktgemeinde Gröbming (BA 05, BA 16, BA 17 und BA 33) sowie um vier aliquote Haftungen der Marktgemeinde Gröbming (BA 01, BA 02, BA 03 und BA 32), die durch ebenfalls aliquote Haftungen der ursprünglichen Gemeinden (vor den Fusionen) Großsölk, Kleinsölk, Michaelerberg, Mitterberg, Niederöblarn, Öblarn, Pruggern bzw. St. Martin ergänzt wurden.

Die im RA per 31. Dezember 2014 ausgewiesenen aushaftenden Summen stimmten mit den Bankbestätigungen bzw. in einem Fall mit dem Kontoauszug des korrespondierenden Darlehens überein. In vier Fällen war in der Bankbestätigung die aushaftende Gesamtsumme für alle Gemeinden enthalten. Die aliquote Haftung der Marktgemeinde Gröbming konnte in drei Fällen auf Basis der Haftungsvereinbarungen nachvollzogen werden. In einem Fall konnte die Aliquotierung der Haftung nur hinsichtlich eines Teilbetrages (für den Erhöhungskredit) verifiziert werden, da der Haftungsakt nicht vollständig vorgelegt werden konnte.

Bei der Überprüfung der Haftungen stellte der LRH fest, dass die Unterlagen im Haftungsakt nicht vollständig waren. Im Zuge der Prüfungshandlungen bemühte sich die Gemeinde, diese beim Abwasserverband einzuholen und nachzureichen.

Der LRH empfiehlt, die Unterlagen im jeweiligen Haftungsakt künftig stets vollständig zu halten und nachvollziehbar zu speichern.

Nicht im RA ausgewiesene Garantien/Haftungen

Von einem Bankinstitut wurde zusätzlich zu den Haftungen für den Abwasserverband Gröbming-Ennsboden eine Haftung für die Freiwillige Feuerwehr Gröbming bestätigt.

Garantieerklärung lt. Bankbestätigung	ursprünglicher Betrag	aushaftend per 31.12.2014	Laufzeit
Freiwillige Feuerwehr Gröbming	768.000	439.077	4/2014 bis 10/2024

Für den Neubau eines Rüsthauses hat die Freiwillige Feuerwehr Gröbming per Vertrag vom 14. April 2014 ein Darlehen in Höhe von € 640.000,-- aufgenommen. Die Marktgemeinde Gröbming hat bereits in der Gemeinderatssitzung vom 5. Dezember 2013 beschlossen, eine Haftung in derselben Höhe für dieses Darlehen zu übernehmen. In der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014 wurde nochmals die Übernahme einer Haftung für dieses Darlehen zuzüglich der erwarteten Zinsenbelastung in Höhe von € 128.000,--, daher gesamt € 768.000,-- beschlossen. Die diesbezügliche Garantieerklärung gegenüber dem Bankinstitut wurde am 22. Mai 2014 unterfertigt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Landesregierung erfolgte am 11. September 2014.

Die zum 31. Dezember 2014 bestehende Haftung in Höhe von € 439.077,-- hätte somit im RA 2014 angeführt werden müssen.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Aktenverwaltung bezüglich der von der Marktgemeinde Gröbming übernommenen Haftungen mangelhaft war. Der LRH empfiehlt, die Aktenverwaltung vollständig und nachvollziehbar durchzuführen und die fehlenden Aktenbestandteile zu ergänzen.

Die Garantieerklärung für die „Freiwillige Feuerwehr Gröbming“ über € 768.000,-- befristet bis 2024 war nicht im Nachweis über den Stand der Haftungen enthalten, womit § 82 Abs. 2 Z. 8 GHO nicht eingehalten wurde. Der Haftungsnachweis sollte im RA 2015 vervollständigt werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Haftungsaufnahme für die Freiwillige Feuerwehr Gröbming wurde im Rechnungsabschluss 2015 durchgeführt.

4.2 Rechnungsquerschnitt

Die Entwicklung der Gebarungsergebnisse nach der Gliederung des Rechnungsquerschnitts zeigt, dass die Marktgemeinde Gröbming im Prüfungszeitraum zunehmend Darlehen aufnehmen musste, um ihre laufenden Ausgaben zu finanzieren. Das negative Ergebnis der laufenden Gebarung in den Jahren 2013 und 2014 sowie im Voranschlag 2015 weist auf eine problematische finanzielle Lage hin und sollte grundsätzlich zur Einleitung von Konsolidierungsmaßnahmen führen.

In den Jahren 2013 und 2014 führten Vermögenstransaktionen zu einem positiven Ergebnis der Vermögensgebarung. Allerdings konnte dies das negative Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) nicht kompensieren.

Querschnittsrechnung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	VA 2015
laufende Einnahmen	6.559.113	6.988.069	7.364.471	7.213.800
laufende Ausgaben	6.021.286	7.862.204	8.877.546	7.523.100
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	537.827	- 874.135	- 1.513.075	- 309.300
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	631.000	410.500	588.158	413.000
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	717.719	237.937	473.245	496.500
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	- 86.719	172.563	114.913	- 83.500
Einnahmen aus Finanztransaktionen	184.800	1.453.020	2.277.575	670.700
Ausgaben aus Finanztransaktionen	709.731	659.353	520.560	468.900
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	- 524.931	793.667	1.757.015	201.800
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o.H. und ao.H. und ohne Abwicklungen	- 73.823	92.095	358.853	- 191.000

Quelle: RA 2012 bis 2014 und Voranschlag 2015, aufbereitet durch den LRH

Für die Beurteilung von potenziellen Finanzierungslücken bzw. erforderlichen Fremdfinanzierungen für einen Haushaltsausgleich bereinigte der LRH das Jahresergebnis⁵ um die Fremdfinanzierungstransaktionen (neu aufgenommene Finanzschulden sowie Tilgungen für Finanzschulden) und ermittelte ein bereinigtes Jahresergebnis:

⁵ ohne Verrechnungen und Abwicklungen (Saldo 4)

Querschnittsposition	RA 2012	RA 2013	RA 2014
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o.H. und ao.H. und ohne Abwicklungen	- 73.823	92.094	358.853
abzüglich neu aufgenommene Finanzschulden	0	- 1.400.000	- 2.270.000
zuzüglich Tilgungen für Finanzschulden	611.954	607.333	402.574
bereinigtes Jahresergebnis	538.131	- 700.572	- 1.508.574

Quelle: RA 2012 bis 2014, Werte auf volle EUR gerundet

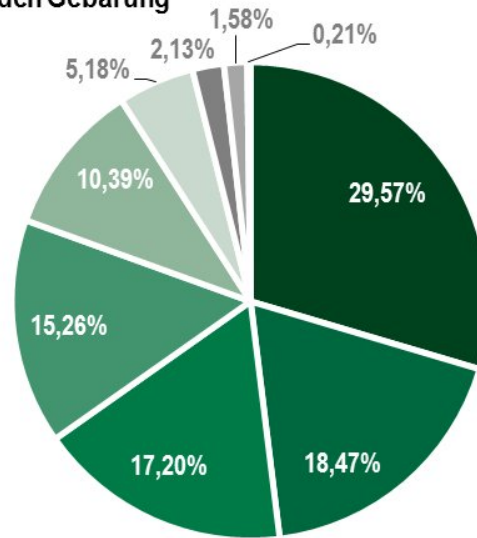
Während der RA 2012 lediglich aufgrund der Schuldentilgungen ein negatives Jahresergebnis auswies und damit keine strukturellen Finanzierungslücken aufwies, konnten die RA 2013 und 2014 nur aufgrund von neu aufgenommenen Finanzschulden ausgeglichen erstellt werden.

Der LRH anerkannte zwar, dass die neu aufgenommenen Finanzschulden ausschließlich für die Finanzierung der Sanierung eines Schulgebäudes verwendet wurden, weist aber darauf hin, dass die Tilgung dieser Finanzschulden den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte einschränken wird. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming, nachhaltig ausgeglichene Haushalte zu erstellen und für Reinvestitionsvorhaben finanzielle Vorsorgen zu treffen, damit diese nicht ausschließlich durch Finanzschulden finanziert werden müssen.

4.2.1 Laufende Gebarung

Durchschnittliche Einnahmen der laufenden Gebarung

- Ertragsanteile
- Eigene Steuern
- Einnahmen aus Leistungen
- Gebühren für Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen
- Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts
- Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen
- Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit
- Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde
- Sonstige laufende Transfereinnahmen



Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Der höchste Anteil an den laufenden Einnahmen resultierte aus den Ertragsanteilen, deren Höhe maßgeblich vom Wirtschaftswachstum sowie der Steuerrechtslage abhängt und durch das jeweilige Finanzausgleichsgesetz geregelt ist. Die Marktgemeinde Gröbming hatte daher keinen direkten Einfluss auf diese Einnahmenkomponente.

Die Einnahmen aus eigenen Steuern resultierten überwiegend aus der Einhebung der Kommunalsteuer (rund 67 %) und der Grundsteuer (rund 19 %).

Die Einnahmen aus Leistungen betrafen sowohl Beiträge von anderen Gemeinden, u. a. für die von der Marktgemeinde Gröbming geführten Schulen (Volksschule, NMS, allgemeine Sonderschule, Polytechnikum und Musikschule) sowie den Standesamts-, und Staatsbürgerschaftsverband bzw. das Zentralamt, Elternbeiträge für den Kindergarten als auch die Eintrittsgebühren für das Freibad inkl. den Wellnessbereich und sonstige diverse Leistungen der Gemeinde.

Die Einnahmen aus Benützungsgebühren betrafen im Prüfungszeitraum die Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, Sporthalle, Friedhof, Wirtschaftshöfe sowie Abwasser- und Müllbeseitigung.

Transferzahlungen erhielt die Marktgemeinde Gröbming überwiegend vom Land Steiermark für die Musikschule und den Kindergarten sowie für die Gemeindestraßen.

Die Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen resultierten überwiegend aus dem Rückersatz von Ausgaben für die Hauskrankenpflege und für die Musikschule Gröbming.

Die Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit waren im Prüfungszeitraum relativ gering. Sie resultierten aus der Vermietung bzw. Verpachtung gemeindeeigener Liegenschaften (Wohn- und Geschäftsgebäude).

Betrachtet man die o. a. Positionen der laufenden Einnahmen, insbesondere hinsichtlich ihrer Anteile an den gesamten laufenden Einnahmen, ist die Sanierung des negativen laufenden Saldos durch deren Steigerung kaum möglich.

Auf die Haupteinnahmequelle, die Ertragsanteile, hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss. Auch bei der Kommunal- und Grundsteuer sind die Gestaltungsmöglichkeiten gering. Beispielsweise könnten verstärkt Maßnahmen zur Betriebsansiedelung getroffen werden, um die Kommunalsteuereinnahmen zu heben. Allerdings sind einige Betriebe mit der Zahlung bereits fälliger Kommunalsteuer rückständig.

Die Gebührenhaushalte Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung waren im Prüfungszeitraum zwar gewinnbringend; diese Gewinne sind jedoch langfristig wiederum in die Anlagen der Gebührenhaushalte zu reinvestieren. Eine Finanzierung der übrigen laufenden Ausgaben wäre somit nicht rechtskonform (siehe Kapitel 4.6).

Aus der Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Liegenschaften wurden im Prüfungszeitraum keine regelmäßigen Einnahmen erzielt, welche zu einer Kostendeckung führten (siehe Kapitel 7). Der Anteil dieser Einnahmen an den gesamten laufenden Einnahmen ist mit ca. 2 % gering. Somit würde eine allfällige Anhebung der Mieten zu keiner wesentlichen Verbesserung der laufenden Gebarung führen.

Eine wesentliche Verbesserung der laufenden Gebarung könnte daher nur durch eine Senkung der laufenden Ausgaben erfolgen.

Durchschnittliche Ausgabenanteile der laufenden Gebarung

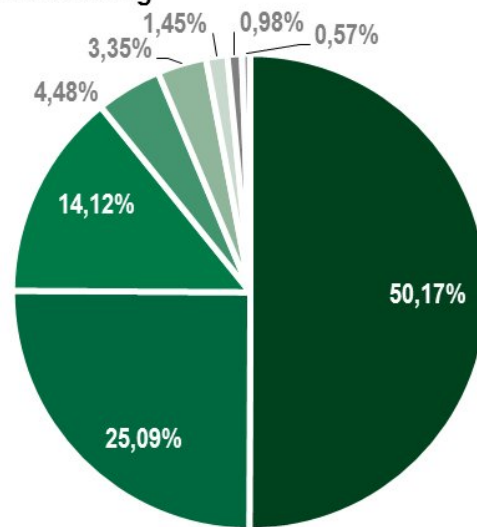
Der LRH stellt zunächst die laufenden Ausgaben und deren Entwicklung im Prüfungszeitraum nach der Gliederung des Rechnungsquerschnitts dar.

Die laufenden Ausgaben beinhalten die Leistungen für Personal, die Bezüge der gewählten Organe, die Anschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, den Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Fremdkapitalzinsen, laufende Transferzahlungen sowie Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Marktgemeinde.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Aufteilung der im Prüfzeitraum enthaltenen, durchschnittlichen laufenden Ausgaben.

Durchschnittliche Ausgaben der laufenden Gebarung

- Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- Leistungen für Personal
- Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren
- Sonstige laufende Transferausgaben
- Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde
- Bezüge der gewählten Organe
- Zinsen für Finanzschulden



Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Die höchste Position der laufenden Ausgaben nimmt mit 50,17 % der Verwaltungs- und Betriebsaufwand ein. Im Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind u. a. Aufwendungen für Energie, Instandhaltung, Post- und Telekommunikationsdienste, Rechts- und Beratungskosten, Versicherungen, Miet- und Pachtzinse, Leasingraten, Kostenbeiträge für Leistungen, Bibliothekserfordernisse und Entgelte für sonstige Leistungen auszuweisen. Der LRH hat einzelne dieser Posten einer gesonderten Prüfung unterzogen (siehe Kapitel 4.4).

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand ist von 2012 auf 2013 um rund 84 % sowie von 2013 auf 2014 nochmals um rund 15 % gestiegen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2013 rund € 1,42 Mio. und im Jahr 2014 unter dieser Position rund € 2,01 Mio. im ao.H. als Ausgaben für Instandhaltung der NMS Gröbming verbucht wurden.

Die zweithöchste Position nehmen die Leistungen für Personal (25,09 %) ein. Ein hoher Anteil von durchschnittlich 35 % entfällt hier auf Personalausgaben für die Musikschullehrer (Gruppe Kunst, Kultur und Kultus) ein, welche überwiegend und basierend auf der jeweiligen Allgemeinen Richtlinie für eine Musikschulförderung vom Land Steiermark refundiert werden. Der LRH hat den Bereich Personal als Schwerpunkt seiner Gebarungsprüfung gesondert in Kapitel 3 dargestellt.

Die laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts nehmen 14,12 % der laufenden Ausgaben ein und betreffen überwiegend die Zahlungen der gesetzlich verpflichtend zu entrichtenden Sozialhilfeumlage sowie der Landesumlage. Über die

Entwicklung der Zahlungsströme der Sozialhilfeumlage und die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde wird gesondert in Kapitel 4.3 eingegangen.

Die sonstigen laufenden Transferausgaben nehmen mit 3,35 % einen geringen Anteil an den laufenden Ausgaben ein. Dabei handelt es sich zu einem hohen Anteil um Zahlungen an Unternehmungen. Zudem erhalten Vereine bzw. gemeinnützige Organisationen Fördermittel und werden Schulungskosten von Gemeindeorganen in dieser Position ausgewiesen. Der LRH hat die Transferausgaben gesondert geprüft (siehe Kapitel 4.4).

Die Bezüge der gewählten Organe nehmen im Prüfungszeitraum durchschnittlich einen Anteil von 0,98 % an den laufenden Ausgaben ein. Aufgrund der Änderung des GBezG (Gesetz vom 2. Juli 2013) erhöhten sich die Ausgaben für gewählte Gemeindeorgane von 2013 auf 2014 um rund 39 %.

Die Zinsen für Finanzschulden nehmen einen Anteil von 0,57 % an den laufenden Ausgaben ein. Der Zinsaufwand betrug im Jahr 2014 € 53.791,-- bei einem durchschnittlichen Schuldenstand von € 4,93 Mio. Die Gemeinde profitierte bei den variabel verzinsten Darlehen vom tiefen Zinsniveau. Aufgrund des Schuldenstandes stellen daher allfällige künftige Zinserhöhungen für den Gemeindehaushalt ein Risiko dar.

Nicht als Zinsen verrechnet wurden die (fiktiven) Zinsen von 1 % für die endfälligen Darlehen des Landes Steiermark in Höhe von € 1.453.457,-- bzw. € 218.019,-- welche im Nachweis über die nicht fälligen Verwaltungsschulden ausgewiesen sind. Auf diesen Sachverhalt wurde gesondert in Kapitel 4.1.6 eingegangen.

4.2.2 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Die Einnahmen der Vermögensgebarung stellen einmalige Einnahmen dar, die sich im Prüfungszeitraum überwiegend aus Kapitaltransferzahlungen des Landes Steiermark (Bedarfszuweisungen bzw. Förderungen) zusammensetzten. In den Jahren 2012 und 2014 wurden außerdem Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken erzielt, die zur Bedeckung des Kaufpreises von unbeweglichem Vermögen verwendet wurden.

Im Prüfungszeitraum hat die Marktgemeinde Gröbming jährliche Bedarfszuweisungen in folgender Höhe erhalten:

Bedarfszuweisungen	2012	2013	2014
Kapitaltransfer Land Steiermark	411.000	400.000	356.000

Quelle: RA 2012 bis 2014,

Die Kapitaltransferzahlungen aus Bedarfszuweisungen erfolgten überwiegend für den Neubau des Freibades, die Sanierung der NMS, den Neubau des Rüsthauses der Feuerwehr sowie für die Neugestaltung des Kurparkes.

Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Die Ausgaben der Vermögensgebarung zeigen unter anderem das Ausmaß der Investitionstätigkeit und des Vermögensaufbaues. Im Prüfungszeitraum wurden Ausgaben überwiegend für den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen geleistet. Zudem erfolgten Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts und sonstige Kapitaltransferzahlungen.

Der in den Jahren 2013 und 2014 positive Saldo der Vermögensgebarung kam u. a. durch projektbezogene Bedarfszuweisungen des Landes zustande. Eine detaillierte Betrachtung der Vermögensgebarung erfolgt in Kapitel 7.

4.2.3 Finanztransaktionen

Die Finanztransaktionen beinhalten die Neuaufnahme von Finanzschulden bzw. die Tilgung bereits bestehender Finanzschulden, Zuführung und Entnahmen von Rücklagen sowie Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben und der Marktgemeinde. Aus den Ausgaben aus Finanztransaktionen ist erkennbar, inwieweit die Gemeinde Reserven (Rücklagen) bildet bzw. in welchem Ausmaß die Schuldentilgung erfolgt. Der überwiegende Teil der Ausgaben betraf die Tilgung bestehender Finanzschulden.

Seit 2013 ist die Aufnahme von Schulden höher als die Tilgung der Finanzschulden. Im Prüfungszeitraum hat sich der Schuldenstand der Marktgemeinde Gröbming von € 3,81 Mio. auf € 5,86 Mio. erhöht.

Der LRH verweist an dieser Stelle auf die ausstehenden Kostenbeiträge der Umlandgemeinden sowie allfällige Mittel aus Bedarfszuweisungen für die Sanierung der NMS Gröbming, die sich im positiven Sinne wesentlich auf die Gebarung der Marktgemeinde Gröbming auswirken werden.

4.2.4 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

Der LRH beurteilte die finanzielle Lage anhand der drei Kennzahlen Öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote sowie Quote freie Finanzspitze.

Kennzahl	RA 2012	RA 2013	RA 2014	VA 2015
Öffentliche Sparquote	9,22 %	- 11,19 %	- 17,23 %	- 4,26 %
Eigenfinanzierungsquote	106,69 %	91,34 %	85,05 %	95,10 %
Quote freie Finanzspitze	- 1,16 %	- 21,35 %	- 26,35 %	- 10,72 %

Quelle: Voranschläge bzw. RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Öffentliche Sparquote

Die öffentliche Sparquote gibt Auskunft über die Ertragskraft der Gemeinde und zeigt das Verhältnis zwischen dem Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) und den laufenden Ausgaben (ohne Gewinnentnahmen). Die Quote für das öffentliche Sparen war im Finanzjahr 2012 positiv und betrug 9,22 %. Ab dem Jahr 2013 ist die Quote negativ und zeigt somit, dass schon zur Finanzierung der laufenden Ausgaben eine Neuverschuldung notwendig war. Zum negativen Ergebnis der laufenden Gebarung ist jedoch anzumerken, dass dieses primär durch die Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen der NMS Gröbming entstanden ist.

	RA 2012	RA 2013	RA 2014	VA 2015
Instandhaltungsmaßnahmen NMS	--	1.416.191	2.006.651	330.000

Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote⁶ zeigt, wie weit finanzielle Mittel aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung verfügbar bleiben. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für weitere Investitionen, für Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch Finanztransaktionen (z. B. durch Aufnahme von Finanzschulden, Entnahmen aus Rücklagen) bedeckt werden müssen.

Seit dem Jahr 2013 liegt die Eigenfinanzierungsquote unter 100 %. Trotz positivem Saldo der Vermögensgebarung war die Finanzierung der laufenden Ausgaben nur durch eine Neuverschuldung möglich.

Quote freie Finanzspitze

Die Quote der freien Finanzspitze gibt die Höhe des finanziellen Spielraumes für neue Projekte und Investitionen unter Berücksichtigung der finanziellen Belastung aus Tilgungen an.

Die Quote der freien Finanzspitze der Marktgemeinde Gröbming war im Prüfungszeitraum durchgängig negativ. Dies zeigt, dass bereits die Ausgaben der laufenden Gebarung abzüglich der Tilgungen durch neue Finanzschulden finanziert werden mussten.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Entwicklung der Gemeindegebarung, auch auf Basis der Kennzahlenanalyse, kritisch ist. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming, budgetäre Gegensteuerungsmaßnahmen einzu-

⁶ zeigt das Verhältnis zwischen den Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung und den Ausgaben dieser beiden Kategorien

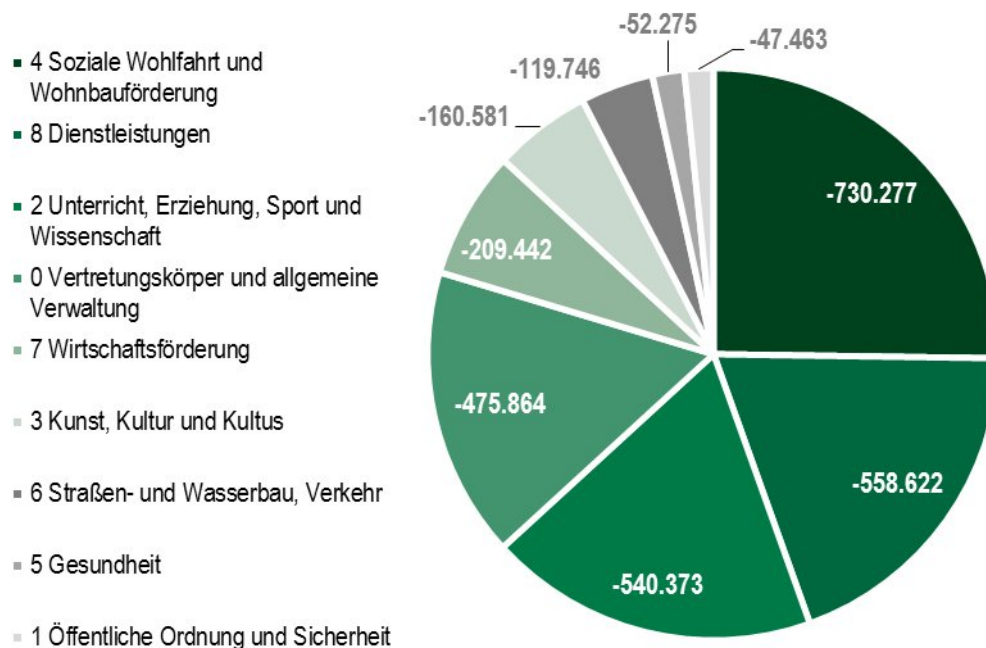
leiten, die das Erreichen nachhaltig ausgeglichener Haushalte gewährleisten und den Abbau der angestiegenen Finanzschulden ermöglichen. Hier wiederholt der LRH seine Empfehlung, die finanziellen Beiträge der Umlandgemeinden für die Sanierung der NMS jedenfalls für die Schuldentilgung zu verwenden.

Im nachfolgenden Kapitel werden Aufgabenbereiche mit hohen Nettoausgaben⁷ analysiert und Empfehlungen zur nachhaltigen Konsolidierung der Gebarung abgegeben.

4.3 Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im o.H

Basierend auf den RA 2012 bis 2014 hat der LRH die Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen analysiert. Die Gruppe 9 – Finanzwirtschaft wurde aufgrund der dort zu verbuchenden Einnahmen aus Darlehensaufnahmen bzw. Einnahmen aus Ertragsanteilen nicht einbezogen. Durch die in der Gruppe 9 ausgewiesenen Einnahmen werden die Abgänge der Gruppen 0 bis 8 mitfinanziert.

durchschnittliche Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen 2012 - 2014



Quelle: RA 2014, aufbereitet durch den LRH

⁷ Das ist jener Teil der Ausgaben, der die Einnahmen übersteigt (Ausgabenüberhang).

Die höchsten Nettoausgaben werden in den Haushaltsgruppen 4 – soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung, 8 – Dienstleistungen, 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft sowie 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung verzeichnet.

Innerhalb der Haushaltsgruppen haben folgende Verwaltungszweige wesentlich zu den Nettoausgaben beigetragen (sortiert nach Höhe der Ausgaben im Jahr 2014):

Abschnitt	2012	2013	2014
41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	- 673.889	- 640.086	- 842.746
21 Allgemeinbildender Unterricht	- 344.397	- 305.810	- 391.549
83 Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe (Freibad)	- 321.359	- 274.893	- 317.892
81 Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)	- 274.701	- 268.535	- 240.044
01 Hauptverwaltung	- 316.131	- 204.322	- 188.816
24 Vorschulische Erziehung	- 130.286	- 163.956	- 140.514
77 Förderung des Fremdenverkehrs	- 162.480	- 166.187	- 136.140
00 Gewählte Gemeindeorgane	- 82.700	- 86.529	- 119.973
36 Heimatpflege	- 71.312	- 77.580	- 82.478
06 Sonstige Maßnahmen	- 34.407	- 62.639	- 81.885
63 Schutzwasserbau	- 14.154	- 41.425	- 63.399
16 Feuerwehrwesen	- 40.024	- 49.061	- 51.401
61 Straßenbau	- 78.809	- 99.618	- 50.847
89 Wirtschaftliche Unternehmungen (Forts.)	- 16.217	- 13.048	- 48.332
74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft	- 29.482	- 31.274	- 33.021
09 Personalbetreuung	- 17.016	- 14.437	- 32.290
08 Pensionen (soweit nicht aufteilbar)	- 19.289	- 29.658	- 25.638
33 Schrifttum und Sprache	- 10.956	- 12.549	- 24.458
26 Sport und außerschulische Leibeserziehung	- 23.621	- 20.756	- 23.996
78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	- 29.492	- 18.527	- 21.722
53 Rettungs- und Warndienste	- 25.128	- 25.296	- 20.184
22 Berufsb. Unterr.; Anst. d. Lehrer- u. Erzieherbildung	- 10.680	- 14.498	- 19.226
02 Hauptverwaltung	- 15.055	- 17.921	- 17.913
03 Bauverwaltung	- 14.813	- 11.305	- 14.500
52 Umweltschutz	- 16.505	- 21.408	- 14.026
51 Gesundheitsdienst	- 12.402	- 10.813	- 11.061
25 Außerschulische Jugenderziehung	- 12.123	- 10.921	- 8.486
42 Freie Wohlfahrt	- 4.434	- 7.441	- 6.925
07 Verfügungsmittel	- 6.795	- 6.933	- 6.628

Abschnitt	2012	2013	2014
43 Jugendwohlfahrt	- 3.689	- 4.772	- 6.292
64 Straßenverkehr	- 2.177	- 4.194	- 4.616
84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude	- 5.280	5.691	- 3.495
38 Sonstige Kulturpflege	- 449	- 3.687	- 732
37 Rundfunk, Presse und Film	- 435	- 487	- 387
13 Sonderpolizei	- 186	- 1.368	- 347
85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	- 12.421	-	-
32 Musik und darstellende Kunst	- 80.159	- 168.596	52.522
82 Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe (Wirtschaftshof und sonstige Märkte)	- 11.894	58.194	68.357

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Als überwiegender Aufgabenbereich im Abschnitt 32 wies die Musikschule 2013 und 2014 aufgrund einer nicht periodengerecht⁸ eingelangten Teilförderung des Landes Steiermark für die Personalausgaben der Musikschullehrer wesentlich differierende Nettoausgaben bzw. Nettoüberschüsse aus. Eine periodengerechte Einzahlung hätte folgende Nettoausgaben ergeben:

320 - Musikschule	2012	2013	2014
Einnahmen	750.573	688.591	958.327
Korrektur durch periodengerechte Zuordnung	0	+ 152.902	- 152.902
periodengerecht abgegrenzte Einnahmen	750.573	841.493	805.425
Ausgaben	- 824.332	- 836.787	- 883.121
periodengerecht abgegrenzte Nettoausgaben/ Nettoüberschüsse	- 73.759	4.706	- 77.696

Quelle: RA 2012 bis 2014, Förderungszusagen des Landes, Zahlungsbelege

Die Korrekturrechnung weist für die Musikschule 2012 und 2014 wesentliche Nettoausgaben aus; die durchschnittlichen Nettoausgaben betragen € 48.916,--. Der Nettoüberschuss im Jahr 2013 ist auf höhere Rückersätze von Ausgaben zurückzuführen.

Der LRH hat jene Aufgabenbereiche, die im RA 2014 Nettoausgaben von über € 50.000,-- aufweisen, nachfolgend näher analysiert.

⁸ Die Förderungen des Landes wurden jeweils für ein Musikschuljahr gewährt und in den RA nach dem Einzahlungszeitpunkt berücksichtigt.

4.3.1 Sozialhilfeverband

Die höchsten Nettoausgaben verzeichnete der Abschnitt 41 – Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt, welche überwiegend auf der verpflichtenden Entrichtung der Sozialhilfeumlage beruhen. Die von der Marktgemeinde Gröbming entrichtete Sozialhilfeumlage ist in den Jahren 2012 bis 2014 um 48,9 % gestiegen:

41 - Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	2012	2013	2014
Einnahmen	197.840	387.419	421.816
Ausgaben	- 871.730	- 1.027.505	- 1.264.562
Nettoausgaben	- 673.890	- 640.086	- 842.746
davon Sozialhilfeumlage (Zahlungen)	516.788	581.660	769.625

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kostentragung hat das Land 60 % des Aufwandes der Sozialhilfeverbände zu ersetzen. 40 % der Kosten haben die Sozialhilfeverbände zu tragen⁹. Die Sozialhilfeumlage wird nach § 21 Abs. 15 SHG berechnet:

*„Die Sozialhilfeverbände sind berechtigt, ihren durch die eigenen Einnahmen **nicht gedeckten Finanzbedarf** auf Grund des § 3 Abs. 2 F-VG auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Soll-Aufkommen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützunggebühren und aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) umzulegen (Sozialhilfeumlage). Die Höhe der Sozialhilfeumlage ist in einem Hundertsatz dieser Berechnungsgrundlage festzusetzen. Der Hundertsatz bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Sozialhilfeumlage ist von den Gemeinden in monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.“*

Maßgeblicher Einflussfaktor bei der Höhe der Sozialhilfeumlage ist somit der **nicht durch die eigenen Einnahmen gedeckte Finanzbedarf** des jeweiligen Sozialhilfeverbandes.

Die Marktgemeinde Gröbming ist Mitgliedsgemeinde des Sozialhilfeverbandes Liezen. Dieser ist gemäß § 21 SHG gesetzlich eingerichtet.

Die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Liezen besteht aus 48 Vertretern der Mitgliedsgemeinden, von denen wiederum zwei durch die Marktgemeinde Gröbming entsandt wurden. Unter anderem obliegt der Verbandsversammlung die Beschlussfassung über die Höhe der Sozialhilfeumlage (§ 21 Abs. 15 leg.cit.).

Die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsobmann festgesetzt, den Verbandsgemeinden kommen jedoch sogenannte

⁹ Stmk. Sozialhilfegesetz, Stmk. Behindertengesetz, Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Stmk. Mindestsicherungsgesetz.

„Minderheitenrechte“ zu, sofern ein von ihnen gewünschter Gegenstand nicht in die Tagesordnung der (nächsten) Sitzung aufgenommen wird.

Nach Ansicht des LRH ist jede Verbandsgemeinde angehalten, angesichts der gestiegenen Sozialhilfeumlage die Ursachen für den erhöhten Finanzbedarf des Sozialhilfeverbandes Liezen konkret zu hinterfragen und zu prüfen und dabei auch die ihnen per Gesetz oder Geschäftsordnung eingeräumten Rechte zu nutzen.

4.3.2 Allgemeinbildender Unterricht

Ebenfalls hohe Nettoausgaben weist der Abschnitt „Allgemeinbildender Unterricht“ aus. Hiervon ist der Großteil auf die Ausgaben für die Erhaltung der Volksschule und der NMS zurückzuführen.

21 - Allgemeinbildender Unterricht	2012	2013	2014
Einnahmen	206.273	294.461	432.051
Ausgaben	- 550.670	- 600.271	- 823.600
Nettoausgaben	- 344.397	- 305.810	- 391.549

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Eine wesentliche Ausgabe stellt das Finanzierungsleasing für den Turnsaal der Volksschule dar.

Die höheren Einnahmen bei der NMS resultierten überwiegend aus Beiträgen der umliegenden Gemeinden sowie einer Bedarfszuweisung des Landes, jeweils zur Gebäudesanierung. Aufgrund der Instandhaltungsmaßnahmen erhöhten sich gleichzeitig die Ausgaben für die Annuitäten des Investitionsdarlehens sowie durch Mieten (Leasing) für neu beschaffte IT-Hardware, was zu höheren Nettoausgaben gegenüber 2012 führte.

Die Ausgaben in der Position „Entgelte für sonstige Leistungen“ haben sich im Prüfungszeitraum um mehr als 100 % erhöht. Deren Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Entgelte für sonstige Leistungen	2012	2013	2014
Volksschule	5.091	5.741	18.864
NMS	9.898	17.190	7.960
Sonderschule	3.203	10.481	9.564
Gesamt	18.192	33.412	36.388

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Ausgabenerhöhungen bei der Volksschule im Jahr 2014 sind u. a. auf höhere Reinigungskosten und bei der NMS im Jahr 2013 u. a. auf die Einstellung eines zusätzlichen, temporären Mitarbeiters zurückzuführen.

Für die Ausgaben der Sonderschule waren in den Voranschlägen Beträge in Höhe von € 1.900,-- (2012), € 3.000,-- (2013) und € 5.500,-- (2014) vorgesehen. Die tatsächlichen Ausgaben überstiegen die jährlich veranschlagten Beträge deutlich und umfassten neben Ausgaben für Therapie, Personentransporte oder Ferienbetreuung auch Ausgaben für Restaurantbesuche und Geschenkartikel.

Der LRH empfiehlt, vor der Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben jedenfalls deren Bedeckung sicherzustellen bzw. keine Ausgaben ohne vorhandene Bedeckung zu genehmigen. Zur Unterstützung der Beurteilung, wie weit Entgelte für sonstige Leistungen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sind, empfiehlt der LRH, Ausgabenarten vorzudefinieren bzw. einschränkende Kriterien für überplanmäßige Ausgaben festzulegen.

4.3.3 Panoramabad (Freibad) Gröbming inkl. Wellnessbereich

Der LRH hat den Bau des Freibades hinsichtlich der Vergaben und der Sparsamkeit bei der Errichtung gesondert geprüft (siehe Kapitel 6). Dessen Errichtung verursachte für die Marktgemeinde Gröbming hohe jährliche Folgekosten. Die Einnahmen und Ausgabenstruktur stellen sich wie folgt dar:

83 - Freibad Gröbming	2012	2013	2014
Einnahmen			
Eintrittsgebühren	69.250	72.627	62.852
Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung (Restaurant)	14.566	18.634	11.017
Bedarfszuweisungen	400.000	400.000	
Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts		10.500	
Summe Einnahmen	483.816	501.761	73.868
Ausgaben			
Personal inkl. Lohnnebenkosten	74.856	77.245	80.824
Darlehenstilgung	481.395	467.306	73.917
Chemische Mittel, Reinigungsmittel	59.155	47.992	64.435
Gebühren für die Benützung von Gemeindefeinrichtungen	53.086	43.174	51.479
Stromkosten und Brennstoffe	45.270	45.468	38.802
Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen inkl. Bauhof	24.900	25.700	26.200
Instandhaltung	10.996	18.088	17.651
Zinsen	18.035	24.525	16.102
Entgelte für sonstige Leistungen	25.865	15.929	14.147
Versicherungen, Telefon, GWG, Büromaterial	5.185	5.495	8.206
Anlageninvestitionen	6.432	5.731	0
Summe Ausgaben	805.174	776.654	391.761
Nettoausgaben	321.358	274.893	317.893
Anzahl Besucher	19.160	23.162	15.158
Nettoausgaben je Besucher	16,80	11,90	21,00

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Nettoausgaben bewegten sich in einer Bandbreite zwischen € 274.893,-- (2013) und € 321.358,-- (2012). Bezogen auf die Besucheranzahl ergaben sich Nettoausgaben je Besucher zwischen € 11,90 (2013) und € 21,-- (2014).

Einnahmen und Ausgaben aus dem laufenden Betrieb

Für eine Ermittlung der Nettoausgaben aus dem laufenden Betrieb bereinigte der LRH die Einnahmen um die erhaltenen Bedarfszuweisungen und Kapitaltransferzahlungen sowie die Ausgaben um Darlehenstilgungen und Ausgaben für Anlageninvestitionen:

	2010	2011	2012	2013	2014
Einnahmen	457.666 ^{*)}	502.203	483.816	501.761	73.868
Bedarfszuweisungen	- 400.000 ^{*)}	- 400.000	- 400.000	- 400.000	0
Kapitaltransferzahlungen		- 23.000		- 10.500	0
Einnahmen lfd. Betrieb	57.666	79.203	83.816	91.261	73.868
Ausgaben	284.417	846.361	805.174	776.654	391.761
Darlehenstilgung	- 73.165	- 467.085	- 481.395	- 467.306	- 73.917
Anlageninvestitionen	0	- 6.109	- 6.432	- 5.731	0
Ausgaben lfd. Betrieb	211.252	373.167	317.351	303.617	317.844
Nettoausgaben lfd. Betrieb	153.586	293.964	233.535	212.356	243.976
Ausgabendeckungsgrad in %	27,3 %	21,2 %	26,4 %	30,1 %	23,2 %

^{*)} 2010 wurden die Bedarfszuweisungen im a.o. Haushalt verbucht, die o.a. Beträge wurden daher durch den LRH korrigiert

Quelle: RA 2010 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Nettoausgaben aus dem laufenden Betrieb – bereinigt um die erhaltenen Bedarfszuweisungen, Kapitaltransferzahlungen, Investitionen sowie Darlehenstilgungen – betragen seit dem Jahr der Eröffnung des Panoramabades zwischen rund € 154.000,-- (2010) und € 294.000,-- (2011). Die Marktgemeinde Gröbming erzielte demnach einen Ausgabendeckungsgrad zwischen 21,2 % (2011) und 30,1 % (2013), wodurch durchgehend weniger als ein Drittel der laufenden Ausgaben gedeckt waren.

Zur mittelfristigen Steuerung und Planbarkeit der finanziellen Belastungen empfiehlt der LRH, die Entwicklung des Ausgabendeckungsgrades zu beobachten. Für dessen Anhebung sollten sämtliche Ausgaben regelmäßig auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft sowie Attraktivierungsmaßnahmen für eine Einnahmenerhöhung getroffen werden.

Finanzierung

Die Marktgemeinde Gröbming nahm zur Finanzierung des Bauvorhabens ein Darlehen in Höhe von € 2.000.000,-- mit einer Laufzeit von 2009 bis 2035 auf. Für die Zwischenfinanzierung wurde ebenso ein Darlehen in Höhe von € 1.200.000,-- mit einer Laufzeit von 2010 bis 2013 aufgenommen.

Für die Errichtung des Panoramabades gewährte die Landesregierung eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 2.043.000,--, welche in sechs Raten zwischen November 2009 und Juni 2013 angewiesen wurde. Die Bedarfszuweisungen wurden in erster Linie für die Anlaufkosten sowie die Bedienung des Zwischendarlehens, welches 2013 zur Gänze getilgt wurde, verwendet.

Das noch offene Finanzierungsdarlehen haftete zum 31. Dezember 2014 mit einem Betrag von € 1.637.132,-- aus. Der gesamte Schuldendienst für dieses Darlehen betrug im Jahr 2014 € 90.018,--.

Verpachtung

Für den **Gastronomiebereich bzw. das Restaurant** war eine Verpachtung vorgesehen. Die gesamte Kücheneinrichtung samt Möblierung, Barausstattung, Schankanlage und Systemkasse sowie auch das Geschirr wurden von der Marktgemeinde Gröbming angeschafft und waren Teil der Projekt-Gesamtkosten. Zusätzlich wurden Küchenzusatzeinrichtungen auf Wunsch des Pächters in Höhe von € 35.000,-- angeschafft. Die Gesamtkosten für diese Positionen wurden mit rund € 220.000,-- angeführt.

Mit dem Pächter wurde Anfang Juni 2010 ein Pachtvertrag abgeschlossen, welcher einen monatlichen Pachtzins von € 850,-- netto vorsah. Lediglich die Wartung und Reparatur der Einrichtungsgegenstände und Geräte war vom Pächter auf seine Kosten zu veranlassen. Für Zeiten, in denen der Pächter das Kassieren der Eintritte mitübernahm, sollte sich der Pachtzins um € 200,-- reduzieren. Das Bad wurde am 13. Juni 2010 neu eröffnet. Für die ersten drei Monate wurde eine sogenannte Förderung gewährt, welche einer tatsächlichen Pachtfreistellung entsprach. Der Pächter hatte somit erstmals für September 2010 den Pachtzins zu entrichten.

Der Investition von rund € 220.000,-- standen somit jährlich mögliche Pachteinnahmen von € 10.200,-- gegenüber.

Laut Prüfungsausschuss-Niederschrift vom 17. April 2012 wurde dem Pächter des Restaurants von September 2011 bis April 2012 kein Pachtzins vorgeschrieben. In der Vorstandssitzung vom 3. April 2012 wurde dies damit begründet, dass ein „Vertragsloser Zustand“ vorliege. Dem widerspricht die Aussage in der Niederschrift des Prüfungsausschusses, wonach der Pachtvertrag laut Auskunft des Bürgermeisters, bis 31. März 2012 verlängert worden sei. Bereits vor September 2011 waren seitens des Pächters Rückstände von gesamt € 17.034,-- ausständig.

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, warum der Pachtvertrag verlängert wurde und nicht wegen ausstehender Pachtzahlungen aufgelöst wurde. Im

Pachtvertrag war eine sofortige Auflösung bei ausstehenden Pachtzinsen von drei Monaten vereinbart worden.

Der Gemeinderat beschloss am 20. September 2012 mehrheitlich, dem Ansuchen des Pächters auf einen 70 %igen Ausgleich der Rückstände (Pacht, Kommunalsteuer, Betriebskosten) in Höhe von € 27.881,--, somit € 19.517,-- stattzugeben. Zudem beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, nachträglich eine Arbeitsplatzförderung in Höhe € 28.765,-- zu gewähren.

Die Marktgemeinde Gröbming gewährte somit im September 2012 eine nachträgliche Förderung für den Pächter, obwohl der Pachtvertrag bereits am 31. März 2012 beendet wurde.

Nach Beendigung des Pachtvertrages wurde ein Konzept für die Weiterführung des Restaurants erstellt. Da – trotz intensiver Bemühungen der Marktgemeinde Gröbming – kein Betreiber für das Schwimmbadrestaurant gefunden wurde, wird seither der Betrieb in Buffetform weitergeführt. Als jährliche Pacht sind zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung € 2.500,-- vereinbart.

Der LRH kritisiert das mangelnde Konzept hinsichtlich des Restaurantbereiches im Panoramabad. Der derzeit vereinbarte Pachtzins deckt auch langfristig nicht die seinerzeitigen Anschaffungskosten der zur Verfügung gestellten Ausstattung. Unter Berücksichtigung einer laut VRV 2015 empfohlenen Nutzungsdauer von zehn Jahren können die Investitionen nicht durch die vereinbarten Pachteinahmen refinanziert werden. Der LRH empfiehlt daher die Möglichkeit einer wirtschaftlicheren Nutzung zu prüfen.

Eine weitere Einnahme resultiert aus der Verpachtung des Gymnastikraumes (rund 114 m²) inkl. zweier WCs. Hierfür wurde ein monatlicher Pachtzins in Höhe von € 450,-- netto zuzüglich monatlicher Betriebskosten von € 250,-- netto vereinbart. Der jährliche Erlös aus der Verpachtung des Gymnastikraumes beträgt somit € 8.400,--.

Der LRH behandelt im nachfolgenden Unterkapitel auch die Einnahmen aus dem Betrieb des Wellnessbereiches.

Der LRH stellt fest, dass die Herstellungskosten für den Wellness- und den Restaurantbereich in Summe mehr als die Hälfte der Projekt-Gesamtkosten in Höhe von € 5,03 Mio. umfassten.

Angesichts der geringen Auslastungen dieser Bereiche wäre die Errichtung eines Freibades mit Verzicht auf die anderen Bereiche zweckmäßiger gewesen.

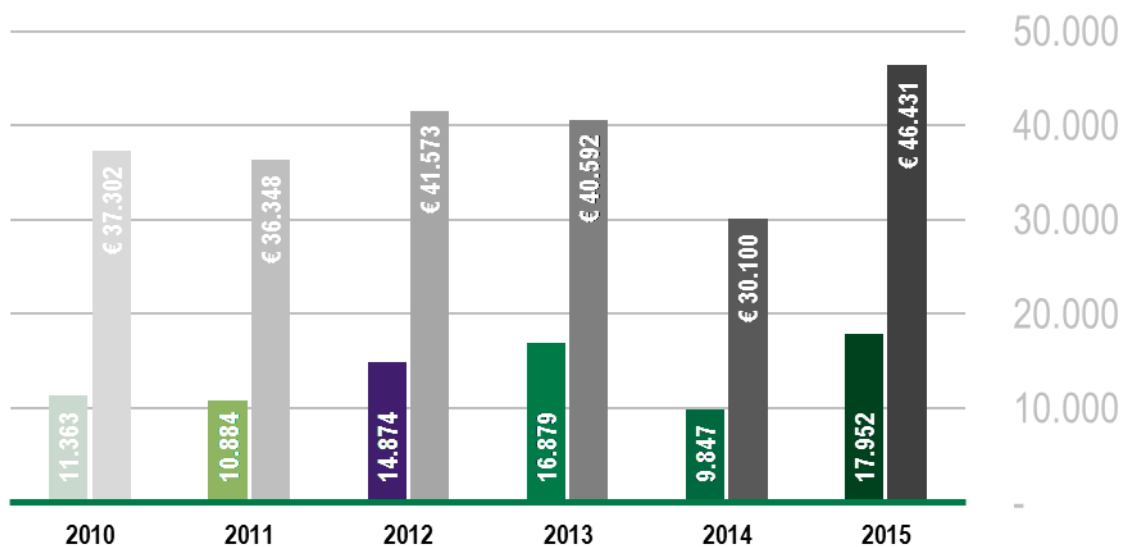
Besucherzahlen und Eintrittserlöse in der Sommersaison

Die Eintritte in den Sommersaisonen entwickelten sich seit der Eröffnung im Jahr 2010 wie folgt:

Sommersaison	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Besucher gesamt (ohne Wellness)	11.363	10.884	14.874	16.879	9.847	17.952
davon Sommercard	1.442	k.A.	1.692	2.880	1.502	3.878
davon Saisonkarten	2.658	4.875	4.566	4.851	3.946	5.416
Wellness Sommersaison	196	276	232	geschlossen	geschlossen	51
Erlöse Eintrittskarten in €	37.302	36.348	41.573	40.592	30.100	46.431

Quelle: Anfragebeantwortung der Marktgemeinde Gröbming vom 28. Oktober 2015

Besucher Sommersaison 2010 - 2015 (ohne Wellness)



Aufgrund der geringen Auslastung wurde nach 2012 der Wellnessbetrieb im Sommer eingestellt. Im Sommer 2015 wurde nach Eröffnung eines naheliegenden Hotels der Wellnessbetrieb in eingeschränkter Form wieder aufgenommen.

Mit Ausnahme des Jahres 2014, in dem witterungsbedingt weniger Badegäste zu verzeichnen waren, ist eine leicht steigende Tendenz der Anzahl der Eintritte zu beobachten. Die Eintritte der Besucher, welche in Besitz einer Sommercard waren, sind jedoch überproportional stark angestiegen. Laut Auskunft der Marktgemeinde Gröbming bestand mit dem Abenteuerpark Gröbming eine Kooperation. Dieses Angebot umfasste den Eintritt in den Abenteuerpark und in das Panoramabad zu einem vergünstigten Preis. Diese Vereinbarung existierte bis zur Sommersaison 2013.

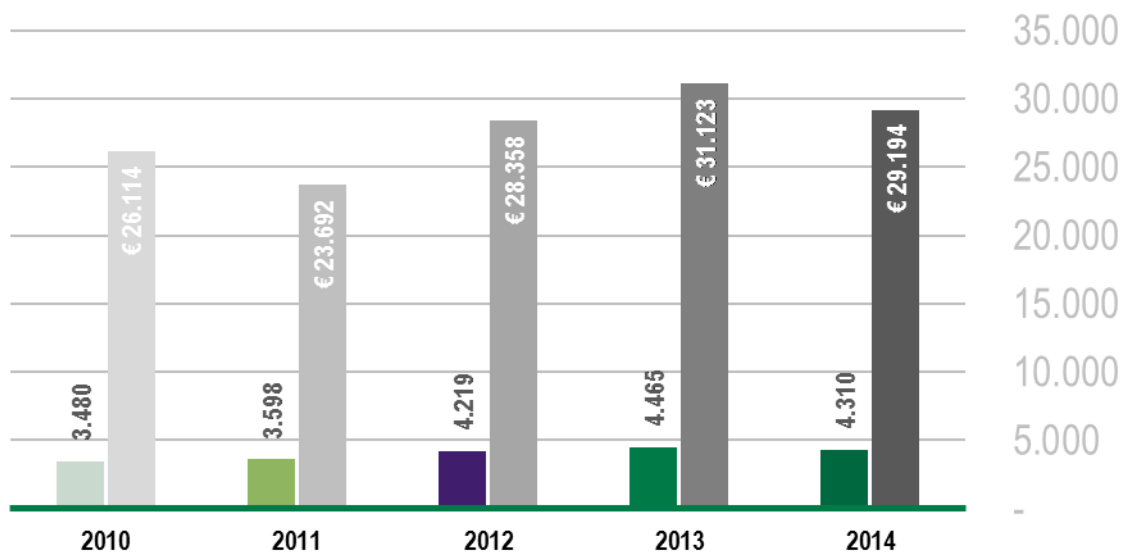
Besucherzahlen und Eintrittserlöse in der Wintersaison (Wellness)

Die Eintritte in den Wintersaisonen (nur Wellness) entwickelten sich seit der Eröffnung im Jahr 2010 wie folgt:

Wintersaison	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Besucher gesamt Wellness	3.480	3.598	4.219	4.465	4.310
davon Kooperation	8	1	---	6	---
Erlöse Eintrittskarten in €	26.114	23.692	28.358	31.123	29.194

Quelle: Anfragebeantwortung der Marktgemeinde Gröbming vom 28. Oktober 2015

Besucher Wintersaison 2010 - 2015 (Wellness)



Laut Auskunft der Marktgemeinde Gröbming nutzt derzeit ausschließlich der oben erwähnte Hotelbetrieb das Wellness-Kooperationsangebot im Winter. Der Winterbetrieb (Anfang Oktober bis Mitte April) zeigt eine konstante, unterdurchschnittliche Auslastung, wobei im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2015 durchschnittlich 18 bis 23 Gäste pro Tag zu verzeichnen waren.

Der LRH empfiehlt, die Zusammenarbeit mit der ARGE Schladming-Dachstein Sommercard weiterhin zu forcieren. Weitere Kooperationen mit touristischen Betrieben und Tourismusregionen sind sowohl für die Sommersaison (Freibad) als auch für die Wintersaison (Wellnessbetrieb) anzudenken.

4.3.4 Öffentliche Einrichtungen

Der Aufgabenbereich öffentliche Einrichtungen, der unter anderem die Bereiche Straßenreinigung¹⁰, Wartung der Park- und Gartenanlagen, öffentliche Beleuchtung und die Verwaltung der Friedhöfe umfasste, wies ebenfalls hohe Nettoausgaben aus:

81 - Öffentliche Einrichtungen	2012	2013	2014
Einnahmen Straßenreinigung	0	0	0
Einnahmen Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	0	0	0
Einnahmen übrige öffentliche Einrichtungen*)	7.420	9.400	9.540
Ausgaben Straßenreinigung	- 122.388	- 114.496	- 111.390
<i>davon Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen Bauhof</i>	<i>- 95.500</i>	<i>- 98.400</i>	<i>- 100.400</i>
Ausgaben Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	- 110.650	- 67.125	- 66.344
Ausgaben übrige öffentliche Einrichtungen*)	- 49.082	- 96.314	- 71.850
Nettoausgaben öffentliche Einrichtungen	- 274.700	- 268.535	- 240.044

*) übrige öffentliche Einrichtungen beinhalten WC-Anlagen, Beleuchtung, öffentliche Uhren und Friedhöfe
Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Marktgemeinde Gröbming wendete im Jahr 2014 für die Straßenreinigung € 111.390,-- und für Park- und Gartenanlagen sowie Kinderspielplätze € 66.344,-- auf.

Der LRH empfiehlt, für die Pflege der Grünanlagen und die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen differenzierte Pflege- bzw. Reinigungsintervalle festzusetzen, die auf die unterschiedlichen Benützungintensitäten abgestimmt sind. Weniger genutzte Flächen sollten in längeren Zeitabständen gepflegt werden, um eine nachhaltige Reduzierung der Nettoausgaben zu erreichen.

4.3.5 Hauptverwaltung

In der Haushaltsgruppe Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung verzeichnet der Abschnitt Hauptverwaltung hohe Nettoausgaben, die überwiegend auf die Personalausgaben im Zentralamt zurückzuführen sind. Relevante Einnahmen sind Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen (durch Weiterverrechnung von Personalausgaben an andere Verwaltungszweige) sowie im Jahr 2012 eine Transferleistung des Landes (für Abfertigungszahlung).

¹⁰ insbesondere die diesbezüglichen Leistungen des Bauhofes

01 - Hauptverwaltung	2012	2013	2014
Einnahmen	116.149	170.737	174.787
Ausgaben	- 432.279	- 375.059	- 363.603
Nettoausgaben	- 316.130	- 204.322	- 188.816
davon Nettoausgaben 010 Zentralamt	- 302.097	- 194.272	- 178.472

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass sich im Prüfungszeitraum die Nettoausgaben aufgrund der höheren Einnahmen aus Verwaltungsleistungen des Zentralamtes sowie der gesunkenen Ausgaben reduziert haben.

4.3.6 Vorschulische Erziehung

Auch im Abschnitt „Vorschulische Erziehung“ kann keine Ausgabendeckung erreicht werden. Die Einnahmen bzw. Ausgaben stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

24 - Vorschulische Erziehung	2012	2013	2014
Einnahmen Kindergarten	249.565	247.780	244.255
Ausgaben Kindergarten	- 379.851	- 411.735	- 379.393
Nettoausgaben Kindergarten	- 130.286	- 163.955	- 135.138
Einnahmen Kinderkrippe	0	0	0
Ausgaben Kinderkrippe	0	0	- 5.376
Nettoausgaben Kinderkrippe	0	0	- 5.376
Nettoausgaben Vorschulische Erziehung	- 130.286	- 163.955	- 140.514

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Einnahmen werden durch Leistungserlöse gemäß dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz, durch laufende Transferzahlungen sowie durch Kostenbeiträge erzielt. Diese waren im Prüfungszeitraum leicht rückläufig. Die höheren Ausgaben im Jahr 2013 resultierten u. a. aus erhöhten Personalkosten sowie höheren Ausgaben für Instandhaltung von Gebäuden.

Der LRH ermittelte auf Basis der durchschnittlich betreuten Kinder die jährlichen Nettoausgaben je Kindergartenkind:

	2012	2013	2014
Nettoausgaben Kindergarten in €	130.286	163.956	135.138
Anzahl durchschnittlich betreuter Kinder	92	97	97
Nettoausgaben je Kindergartenkind in €	1.416	1.690	1.393

Quelle: RA 2012 bis 2014 sowie Auswertung der Marktgemeinde Gröbming

Bei 100 verfügbaren Plätzen erreichte der Kindergarten eine durchschnittliche Auslastung zwischen 92 % und 97 %. Die Nettoausgaben je Kindergartenkind lagen zwischen € 1.393,-- (2014) und € 1.690,-- (2013).

Die Entgelte für sonstige Leistungen haben sich im Jahr 2014 gegenüber den Vorjahren massiv erhöht.

Ausgaben	2012	2013	2014
Entgelte für sonstige Leistungen (Kindergarten)	4.631	4.305	23.100

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Auf dieser Position wurden im Jahr 2014 Ausgaben für die im September 2014 eröffnete Kinderkrippe gebucht, welche nicht vollständig auf den Teilabschnitt Kinderkrippe umgebucht wurden.

4.3.7 Förderung des Fremdenverkehrs

Im Abschnitt 77 „Förderung des Fremdenverkehrs“ werden Einnahmen durch Einhebungsvergütungen und Rückersätze für Ausgaben erzielt. Die Ausgaben betreffen überwiegend laufende Transferzahlungen an Unternehmungen, Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen des Bauhofs und sonstige Leistungen. Die laufenden Transferzahlungen an Unternehmungen werden im Kapitel 4.4.2 näher erläutert.

77 - Förderung des Fremdenverkehrs	2012	2013	2014
Einnahmen	37.689	17.122	8.023
Ausgaben	- 200.170	- 183.309	- 144.163
Nettoausgaben	- 162.481	- 166.187	- 136.140

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

4.3.8 Gewählte Gemeindeorgane

Den Ausgaben für gewählte Gemeindeorgane stehen keine Einnahmen gegenüber. Die höheren Ausgaben im Jahr 2014 basierten auf einer Änderung des GBezG¹¹, das eine Erhöhung der Bezüge vorsah.

00 - Gewählte Gemeindeorgane	2012	2013	2014
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	- 82.700	- 86.529	- 119.973
Nettoausgaben	- 82.700	- 86.529	- 119.973

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

¹¹ vom 2. Juli 2013 (LGBl. Nr. 86/2013)

4.3.9 Heimatpflege

Der Abschnitt Heimatpflege umfasst das Heimatmuseum sowie die Altstadterhaltung und Ortsbildpflege.

36 - Heimatpflege	2012	2013	2014
Einnahmen Heimatmuseum	264	60	0
Ausgaben Heimatmuseum	- 7.402	- 5.509	- 10.987
Nettoausgaben Heimatmuseum	- 7.138	- 5.449	- 10.987
Einnahmen Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	0	0,00	0
Ausgaben Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	- 64.174	- 72.131	- 71.491
Nettoausgaben Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	- 64.174	- 72.131	- 71.491
Nettoausgaben	- 71.312	- 77.580	- 82.478

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Das Gebäude des Heimatmuseums befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Gröbming. Die Führung des Museums wurde einem Verein ohne jegliches Entgelt überlassen. Somit werden in diesem Abschnitt nur geringfügige Einnahmen erzielt.

Die Ausgaben für Altstadterhaltung und Ortsbildpflege umfassen überwiegend sonstige Ausgaben für die Ortsgestaltung im Ausmaß zwischen € 53.000,-- (2012), € 61.000,-- (2013) und € 60.000,-- (2014).

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming zu prüfen, ob die Erhaltung des Heimatmuseums in dieser Form zweckmäßig ist. Ebenso wäre das Ausmaß der Ausgaben für die Ortsgestaltung zu prüfen.

4.3.10 Sonstige Maßnahmen

Im Abschnitt 06 „Sonstige Maßnahmen“ werden sämtliche Ausgaben betreffend Beiträge an Verbände, Vereine und Sonstige Organisationen sowie Ehrungen und Auszeichnungen gebucht. Einnahmen werden in diesem Abschnitt keine erzielt.

06 - Sonstige Maßnahmen	2012	2013	2014
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	- 34.407	- 62.639	- 81.885
Nettoausgaben	- 34.407	- 62.639	- 81.885

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Erhöhung der Nettoausgaben ist auf laufende Transferzahlungen an private Organisationen zurückzuführen (siehe Kapitel 4.4.3).

4.3.11 Schutzwasserbau

Die Ausgaben betreffen die Errichtung von Wasserschutzbauten und Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen des Bauhofes. Einnahmen wurden keine erzielt.

63 - Schutzwasserbau	2012	2013	2014
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	- 14.154	- 41.425	- 63.399
Nettoausgaben	- 14.154	- 41.425	- 63.399

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Gemäß der mittelfristigen Finanzplanung 2015 bis 2019 werden sich die Ausgaben auf rund € 42.000,-- jährlich reduzieren. Einnahmen sind für diesen Zeitraum keine geplant.

4.3.12 Feuerwehrwesen

Die Ausgaben ergeben sich überwiegend aus laufenden Transferzahlungen an die beiden Feuerwehren Gröbming und Winkl. Im Jahr 2014 führte eine Bedarfszuweisung des Landes zu Einnahmen.

16 - Feuerwehrwesen	2012	2013	2014
Einnahmen	0	0	10.000
Ausgaben	- 40.024	- 49.061	- 61.401
Nettoausgaben	- 40.024	- 49.061	- 51.401

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

4.3.13 Straßenbau

Im Abschnitt „Straßenbau“ werden Einnahmen durch Straßenbeitragszahlungen von Unternehmen, laufenden Transferzahlungen des Landes sowie durch Strafgelder erzielt. Ausgaben fallen für Instandhaltungsmaßnahmen, Personalausgaben sowie für den Schuldendienst von Darlehen für Straßenbauten an.

61 - Straßenbau	2012	2013	2014
Einnahmen	67.539	51.944	69.998
Ausgaben	- 146.348	- 151.563	- 120.845
Nettoausgaben	- 78.809	- 99.619	- 50.847

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

In der Marktgemeinde Gröbming liegt eine Übersicht über den Straßenzustand und die geplanten Sanierungen mit Kostenschätzungen bis 2017 vor.

Der LRH empfiehlt auf Basis dieser Kostenschätzungen eine mittelfristige Planung zu erstellen, aus der die jährlichen Ausgaben ersichtlich sind.

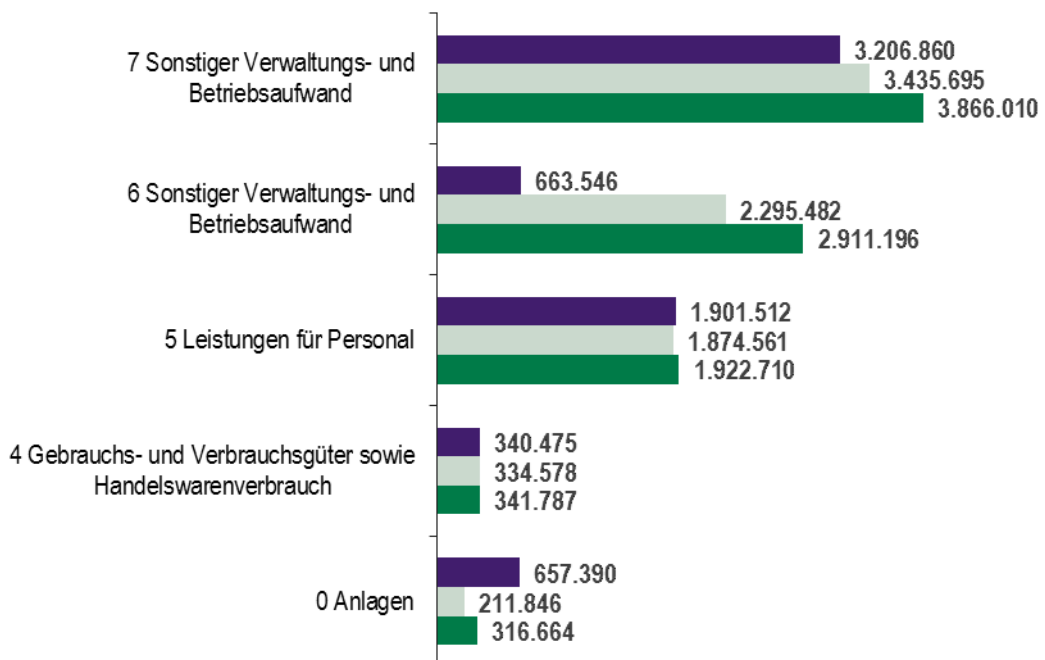
Zusammenfassend für alle Verwaltungszweige empfiehlt der LRH der Marktgemeinde Gröbming, durch kritische Analyse aller wesentlichen Ausgabenpositionen Einsparungspotenziale zu erschließen und durch selektives Abwägen ihrer Ausgabenentscheidungen eine Reduzierung der Nettoausgaben zu erreichen.

4.4 Analyse ausgewählter Ausgabenarten

Der LRH analysierte auf Basis des Ausgabenvolumens der Postengruppen drei in den Postengruppen 6 und 7 enthaltene Ausgabenarten näher (Instandhaltungen aus der Postengruppe 6, laufende Transferzahlungen an Unternehmen sowie Beiträge an Verbände, Vereine und an sonstige Organisationen, beide aus der Postengruppe 7). Die wesentlich höheren Ausgaben in der Postengruppe 6 in den Jahren 2013 und 2014 resultierten aus den darin enthaltenen Ausgaben für Instandhaltungen zur Sanierung eines Schulgebäudes.

Ausgabenarten nach Postengruppen

■ 2012 ■ 2013 ■ 2014

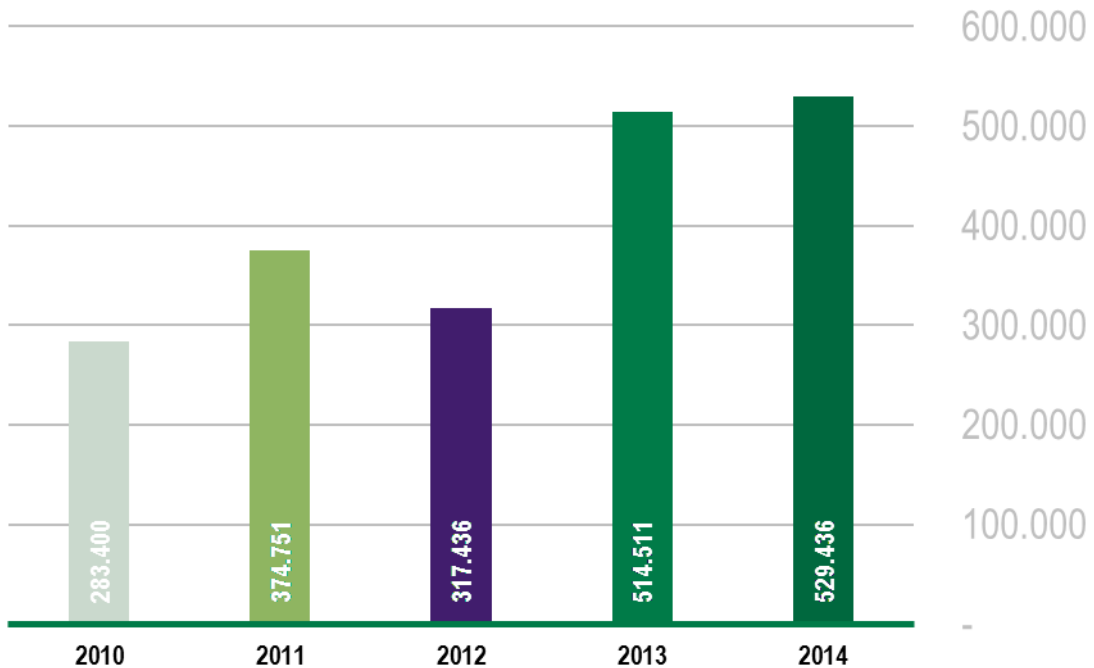


Quelle: LRH Gemeindemonitoring

4.4.1 Ausgaben für Instandhaltungen

Die Ausgaben für Instandhaltung waren im Prüfungszeitraum von den Ausgaben für die Sanierung eines Schulgebäudes geprägt, daher bereinigte der LRH die Gesamtausgaben um diese Ausgaben und erweiterte seine Betrachtung um die Jahre 2010 und 2011. Die bereinigten laufenden Instandhaltungsausgaben erhöhten sich von 2012 bis 2014 um 66,8 % bzw. € 212.000,--.

Ausgaben für Instandhaltung (ohne Sanierung Neue Mittelschule)



Quelle: RA 2010 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Der LRH empfiehlt, die Ursachen für die deutliche Erhöhung der laufenden Instandhaltungsausgaben zu analysieren und vor Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen zu prüfen, wie weit Instandhaltungen gegenüber Ersatzinvestitionen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

4.4.2 Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen

Für die Vergabe von Förderungen erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 31. Mai 2010 der einstimmige Beschluss Wirtschaftsförderungen ab dem 1. Juni 2010 auf „*unbestimmte Zeit auszusetzen, zu überdenken und neu zu organisieren*“. Eine detaillierte Regelung, z. B. Richtlinie, für die Vergabe von Förderungen gibt es in der Marktgemeinde Gröbming nicht.

Förderung einer Motorsportveranstaltung

Wesentliche Wirtschaftsförderungen gewährte die Marktgemeinde Gröbming für eine Motorsportveranstaltung für historische Fahrzeuge, die durch insgesamt drei Bundesländer führt. Bei diesem seit 1993 jährlich ausgetragenen Event handelt es sich um eine der größten und bekanntesten Rallyes für historische Fahrzeuge.

Die von der Marktgemeinde Gröbming für die Veranstaltung gewährten Förderungen werden zumindest seit dem Jahr 2001 mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Veranstalterin¹² geregelt. Die Fördervereinbarungen gelten im Wesentlichen jeweils für fünf Jahre mit der Option auf Verlängerung für jeweils drei Jahre. Im Gegenzug für die gewährten Förderungen fungiert die Gemeinde als Ausgangs- und Endpunkt der Rallye sowie als Zentrum der Begleit- und Zusatzaktivitäten. Darüber hinaus werden die Bergwertung Stoderzinken und der „Grand Prix von Gröbming“ im Rahmen der Veranstaltung durchgeführt. Daneben werden der Marktgemeinde Gröbming eine Reihe weiterer Marketingrechte, wie etwa die Verwendung des Logos der Gemeinde auf der Startrampe, die Gewährung von 30 Metern Werbefläche während des „Grand Prix“, eine Doppelseite im jeweiligen Programmheft bei einer Mindestauflage von 5.000 Stück, etc. gewährt. Die Marktgemeinde Gröbming gewährte folgende Förderungen:

Bezeichnung	Zeitraum	jährliche Förderung
Förderbeitrag*	2001 bis 2005	39.970
Förderbeitrag**	2006 bis 2010	50.000
Förderbeitrag**	2011 bis 2013	60.000
Förderbeitrag**	2014 bis 2016	72.000
Förderung Rahmenprogramm	jährlich konstant	3.000
Überlassung von Gemeindepersonal (5 Mitarbeiter à 10 Arbeitstage)***	jährlich konstant	5.264
Grundstücksüberlassung (Grundstück mit 2.000 m ² , Trabrennbahn, Parkplatzflächen)	jährlich konstant	nicht bewertet

* Förderbeitrag auf Basis der Vereinbarung vom 7. Dezember 2000, wertgesichert auf Basis VPI 1996

** Förderbeitrag auf Basis der Vereinbarung vom 5. Oktober 2005, wertgesichert auf Basis VPI 1996

*** Bewertung auf Basis einer Kalkulation aus dem Jahr 2004

Quelle: Fördervereinbarungen der Marktgemeinde Gröbming vom 7. Dezember 2000 und 5. Oktober 2005

Bei der betreffenden Veranstaltung handelt es sich zweifellos um eine über die nationalen Grenzen hinaus bedeutsame Rallye für historische Fahrzeuge, die einen gewissen Werbewert auch für die Marktgemeinde Gröbming als zentralen Ausgangs- und Endpunkt der Veranstaltung bewirkt. Allerdings erreichen nach Ansicht des LRH

¹² diese firmierte zunächst in der Rechtsform einer OEG, seit 2005 als GmbH

die jährlichen Förderungen – nicht zuletzt auf Grund der Wertsicherungsklauseln – mittlerweile eine als kritisch zu bezeichnende Höhe.

Der LRH empfiehlt, die im Rahmen der Veranstaltung gewährten Förderungen zu überdenken und allenfalls von einer Verlängerung der gegenständlichen Vereinbarung abzusehen bzw. den Vertrag neu zu verhandeln. Dies gilt umso mehr, als die Veranstalterin über potente Sponsoren verfügt, wie auch der Homepage der Veranstaltung zu entnehmen ist. Aufgrund der finanziellen Situation der Marktgemeinde Gröbming stellt die diesbezügliche Förderung ein relativ großes Einsparungspotenzial dar.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Rahmenvertrag für eine Motorsportveranstaltung wird im Jahr 2016 neu ausverhandelt. Es wird versucht die jährliche Förderung auf ein Mindestmaß zu senken.

Förderung des Fremdenverkehrs

Die Transferzahlungen am Ansatz Förderung des Fremdenverkehrs erfolgen einerseits für die bereits oben angeführte Motorsportveranstaltung und andererseits für Projekte wie Schneekanonen, Parkplätze oder Stoderweg. Die Entwicklung der laufenden Transferzahlungen stellt sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	2012	2013	2014
Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen (755000)	159.758	112.262	78.872

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Wie in der Darstellung ersichtlich, erfolgte im Prüfungszeitraum ein Rückgang der Ausgaben für Förderungsmaßnahmen.

Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

Die Förderungen von Handel, Gewerbe und Industrie umfassten Kinoförderungen, Parkplatzzuschüsse, eine Personalförderung und Lehrlingsförderungen. Wie in der folgenden Darstellung ersichtlich, war keine eindeutige Tendenz der Ausgaben feststellbar.

Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	2012	2013	2014
Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen (755000)	29.492	18.527	21.722

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Der LRH empfiehlt bei Förderungen im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise Regelungen (z. B. in Form einer Richtlinie) für die Vergabe zu beschließen, welche die Nachhaltigkeit von Fördermaßnahmen gewährleisten.

4.4.3 Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen

Die beträchtliche Erhöhung der Ausgaben betreffend die Beiträge an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen im Prüfungszeitraum stellten sich wie folgt dar:

Beiträge an Verbände, Vereine und sonst. Organisationen	2012	2013	2014
Beiträge an Verbände und Vereine (726000)	33.159	39.999	11.515
Lfd. Transferzahlungen an private Organisationen (757000)	0	19.290	67.817
Ausgaben	33.159	59.289	79.332
Erhöhung in Prozent zum Vorjahr		rd. 79 %	rd. 34 %

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Wie in der obigen Darstellung ersichtlich, wurde die getrennte Verbuchung der Ausgaben erst ab 2013 durchgeführt, daher erfolgt die Betrachtung der Gesamtausgaben. Die Ausgaben umfassen einerseits Beträge an Verbände und Vereine und laufende Transferzahlungen an private Organisationen. **Der LRH stellt fest, dass sich diese Ausgaben im Prüfzeitraum mehr als verdoppelt haben.**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming die Prüfung aller Ausgaben hinsichtlich der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und die Festlegung klarer Förderrichtlinien.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Förderung an Vereine ist in einer Vereinsförderstruktur vereinbart. Sonderprojekte werden einzeln geprüft und im Vorstand bzw. Gemeinderat besprochen.

4.5 Projekte im außerordentlichen Haushalt

Projekte im ao.H./Finanzierung	RA 2012	RA 2013	RA 2014
Projekt: Kapitaltransferzahlungen FF Gröbming	- 37.500	- 7.656	- 135.410
Finanzierung: Zuführung an ao.H. Förderung Landesregierung	37.500	7.656	410 135.000
Projekt: Kapitaltransferzahlungen FF Winkl	-11.600	- 3.000	- 11.850
Finanzierung: Zuführung an ao.H.	11.600	3.000	11.850
Projekt: NMS Instandhaltung	-18.480	-1.416.191	- 2.006.651
Finanzierung: Gemeinde Mitterberg (2012) / Gemeindebeiträge (2013) Sollüberschuss ao.H. 2000 Darlehen Kreditinstitut	11.000 14.809	3.500 7.329 1.400.000	2.270.000
Projekt: Kinderkrippe			- 54.940
Finanzierung: Finanzierung offen			0,00
Projekt: Instandhaltung von Straßenbauten		- 70.030	- 150.681
Finanzierung: Zuführung an ao.H. Finanzierung offen		39.891	98.339 82.481
Projekt: Kauf Grundstücke Rückführung Rücklagenentnahme	- 466.470		- 110.411
Finanzierung: Veräußerung Grundstücke Rücklagenentnahme	220.000 150.023		206.858
Projekt: Sonderanlagen – Abfallsammelzentrum Zuführung ao.H.	- 85.138	-5.218	- 4.757
Finanzierung: Kostenanteil Gemeinde Kapitaltransfer Land Zuführung ao.H.	854 10.000	84.258	
Projekt: Instandhaltung Wasser und Kanalisation		- 12.053	
Finanzierung: Zuführung an ao.H.			12.053
Projekt: Spielplatz Neugestaltung		- 66.593	- 129.812
Finanzierung: Zuführung an ao.H. Bedarfuweisung Land Kapitaltransfer private Organisationen		66.593	53.512 51.000 25.300

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Die Auflistung enthält im Prüfungszeitraum umgesetzte Projekte mit einer Ausgabensumme über € 5.000,--.

Vom LRH wurde festgestellt, dass die Finanzierung der Ausgaben für das Gebäude der Kinderkrippe in Höhe von € 54.940,-- sowie der Ausgaben für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von € 82.481,-- nicht vollständig gegeben ist.

Der LRH weist darauf hin, dass vor der Umsetzung von Projekten deren vollständige Finanzierung sicherzustellen ist.

4.6 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Gemäß § 16 Abs. 1 VRV 1997 haben Gemeinden für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – das sind solche institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden – gesondert für jede Einrichtung, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in dem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen,
- und als Passiva zumindest die Finanzschulden und die Rücklagen darzustellen sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 VRV 1997 haben die Gemeinden für die sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen, gesondert für jede Einrichtung, zumindest Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu führen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen darzustellen sind.

Die Marktgemeinde Gröbming weist in ihren RA in den Abschnitten 85 bis 89 folgende vier Betriebe als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie ein wirtschaftliches Unternehmen aus:

Unterabschnitt	Bezeichnung
850	Betriebe der Wasserversorgung
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn-/ Geschäftsgebäuden
894	Wirtschaftliche Unternehmungen: Stadthallen, Kongresshäuser

Quelle: RA 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Nachdem im RA 2014 einerseits Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen und andererseits Einnahmen aus Vermietung verbucht worden sind, ist auf vorhandenes Vermögen zu schließen, das in einem Vermögens- und Schuldennachweis gemäß § 16 Abs. 1 VRV 1997 auszuweisen wäre. Die RA enthalten keinen entsprechenden Vermögens- und Schuldennachweis; lediglich die Rücklagen sind in einem eigenen Nachweis dargestellt. Auch ein Anlagenverzeichnis über das bewegliche und

unbewegliche Sachanlagevermögen für sonstige Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ist im RA 2014 nicht enthalten.

Der LRH empfiehlt, für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und die wirtschaftliche Unternehmung getrennte Vermögens- und Schuldennachweise sowie für sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen Anlagenachweise entsprechend den Vorgaben der VRV 1997 zu erstellen.

4.7 Gebührenhaushalte

Die Einnahmen aus Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung haben grundsätzlich kostendeckend zu sein. Der Gemeinderat kann jedoch Gebühren bis zu einem Ausmaß beschließen, bei dem der Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bzw. Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigt („doppeltes Äquivalenzprinzip“).

Den Abgabepflichtigen kann somit eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur **Bildung von Rücklagen** für die Sanierung und Erweiterung). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des VfGH ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen.

Zum Zwecke der Ermittlung der Höhe kostendeckender Gebühren bedarf es einer Kalkulationsgrundlage, welche die (vollen Kosten) der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt. Darüber hinaus ist durch eine derartige Gebührenkalkulation die Gebührengestaltung rasch und einfach nachzuvollziehen.

Dem LRH wurde von der Marktgemeinde Gröbming keine Gebührenkalkulation vorgelegt.

Gemäß den dem LRH übermittelten Unterlagen werden in der Marktgemeinde Gröbming die Bereiche „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“ und „Müllbeseitigung“ in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit geführt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Wasserversorgung weisen im Prüfungszeitraum folgende Entwicklung auf:

850- Betrieb der Wasserversorgung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	VA 2015
Einnahmen o.H.	172.671	180.446	182.531	198.800
Ausgaben o.H.	117.878	150.376	177.282	111.300
Kostenüberdeckung	54.793	30.070	5.249	87.500
davon Gewinnentnahme der Gemeinde	34.793	30.070	5.249	87.500
davon Zuführung an Rücklage	20.000			

Quelle: Voranschläge bzw. RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellte fest, dass im betreffenden Bereich seit zumindest dem Jahr 2002 eine durchgehende Kostenüberdeckung vorlag und diese Mittel überwiegend als Gewinnentnahme der Gemeinde gebucht wurden.

Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Abwasserbeseitigung weisen im Prüfungszeitraum folgende Entwicklung auf:

851 - Betrieb der Abwasserbeseitigung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	VA 2015
Einnahmen o.H.	550.728	548.256	605.803	576.000
Ausgaben o.H.	399.924	539.043	540.877	444.200
Kostenüberdeckung	150.804	9.213	64.926	131.800
davon Gewinnentnahme der Gemeinde	130.804	9.213	64.926	131.800
davon Zuführung an Rücklage	20.000			

Quelle: Voranschläge bzw. RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellte fest, dass seit dem Jahr 2004 mit Ausnahme der Jahre 2006 und 2009 eine Kostenüberdeckung des einfachen Jahresbedarfes vorlag und in den Jahren der Kostenüberdeckung Gewinnentnahmen durch die Gemeinde erfolgten.

Die Marktgemeinde Gröbming hat die Abfallbeseitigung an einen privaten Entsorger ausgegliedert. Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Müllbeseitigung weisen im Prüfungszeitraum folgende Entwicklung auf:

852 - Betrieb der Müllbeseitigung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	VA 2015
Einnahmen o.H.	307.801	311.232	320.237	321.700
Ausgaben o.H.	320.221	301.967	301.485	328.900
Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung	- 12.420	9.265	18.752	- 7.200
davon Gewinnentnahme der Gemeinde		9.265	18.752	
davon Zuführung an Rücklage				

Quelle: Voranschläge bzw. RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Seit dem Jahr 2002 bestand in neun von dreizehn Jahren eine Kostenüberdeckung, welche am Ansatz 852 Gewinnentnahmen durch die Gemeinde gebucht wurde. Aufgrund der überwiegenden Überdeckung der Kosten ist auch bei der Abfallentsorgung zu hinterfragen, ob durch die Festsetzung der Beiträge und Gebühren über dem einfachen Jahreserfordernis den Benützern der Einrichtung bzw. Anlage eine die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckende Steuer auferlegt wird.

Der LRH stellt fest, dass die Mittel der Kostenüberdeckung betreffend die Gebührenhaushalte für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform zu verwenden sind bzw. die Beitrags- und Gebührenhöhe auf Basis einer Kostenkalkulation darzulegen ist.

Für das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sieht die GemO unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine mit der Betriebsleitung betraute Person vor. Dem LRH konnten weder Betriebsstatuten oder Satzungen vorgelegt, noch mit der Betriebsleitung betraute Personen bekannt gegeben werden.

Der LRH weist darauf hin, dass Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit entsprechend der GemO zu führen sind und empfiehlt, entsprechende Satzungen zu beschließen sowie verantwortliche Betriebsleiter/innen zu bestellen.

5. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, KONTOÜBERZIEHUNGEN

Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips ist die Trennung von Anordnung und Durchführung zu gewährleisten. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für das Bestell- und Anordnungsrecht beim Bürgermeister bzw. im Falle der Befangenheit beim Vizebürgermeister und für die Abwicklung der Kassen- und Buchführung beim Gemeindegassier. Durch schriftliche Ermächtigung können aber beide ihre Befugnisse an einzelne Bedienstete übertragen.

In der Marktgemeinde Gröbming wird die Kassen- und Buchführung nicht durch den Gemeindegassier wahrgenommen. Gemäß Auskunft des Amtleiters wurden jene Bediensteten, die die Kassen- und Buchführung der Marktgemeinde Gröbming durchführen, vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier nicht mittels schriftlicher Dienstverfügung zur Durchführung diese Tätigkeiten ermächtigt.

Der LRH weist darauf hin, dass jene Personen, die die Kassen- und Buchführung der Marktgemeinde Gröbming durchführen, gemäß § 85 GemO mittels einer schriftlichen Dienstverfügung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers dazu zu ermächtigen sind.

Angeordnete Zahlungen werden vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier unterfertigt und mit zwei TAN-Codes (Bürgermeister und Gemeindegassier) überwiesen. Trotz des im Kapitel 4.1.1 aufgezeigten formellen Mangels (Einzelzeichnungsberechtigung bei einem Girokonto) ist die gemäß § 47 GHO vorgegebene Doppelzeichnung gegeben.

5.1 Stichprobenartige Ordnungsprüfung (Belegprüfung)

Die stichprobenweise Überprüfung von Belegen ergab, dass eine schriftliche Annahme- und Auszahlungsanordnung vorliegt, welche die wesentlichen Merkmale gemäß GHO enthält (Verwendung eines Annahme- bzw. Anordnungsstempels). Zudem erfolgt auf den Belegen die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit.

Der LRH stellt fest, dass die schriftliche Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit und somit das interne Prüfverfahren, ob Bestellung oder Auftrag mit der verrechneten Lieferung oder Leistung übereinstimmt, nicht gegeben ist.

5.2 Mahnwesen

Wird eine vorgeschriebene Abgabenschuld nicht fristgerecht entrichtet, sind entsprechend der Bundesabgabenordnung (BAO) Einbringungsmaßnahmen zu setzen. Ist die Einbringlichkeit der Abgabe durch Aufschub nicht gefährdet, besteht die Möglichkeit der Stundung sowie der Entrichtung in Raten. Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind einzumahnen. Gemäß § 217 BAO ist für zu spät entrichtete Abgaben, grundsätzlich ein Säumniszuschlag zu entrichten.

Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde Gröbming erfolgt ca. zwei Wochen nach Fälligkeit einer Abgabenschuld die erste Mahnung sowie ca. zwei Wochen nach der weiteren Fälligkeit die zweite Mahnung. Erfolgt keine Zahlung, wird die Forderung dem Bürgermeister vorgelegt und noch einmal telefonisch versucht, die Zahlung zu erwirken. Bleibt dies erfolglos, wird die die Exekution vorbereitet und freigegeben. Die Verrechnung eines Säumniszuschlages durch die Marktgemeinde Gröbming erfolgt nicht.

Eine Liste der offenen Posten per 4. Jänner 2016 weist Rückstände in Höhe von rund € 222.000,-- aus; die älteste Forderung war bereits im Jahr 1999 fällig. Davon waren rund € 95.000,-- vor dem 1. Jänner 2015 fällig, dies entspricht einem Anteil von rund 43 % der Gesamtforderungen. Hinweise über den Mahnstatus oder darüber, wie weit eine gerichtliche Einbringung eingeleitet wurde bzw. die Forderungen uneinbringlich sind, können der übermittelten Liste nicht entnommen werden. In der Gesamtsumme sind überdies Guthaben bzw. Überzahlungen enthalten.

Im Sinne einer klaren Darstellung der finanziellen Situation der Marktgemeinde sind die Guthaben – nach Prüfung, ob eine Gegenverrechnung mit Forderungen erfolgen kann – entsprechend auszugleichen. Bei Forderungen mit länger zurückliegendem Fälligkeitsdatum besteht das Risiko der Verjährung. Durch unzulängliche Einbringungsaktivitäten könnte der Marktgemeinde Gröbming ein finanzieller Schaden entstehen, wodurch die verantwortlichen Personen belangt werden könnten.

Der LRH empfiehlt, die kontinuierliche Mahnung und gerichtliche Einbringung von fälligen Rückständen zu verbessern bzw. uneinbringliche Forderungen auszubuchen sowie Guthaben auszugleichen und den Säumniszuschlag entsprechend der BAO zu verrechnen.

Zudem wird empfohlen, die Verjährungsfristen zu beachten. Forderungen sollten daher rechtzeitig eingehoben werden.

5.3 Kontoüberziehungen

Die Kassenabschlüsse wiesen durchwegs einen negativen Gesamtsaldo aus. Von den erfassten fünf¹³ Bankkonten wiesen vier Konten am Abschlussstichtag negative Salden aus, im Jahr 2012 waren alle Schlussalden negativ:

Kassenabschluss	2012	2013	2014
Anzahl erfasster Bankkonten	4	5	5
Gesamtsaldo	- 743.475	- 617.423	- 358.577

Quelle: Kassenabschlüsse in den RA 2012 bis 2014

Entsprechend der GemO ist die Aufnahme kurzfristiger Kredite (Überziehung der Konten) zur rechtzeitigen Leistung ordentlicher Ausgaben möglich. Die Höhe der Überziehung beträgt bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags und ist in einem eigenen Beschluss festzulegen.

Im Prüfungszeitraum erfolgte der jährliche Beschluss für 2012 am 29. März 2012, für 2013 am 21. Februar 2013 und für 2014 am 20. Februar 2014.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum zum jeweiligen Quartalsende die tatsächliche Kontoüberziehung entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates erfolgte.

Der LRH empfiehlt, zur Stärkung der Liquidität und zur Vermeidung von Bankgebühren (Sollzinsen und Spesen) die negativen Banksalden durch das Einbringen ausstehender voranschlagswirksamer Forderungen sowie voranschlagsunwirksamer Vorschüsse auszugleichen und zukünftig auf ausgeglichene Bankkontensalden zu achten.

¹³ Im Jahr 2012 waren vier Bankkonten erfasst.

6. BAUVORHABEN NEUBAU PANORAMABAD

6.1 Projektgrundlagen

6.1.1 Projektbeschreibung

Das Gröbminger Schwimmbad wurde Anfang der 1970er-Jahre mittels Edelstahlbecken (Hauptbecken, Nichtschwimmerbecken und Kinderbecken) adaptiert und um ein Kassagebäude mit anschließendem Buffet ergänzt. Eine weitere Adaptierung erfolgte 1985/86.

Im Jahr 2009 erfolgte der Abbruch der Anlage sowie auch des angrenzenden Altstoffsammelzentrums, um ein neues Schwimmbad auf diesem Grundstück zu errichten.

Das prüfungsgegenständliche neu errichtete Schwimmbad trägt die Bezeichnung „Panoramabad Gröbming“ und besteht aus einem Freibecken und einem Kinderbecken. Zusätzlich wurde der Freibereich des Schwimmbades mit einem 3m-Sprungturm und einer Breitwasserrutsche ausgestattet.

Ergänzt wird dies durch eine Wellnessanlage und ein Restaurant. Der Wellnessbereich beinhaltet einen Liegenraum, einen Massageraum und einen Saunabereich mit Kneippbecken, Whirlpool sowie ein Attraktionsbecken im Außenbereich.

6.1.2 Organisation und Projektmanagement

Die Marktgemeinde Gröbming beauftragte ein Architekturbüro mit der Planung und örtlichen Bauaufsicht für die baulichen Agenden des Panoramabades sowie ein Technisches Büro für die Projektierung und Herstellungsüberwachung der Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlage sowie die Schwimmbadtechnik inkl. der Edelstahlbecken. Beide Büros waren in ihren jeweiligen Bereichen mit der Planung (Vorentwurf, Entwurf, Einreichungs- und Ausführungsplanung), der Kostenermittlung und der Vergaben sowie der Bau- bzw. Fachbauaufsicht betraut.

Im Verlauf der Prüfung durch den LRH fiel auf, dass seitens der Marktgemeinde Gröbming kaum Auskünfte zum Bauablauf erteilt werden konnten, sondern meist auf die Planer verwiesen wurde bzw. von diesen die Anfragebeantwortungen durchgeführt wurden.

Eine Projektsteuerung sowie das erforderliche Projektcontrolling durch die Marktgemeinde Gröbming bis zur Planungsvergabe sowie die Mitwirkung an diesen Aufgaben während der Errichtung waren für den LRH nicht ersichtlich. Die eigentlichen Bauherrenaufgaben wurden von den Planern mitübernommen.

Eine überwiegende Auslagerung der Bauherrnverantwortung an externe Auftragnehmer bringt eine hohe Abhängigkeit mit sich. Die Auslagerung von immateriellen Leistungen an Dritte entbindet den Bauherrn nicht von einer

Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Planung, der Projektsteuerung und des Projektcontrollings. Der Bauherr sollte daher die Projektsteuerung selbst wahrnehmen, weil sonst wesentliche Steuerungs- und Kontrollfunktionen verloren gehen.

Im Bedarfsfall könnte für die bautechnische und planerische Begleitung von Hochbauprojekten von Gemeinden auf das Know-how der Abteilung Verkehr und Landeshochbau (A16) des Landes zurückgegriffen werden. In Angelegenheiten der kommunalen Gemeindehochbauten betreffend Bedarfsfeststellung und Standortprüfung ist die Abteilung Landes- und Regionalentwicklung zuständig.

Der LRH musste im Zuge seiner Prüfung feststellen, dass lediglich die Bauakte betreffend Behördenabwicklungen sowie zwei weitere A4-Ordner mit grundsätzlichen Dokumenten zum Abbruch bzw. Neubau des Panoramabades im Gemeindeamt auflagen. Weiterführende Unterlagen mussten beim planenden Architekten angefordert werden, da die Archivierung bei diesem erfolgte.

In der Regel hat eine uneinheitlich geführte bzw. unvollständige Dokumentation von Bauprojekten nachteilige Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln. Vor allem, wenn Unterlagen im Bedarfsfall erst gesucht und zusammengetragen werden müssen.

Die Mindestanforderungen, die an eine geordnete Dokumentation gestellt werden, ergeben sich aus den Vergabebestimmungen sowie aus den Grundsätzen des gesetzmäßigen und geordneten Verwaltungshandelns. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Sinne alle wesentlichen Verwaltungsvorgänge lückenlos darzustellen bzw. zu belegen sind.

Dabei ist es hilfreich, die Aktenführung nach Projektphasen zu untergliedern. Beispielsweise wie folgt:

- Bauvorbereitung / Baugenehmigung / Behörden („Allgemeine Bauakte“)
- Vergabe der Bauleistungen getrennt nach Gewerken („Vergabeakte“)
- Durchführung der Baumaßnahme getrennt nach Gewerken („Ausführungsakte“)

Bei kleineren Baumaßnahmen kann es auch sinnvoll sein, für einzelne Gewerke die Vergabe- und die Ausführungsakte zusammenzufassen.

Unterlagen, die sich nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch bei externen Auftragnehmern befinden, sind von der Marktgemeinde Gröbming aktiv einzufordern und zwar unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme.

Der Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen ergibt sich u. a. aus vertraglichen Vereinbarungen. So sieht bspw. die „Honorar Information Architektur“ (HIA) die Archivierung der Projektunterlagen – insbesondere die Zusammenstellung und Übergabe von Unterlagen an den Auftragnehmer – vor, wobei die Art und der Umfang der Unterlagen vorab genau vereinbart werden sollten.

Insgesamt ist die gemeindeinterne Aktenführung und Ablage von Bauprojekten wenig zufriedenstellend und aus Sicht des LRH stark verbesserungswürdig.

Der LRH empfiehlt grundsätzlich, Bauakten in den Gemeindeämtern zu führen und zu archivieren, da diese längerfristig Zugriff auf diese Unterlagen haben sollten.

6.2 Grundsatzentscheidung zum Neubau

Bereits vor dem Jahr 2005 gab es erste Gespräche über die Errichtung eines neuen Schwimmbades. Es wurde damals laut Auskunft der Marktgemeinde Gröbming ein neuer Standort an der Nordumfahrung in Erwägung gezogen. Zugleich sollte an dieser Stelle ein Hotelkomplex errichtet werden. Ein Vorentwurf eines Grazer Baumeisters war den eingereichten Unterlagen beiliegend.

Im Zuge der Gemeinderatswahl im März 2005 wurde der Schwimmbadneubau inklusive Wellnessbereich thematisiert.

Vom neu gewählten Gemeinderat wurde daher erstmalig eine Projektstudie über den Um- und Neubau des Freibades in Auftrag gegeben. Ab diesem Zeitpunkt war auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung involviert.

Die Projektstudie betrachtete drei unterschiedliche Varianten und zwar die Beibehaltung des Betriebes, die Generalüberholung der Anlage sowie die Verlegung der Anlage. Schließlich entschied man sich für eine vierte Variante, nämlich die Neuerrichtung der Anlage am bestehenden Standort.

Die Grundsatzentscheidung zur Realisierung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2007 getroffen.

6.3 Chronologie und baubehördliche Verfahren

Die Verfahrensschritte zum Neubau waren folgende:

Datum bzw. Zeitraum	Maßnahme bzw. Entscheidung
September 2007 bis März 2010	Durchführung der Planung (laut Projektbroschüre)
13. Dezember 2007	GR-Beschluss über die Vergabe der Planungsleistungen sowie der örtlichen Bauaufsicht an das Architekturbüro
30. Dezember 2008	Veröffentlichung der in offenen Verfahren ausgeschriebenen Leistungen
30. Jänner 2009	Erteilen der Abbruchbewilligung für das alte Freibad
Februar bis April 2009	Abbruch des alten Freibades
19. Jänner 2009	Ansuchen um Baubewilligung
10. März 2009	Bescheid zur Erteilung der Baubewilligung
April 2009	Baubeginn
26. Mai 2010	Ansuchen um Benützungsbewilligung
13. Juni 2010	Eröffnung des Panoramabades
2. Juli 2010	örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung über die Benützungsbewilligung (inkl. Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen)
21. Jänner 2011	Erteilung der Benützungsbewilligung

Der LRH stellte fest, dass für die Badesaison 2010 keine rechtsgültige Benützungsbewilligung vorlag.

6.4 Kostenverfolgung

Eine erste Kostenschätzung mit Stand 4. April 2008 und einer ausgewiesenen Schwankungsbreite von +/- 25 % wies einen geschätzten Baukostenrahmen von € 3.790.236,-- (exkl. Honorare) aus. Mit Planungsstand Vorentwurf wurde vom Architekten eine weitere Kostenschätzung (Stand: 1. September 2008) erstellt. Der geschätzte Baukostenrahmen betrug inklusive einer 10 %igen Reserve und ohne Berücksichtigung eines allfälligen Skontoabzuges netto € 4.682.740,--.

Die bereits auf die Ausführungsplanung basierende Kostenschätzung nach Vorliegen der noch ungeprüften Ausschreibungsergebnisse enthielt nur mehr eine 5 %ige Reserve und wurde mit € 4.555.836,-- ermittelt.

Die Verfolgung der Kosten wurde vom Architekten mittels Kostenkontrolle durchgeführt. Parallel dazu wurden die Mehrkosten dokumentiert, welche auf Wunsch der Marktgemeinde Gröbming entstanden. Eine Darstellung der Kostenentwicklung von 2008 bis zur Fertigstellung wurde dem LRH vorgelegt.

Der LRH stellt fest, dass die Kostenermittlungen als auch die Kostenverfolgung nicht in Form einer standardisierten Baugliederung nach ÖNORM B 1801-1 – Bauprojekt- und Objektmanagement (vormals: Kosten im Hoch- und Tiefbau Kostengliederung) erfolgte, sondern die Einzelleistungen nur zu groben Kostengliederungen wie „Herstellung“, „Einrichtungskosten“, „Honorare“ und „Sonstiges“ zusammengefasst wurden.

Kosten sind möglichst getrennt und eindeutig den Kostengruppen zuzuordnen. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten und ist eine Aufteilung nicht möglich, sind die Kosten entsprechend der überwiegenden Verursachung zuzuordnen.

Der LRH empfiehlt, künftig bei Hochbauvorhaben die Kostengliederung gemäß ÖNORM B 1801-1 vorzunehmen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Kostenrahmen, die ursprünglich veranschlagten Kosten sowie die tatsächlich abgerechneten Kosten:

Kostengliederung laut Kostenkontrolle Architekt	Kostenrahmen ohne Skonto 1.9.2008	Kostenanschlag mit Skonto 29.1.2009	abgerechnete Kosten mit Skonto 2.11.2010
Herstellung	3.295.497	3.476.771	3.852.577
Einrichtungskosten	565.840	448.514	553.536
Honorare	395.699	374.887	529.407
Sonstiges (inkl. Reserve)	425.704	255.664	93.993
Gesamtkosten	4.682.740	4.555.836	5.029.513

Quelle: Kostenentwicklung 2008 bis Fertigstellung, Architekt

Die abgerechnete Summe und somit die tatsächlichen Projekt-Gesamtkosten beliefen sich auf netto € 5.029.513,--. Dieser Betrag berücksichtigt die Zusatzleistungen, welche laut Kostenkontrolle auf Wünsche des Auftraggebers (Marktgemeinde Gröbming) zurückzuführen sind, sowie allfällige Nebenkosten.

Die tatsächlich abgerechneten Kosten lagen um rund 10,4 % über dem Kostenanschlag.

Der LRH stellt fest, dass in allen geprüften Gewerken entsprechende Skontovereinbarungen in den Ausschreibungen enthalten waren. Die 3 %igen Skontoabzüge wurden bei den jeweiligen Schlussrechnungen berücksichtigt.

Den eingereichten Unterlagen lag eine umfangreiche Liste mit Zusatzleistungen bei, welche laut Architekt auf „Wunsch der Bauherrenschaft“ (Marktgemeinde Gröbming) entstanden sind. Unter anderem kamen ein Fitnessraum sowie eine Garagenerweiterung im Untergeschoß kostensteigernd hinzu. Zudem wurden das

Attraktions- und das Kinderbecken vergrößert und diverse Einrichtungsausstattungen geändert oder ergänzt. In Summe beliefen sich diese Zusatzkosten auf € 490.140,--.

Der LRH weist drauf hin, dass Nutzerwünsche vor Baubeginn definiert werden sollten, um kostenintensive Umplanungen und Mehrkostenforderungen in der Bauphase zu vermeiden, um in der Folge den Projektfortschritt nicht zu hemmen.

6.5 Projektkennwerte

Panoramabad Gröbming		
NF	Nutzfläche	1.091 m ²
BGF	Brutto-Grundfläche	1.330 m ²
BRI	Brutto-Rauminhalt	10.237 m ³
Verhältnis BGF zu NF (Flächeneffizienzfaktor = 0,82)		1,22
Grundstücksfläche		8.180 m ²
Bebaute Fläche		779 m ²
Planungszeitraum		2007 bis 2010
Ausführungszeitraum		2009 bis 2010

Quelle: Baubeschreibung Architekt vom 28. November 2008

Folgende Preise bzw. Nominierungen konnten für das Panoramabad Gröbming gewonnen werden:

- Nominierung für den Bauherrenpreis der Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs 2010
- Nominierung für den Steirischer Holzbaupreis 2011

6.6 Ausschreibung / Vergabe / Ausführung / Abrechnung

6.6.1 Allgemeines

Der LRH hat die Planung und die Durchführung des Bauvorhabens stichprobenweise geprüft. Um die Ausschreibung und Vergabe beispielhaft zu prüfen, hat er die Planungsleistungen sowie die Gewerke Baumeisterarbeiten, Zimmermeisterarbeiten, Schwimmbadwasseraufbereitungsanlage und Edelstahlschwimmbeckenanlage ausgewählt.

6.6.2 Planungs-, Neben- und Baubetreuungsleistung

Für die Projektierung und Herstellungsüberwachung über die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlage sowie der Schwimmbadwasseraufbereitung und der Edelstahlbecken wurde von einem Technischen Büro ein Angebot eingeholt. Die Angebotssumme des mit 27. März 2008 datierten Angebotes belief sich auf € 49.335,-- netto.

Vom Architekten liegt ein Honorar- und Leistungsangebot vom 30. November 2007 vor. Das Honorar wurde auf Basis eines zu diesem Zeitpunkt angenommenen Gesamtbauvolumens von € 2,5 Mio. bis € 3 Mio. ermittelt. Für die Planung wurden € 98.556,-- veranschlagt, für die Bauaufsicht € 27.004,--, in Summe somit € 125.560,-- für die Leistungen des Architekturbüros.

In beiden Beauftragungen wurden sowohl die Planung als auch die Bauaufsicht somit vom selben Auftragnehmer durchgeführt.

Dem LRH wurden trotz mehrfacher Urgezen weder für die Leistungen des Architekturbüros noch für die des Technischen Büros die geschätzten Auftragswerte, die Vergabedokumentationen, die Planerverträge sowie die Schlussrechnungen vorgelegt.

Die Schlussrechnungssummen gehen lediglich aus der übersichtsartigen Kostentwicklung, welche vom Architekturbüro erstellt wurde, hervor.

In beiden Beauftragungen ist davon auszugehen, dass die Vergaben als **Direktvergaben** erfolgten. Zum Zeitpunkt der Beauftragung lag der Schwellenwert für eine Direktvergabe bei € 40.000,--.

Der LRH stellt fest, dass in beiden Fällen der Auftragswert weit über dem zulässigen Schwellenwert lag und die gewählten Vergabeverfahren daher nicht zulässig gewesen wären.

Das BVergG geht davon aus, dass auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen und Preisanfragen zu dokumentieren sind. Da diesbezüglich dem LRH trotz Urgenz keine Unterlagen übermittelt wurden, wird davon ausgegangen, dass keine Dokumentation vorliegt.

Dienstleistungen von Planungsbüros sollten einem Vergabeverfahren unterzogen werden. Im Falle einer Direktvergabe sollten zumindest Vergleichsangebote eingeholt werden. Eingeholte Preisauskünfte sind schriftlich zu dokumentieren.

Der LRH empfiehlt künftig bei Planungsaufträgen dieser Größenordnung die Abhaltung eines Architekturwettbewerbes, wobei im obigen Fall ein geladener Architekturwettbewerb (geladenes Verfahren) mit einer beschränkten Zahl von

Teilnehmern bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 211.000,-- zulässig gewesen wäre.

Die Kosten für die Durchführung von Architekturwettbewerben richten sich nach Größe und Art des Wettbewerbes. Grundsätzlich müssen rund 1 % bis 2,5 % der Herstellungskosten des Bauwerkes für die Durchführung des Wettbewerbes kalkuliert werden.

Hilfestellungen und Serviceleistungen hierzu bietet die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Da zu den obigen Beauftragungen keine Planerverträge vorgelegt wurden, kann über deren vertragliche Bestimmungen keine Aussage getätigt werden. Grundlegend sollten jedoch bei Planerverträgen ein Kontrollmechanismus zu den beauftragten Leistungen sowie Mindestanforderungen an die zu erstellenden Berichte vereinbart und letztere auch eingefordert werden.

Darüber hinaus sollte eine vom Planer wirtschaftlich und organisatorisch unabhängige örtliche Bauaufsicht beauftragt werden, um dem Vier-Augen-Prinzip zu entsprechen.

Es liegen dem LRH keine Schlussrechnungen vor. Die tatsächlich geleisteten Honorare sind lediglich aus der Kostenentwicklung ersichtlich:

Honorar für	erbracht von	Betrag netto
Büroleistung (Planung und Bauaufsicht)	Architekt	342.518
Bäderbau	Architekt	52.042
Umplanungen	Architekt	40.786
Statik	Statiker	26.700
Bauphysik		1.000
Lärmtechnisches Gutachten		4.200
Planung und Herstellungsüberwachung HSL	Technisches Büro	18.089
Projektierung Edelstahlbecken und Wasseraufbereitung	Technisches Büro	24.992
Planung und Herstellungsüberwachung Elektrotechnik	Haustechnik PlanungsgmbH	15.730
Planungskoordination	Baumeister	600
Baukoordination	Baumeister	2.400
Energieausweis		350
Summe Honorare		529.407

Quelle: Kostenentwicklung 2008 bis Fertigstellung, Architekt

An Gesamtaufwendungen für Honorare wurden rund € 529.400,-- ausgewiesen. dies entspricht einem Kostenanteil an den Gesamtkosten von rund 10,5 %. Dies entspricht grundsätzlich einem unterdurchschnittlich niedrigen Kostenanteil, welcher vorwiegend auf das sehr günstige Honorar des Technischen Büros zurückzuführen ist. Dieses gewährte auf die zugrundeliegende Honorarrichtlinie 50 % Nachlass.

Das Architekturbüro bezog für seine Leistungen in Summe € 435.346,--. Dies entspricht einer Steigerung von € 309.786,-- zur ursprünglichen Beauftragung. Ein Teil hiervon entfällt auf die Umplanungen, welche aufgrund der geänderten Bauherrenwünsche vorgenommen wurden. Der größere Teil der Verteuerung ist auf die schlussendlich weit höheren Herstellungskosten, welche als Honorarbasis dienten, zurückzuführen.

6.6.3 Gewerk Baumeisterarbeiten

Vom Architekten lag ein geschätzter Baukostenrahmen vom 1. September 2008 vor. In diesem wurde über Einheitspreise für Flächen ein Gesamtpreis ermittelt. Eine Kostenschätzung für die reinen Baumeisterarbeiten war den eingereichten Unterlagen nicht beiliegend.

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten erfolgte in Übereinstimmung mit dem BVergG in einem offenen Verfahren zu Festpreisen. Als Zuschlagskriterium wurde ausschließlich der Preis angeführt.

Nach vorheriger Veröffentlichung in der Grazer Zeitung vom 30. Dezember 2008 gingen elf Angebote ein.

Ausschreibungsunterlagen

Grundlage für die Ausschreibung war die Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-HB), Version 17, 2005-04. Diese enthält standardisierte Positionen mit festgelegten Leistungen und die entsprechenden beschreibenden Texte. Darüber hinaus wurde in dieser Ausschreibung (Baumeister-Rohbau) auch eine Vielzahl frei formulierter – d. h. nicht in der LB-HB enthaltener – Zusatzpositionen (Z-Positionen) verwendet. Solche Positionen müssen klar beschrieben sein, da im weiteren Projektverlauf Auslegungsunterschiede zu Tage treten können, die erfahrungsgemäß bei der Abrechnung zu Problemen führen.

Die vorliegende Baumeister-Ausschreibung enthielt 345 anzubietende Positionen, wovon 63 sogenannte Z-Positionen enthalten waren. Dies entspricht einem Anteil von rund 18 %.

Der LRH ist der Meinung, dass grundsätzlich die in der LB-HB enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung gelangen sollten. Nur in Ausnahmefällen soll von der Möglichkeit, Positionen frei zu formulieren, Gebrauch gemacht werden.

Erstellung der Preise; Preisarten

Die Leistungen wurden je nach Art als Einheits-, Pauschal- oder Regiepreise ausgeschrieben, wobei diese als Festpreise bis „*Bauschluss (31. Dezember 2009)*“ definiert wurden. Die Festpreisbindung betrug somit 12 Monate.

Öffnung der Angebote

Die Angebotsfrist endete am 27. Jänner 2009, die Zuschlagsfrist wurde mit drei Monaten festgelegt. Die Baumeisterarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Es haben 18 Firmen die Angebotsunterlagen angefordert. 11 Firmen haben zum Angebotstermin ein Angebot abgegeben.

Die Öffnung der Angebote erfolgte im Beisein von Mitarbeitern des mit der Ausschreibung betrauten Architekturbüros unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. Eine Niederschrift über die Öffnung der Angebote ist vorhanden. Diese wurde auch von vier anwesenden Firmenvertretern unterschrieben.

Reihung der Angebote

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme inkl. NL	%
1.	Bieter 06	639.254	100,00
2.	Bieter 08	644.008	100,74
3.	Bieter 02	662.824	103,69
4.	Bieter 04	686.588	107,40
5.	Bieter 10	697.764	109,15
6.	Bieter 09	707.309	110,65
7.	Bieter 11	738.919	115,59
8.	Bieter 01	741.284	115,96
9.	Bieter 07	745.881	116,68
10.	Bieter 05	755.230	118,14
11.	Bieter 03	824.205	128,93

Quelle: Angebotsniederschrift vom 27. Jänner 2009 (aufbereitet durch den LRH)

Die fünf erstgereihten Angebote bewegten sich in einer Bandbreite von unter 10 %, wobei Billigstbieter und der zweitgereichte Bieter nur geringfügig voneinander abwichen.

Prüfung der Angebote; Zuschlagsentscheidung

Es liegt eine Angebotsniederschrift vom 27. Jänner 2009 über die Angebotsprüfungen der Baumeisterarbeiten sowie ein Preisspiegel vor. Der Architekt empfahl, Bieter 06 aufgrund der Billigstbietersumme den Zuschlag zu erteilen.

Mit dem Billigstbieter erfolgte am 27. März 2009 ein Bieteraufklärungsgespräch. Die anschließende Beauftragung mittels Schlussbrief ist mit 8. April 2009 datiert. Der Billigstbieter begehrte noch Änderungen betreffend den Fertigstellungstermin, welche in einem Gegenschlussbrief am 15. April 2009 übermittelt und integrierender Bestandteil der Beauftragung wurden.

Die Vergabe erfolgte schließlich unter Berücksichtigung eines Pauschalnachlasses in Höhe von € 5.000,-- zu einem Betrag von netto € 634.254,--.

Spekulation

Ein Leistungsverzeichnis, welches eine Vielzahl von Positionen mit zu geringen oder zu hohen Mengenansätzen enthält, begünstigt die Möglichkeit zu spekulativen Preisgestaltungen. Sofern diese Positionen nicht klar definiert sind oder es sich um Pauschalpositionen handelt, eröffnen sie den Bietern Spekulationspotenzial und verzerren das Wettbewerbsergebnis. Geringe Mengen gehen selbst bei hohen Einheitspreisen nicht sehr stark in den Angebotspreis ein. Falls es dem Auftragnehmer in weiterer Folge gelingt, diese Positionen mit erhöhten Mengenansätzen zur Abrechnung zu bringen, geht die „Spekulation“ auf und der Abrechnungspreis erhöht sich. Wie nachfolgend beschrieben, lag der Anteil der ausgeschriebenen, aber nicht zur Ausführung gelangten Positionen bei rund der Hälfte. Bei einigen Positionen kam es darüber hinaus zu umfangreichen Massenänderungen.

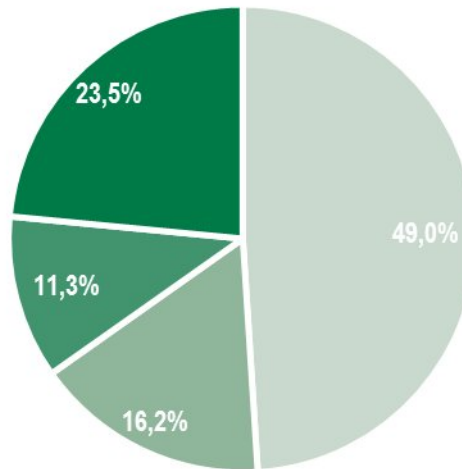
Schlussrechnung

Der LRH stellt fest, dass es bei der Ausführung der Baumeisterarbeiten zu wesentlichen Massenänderungen kam, die zu einer Verteuerung dieses Gewerkes führten. Von ursprünglich 345 ausgeschriebenen Positionen wurden nur 176 ausgeführt und abgerechnet. Das sind rund 51 %.

81 Positionen – also rund 23,5 % – wurden innerhalb einer Bandbreite von +/- 50 % abgerechnet. Die übrigen 76,5 % an Positionen gelangten entweder nicht zur Ausführung oder wurden mit Mehr- oder Mindermassen von mehr als 50 % abgerechnet.

Positionen und Massenänderungen

- nicht ausgeführte Positionen
- Massenänderungen > 50%
- Massenänderungen < 50%
- Massenänderungen +/-50%



Der LRH stellte fest, dass die Qualität der Mengenermittlung für die Baumeisterarbeiten aufgrund der hohen Anzahl der nicht ausgeführten Positionen und Abweichungen bei abgerechneten Positionen mangelhaft war.

Das ausführende Bauunternehmen legte insgesamt zehn Nachtragsangebote vor, von denen nach Prüfung durch den Architekten acht honoriert wurden.

Die **Schlussrechnungssumme** belief sich für die gesamten erbrachten Leistungen (inkl. beauftragter Nachträge) vor Skontoabzug auf **€ 648.538,--**.

Im Hinblick auf die beachtlichen Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den ausgeführten Massen erstellte der LRH eine Bietersturzanalyse auf Basis der Schlussrechnungsmassen. Bei dieser Analyse wurden die endgültig geleisteten Ausführungsmaße mit den Einheitspreisen der Bieter neu berechnet. Bei den zur Abrechnung gelangten Positionen sind die Mengenänderungen berücksichtigt. Nachträge konnten in diesem Vergleich nicht einbezogen werden.

Die Differenz zwischen Angebot und Schlussrechnung kann als Indikator für Massenänderungen und damit auch für eventuell angesetzte Spekulationspreise betrachtet werden.

Der LRH stellt fest, dass unter Berücksichtigung der entfallenen Positionen der Abrechnungsvergleich zu einer Änderung der ursprünglichen Bieterreihung (Bietersturz) führte.

Der LRH empfiehlt, besonderes Augenmerk auf eine ausgereifte und vollständige Planung zu legen, um das Risiko von Spekulationen in der Angebotsphase sowie Kostenüberschreitungen durch Mengenabweichungen zu minimieren.

6.6.4 Gewerk Zimmermeister

Kostenermittlung

Eine Kostenschätzung für das Gewerk Zimmermeisterarbeiten wurde nicht vorgelegt. Die Ausschreibung der Zimmermeisterarbeiten erfolgte in Übereinstimmung mit dem BVergG in einem offenen Verfahren zu Festpreisen. Als Zuschlagskriterium wurde ausschließlich der Preis angeführt. Die Veröffentlichung in der Grazer Zeitung erfolgte am 30. Dezember 2008.

Ausschreibungsunterlagen

Grundlage für die Ausschreibung war die LB-HB, Version 17, 2005-04. Das Ende der Angebotsfrist wurde mit 27. Jänner 2009 festgelegt, die Zuschlagsfrist endete am 27. April 2009.

Die Zimmermeisterarbeiten-Ausschreibung enthielt 90 anzubietende Positionen, wovon 88 sogenannte Z-Positionen enthalten waren.

Der LRH ist der Meinung, dass grundsätzlich die in der LB-HB enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung gelangen sollten. Nur in Ausnahmefällen soll von der Möglichkeit Positionen frei zu formulieren, Gebrauch gemacht werden.

Der LRH hält hierzu jedoch fest, dass in der LB-HB für die Standardleistungsgruppe LG 36 – Zimmermeisterarbeiten (Holzbau) neben neuen Baustoffen vor allem standardisierte Ausschreibungstexte für den modernen Holzbau mit vorgefertigten Bauelementen fehlt.

Aktuell wird eine neue Standardleistungsbeschreibung für den Holzbau erarbeitet.

Die Zimmermeister-Ausschreibung enthielt auch Leistungen des Gewerkes „Trockenbau“. Diese Leistungen wurden nach dem Vergabegespräch aus der Beauftragung entnommen und als eigenes Gewerk beauftragt.

Erstellung der Preise; Preisarten

Die Leistungen wurden je nach Art als Einheits-, Pauschal- oder Regiepreise ausgeschrieben, wobei diese als Festpreise bis „*Bauschluss (31. Dezember 2009)*“ definiert wurden. Die Festpreisbindung betrug somit 12 Monate.

Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgte am 27. Jänner 2009 im Beisein von Mitarbeitern des Architekturbüros unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. Insgesamt 16 Firmen forderten die Angebotsunterlagen an. Zehn Firmen gaben ein Angebot ab. Eine Niederschrift über die Öffnung der Angebote ist vorhanden. Diese wurde auch von sechs anwesenden Firmenvertretern unterschrieben.

Reihung der Angebote

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme inkl. NL	%
x	Bieter 03	618.363	100,00
1.	Bieter 06	656.949	106,24
2.	Bieter 09	670.102	108,37
3.	Bieter 01	675.249	109,20
4.	Bieter 02	718.443	116,18
5.	Bieter 08	775.279	125,38
6.	Bieter 05	776.957	125,65
7.	Bieter 07	784.751	126,91
8.	Bieter 04	786.710	127,22
9.	Bieter 10	909.923	147,15

Quelle: Angebotsniederschrift vom 27. Jänner 2009 (aufbereitet durch den LRH)

Die vier erstgereihten Angebote bewegten sich in einer Bandbreite von unter 10 %.

Prüfung der Angebote; Zuschlagsentscheidung

Es liegt eine Angebotsniederschrift vom 27. Jänner 2009 über die Angebotsprüfungen der Zimmermeisterarbeiten vor.

Auf Nachfrage des LRH wurde seitens der Marktgemeinde Gröbming bekannt gegeben, dass das Angebot des erstgereihten Bieters aus mehreren Gründen ausgeschieden wurde. Zudem wurden die Protokolle zum Vergabegespräch mit dem zweitgereihten Bieter sowie ein Bericht über die Angebotsprüfung und ein Preisspiegel nachgereicht.

Der Architekt empfahl, Bieter 06 aufgrund der Billigstbietersumme den Zuschlag zu erteilen. Nachweise über die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die verbleibenden Bieter wurden nicht vorgelegt.

Mit dem Billigstbieter wurde am 27. März 2009 ein Vergabegespräch geführt. Nach Reduktion des Auftrages (keine Trockenbauarbeiten) wurde er in Folge mit einer Vergabesumme von € 563.395,-- (abzüglich 4 % Nachlass, somit rund € 540.000,--) beauftragt.

Dem LRH ist nicht verständlich, wieso die Trockenbauarbeiten gemeinsam mit den Zimmermeisterarbeiten ausgeschrieben wurden. Durch die mehrfach erforderlichen Gewerbeberechtigungen schränkt der Auslober das Teilnehmerfeld nachteilig ein.

Der LRH empfiehlt bei der Ausführung von Einzelgewerken eine gewerkweise Ausschreibung von Leistungen, um branchenspezifische Unternehmen nicht vom Vergabeprozess auszuschließen.

Schlussrechnung

Der LRH stellt fest, dass es bei der Ausführung der Zimmermeisterarbeiten zu Massenänderungen kam, die zu einer Verteuerung dieses Gewerkes führten.

Von ursprünglich 90 ausgeschriebenen Positionen wurden 62 ausgeführt und abgerechnet. Das sind rund 68,9 %. Nur 35 Positionen – also rund 38,9 % – wurden innerhalb einer Bandbreite von +/- 50 % abgerechnet. Die übrigen Positionen gelangten entweder nicht zur Ausführung oder wurden mit Mehr- oder Mindermassen von mehr als 50 % abgerechnet.

Insgesamt wurden acht Nachtragsangebote mit dem Hauptauftrag bezahlt. Die **Schlussrechnungssumme** belief sich daher abzüglich des 4 %igen Nachlasses auf **€ 641.660,-- netto**. Dies entspricht einer Kostensteigerung von rund 18,8 % zur Vergabesumme. Die Nachträge betrafen u. a. diverse Aufzahlungen für Fassadenverkleidungen und Terrassenbeläge. Zudem wurden die beim Gewerk Edelstahlschwimmbekenanlage nicht beauftragten Sprungtürme vom Zimmermeister errichtet.

Auffallend war auch die hohe Anzahl an abgerechneten Regiearbeiten Facharbeiter. Anstatt des kalkulierten Aufwandes von 20 Arbeitsstunden wurden bei dieser Position 405 Arbeitsstunden berechnet.

6.6.5 Gewerk Wasseraufbereitungsanlage

Kostenermittlung

Die Kostenschätzung für die Schwimmbadwasseraufbereitungsanlage wurde von einem regional ansässigen Technischen Büro erstellt und die Kosten hierfür wurden mit einem Betrag von € 670.000,-- veranschlagt. Die Ausschreibung erfolgte in Übereinstimmung mit dem BVergG in einem offenen Verfahren im Unterschwellenbereich zu Festpreisen. Als Zuschlagskriterium wurde ausschließlich der Preis angeführt. Nach vorheriger Veröffentlichung in der Grazer Zeitung vom 30. Dezember 2008 gingen drei Angebote ein.

Ausschreibungsunterlagen

Grundlage für die Ausschreibung war eine vom Technischen Büro erstellte Leistungsbeschreibung. Diese enthielt einige wenige standardisierte Positionen mit festgelegten Leistungen und die entsprechenden beschreibenden Texte. Darüber hinaus wurde in dieser Ausschreibung – aufgrund des speziellen Gewerkes – auch eine Vielzahl frei formulierter Zusatzpositionen (Z-Positionen) verwendet.

Solche Positionen müssen klar beschrieben sein, da im weiteren Projektverlauf Auslegungsunterschiede zu Tage treten können, die erfahrungsgemäß bei der Abrechnung zu Problemen führen. Die gegenständliche Ausschreibung enthielt 222 anzubietende Positionen.

Erstellung der Preise; Preisarten

Die Leistungen wurden je nach Art als Einheits-, Pauschal- oder Regiepreise ausgeschrieben, wobei diese als Festpreise mit einer 14-monatigen Bindung definiert wurden.

§ 24 Abs. 7 BVergG enthält nähere Vorgaben für die Auftraggeber, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschreibung zu Festpreisen bzw. zu veränderlichen Preisen zu erfolgen hat. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„(7) Zu Festpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn den Vertragspartnern nicht durch langfristige Verträge oder durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen. In diesem Fall ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Der Zeitraum für die Geltung fester Preise darf grundsätzlich die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.“

Der LRH stellt fest, dass die Festpreisbindung gemäß § 24 Abs. 7 BVergG um zwei Monate überschritten wurde.

Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgte am 26. Jänner 2009. Die Zuschlagsfrist wurde mit 26. Mai 2009 festgelegt. Es wurden drei Angebote abgegeben.

Die Öffnung erfolgte durch eine Kommission aus zwei sachkundigen Mitarbeitern des mit der Planung und Ausschreibung beauftragten Technischen Büros. Weiters war jeweils ein Vertreter der drei Angebotsleger anwesend.

Eine Niederschrift über die Öffnung der Angebote ist vorhanden. Diese wurde auch von den anwesenden Firmenvertretern unterschrieben.

Reihung der Angebote

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme	%
1.	Bieter 02	574.026	100,00
2.	Bieter 01	585.482	102,00
3.	Bieter 03	639.302	111,37

Quelle: Angebotsniederschrift vom 26. Jänner 2009; aufbereitet durch den LRH

Die drei Angebote bewegten sich in einer Bandbreite von rund 11 %, wobei Billigstbieter und Zweitbieter nur geringfügig voneinander abwichen.

Prüfung der Angebote; Zuschlagsentscheidung

Es liegt ein Prüfbericht vom 27. Februar 2009 über die Angebotsprüfungen des Gewerkes Wasseraufbereitungsanlage vor. Die Überprüfung der Angebote erfolgte durch das beauftragte Technische Büro. Im Prüfbericht wird angemerkt, dass Prüfungen der rechnerischen Richtigkeit, Angebotsvollständigkeit und Preisangemessenheit stattgefunden haben. Zudem wurden die Befugnis, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit der drei Bieter geprüft. Ebenso wurden vertiefte Angebotsprüfungen durchgeführt.

Das Technische Büro empfahl, Bieter 02 aufgrund der Billigstbietersumme den Zuschlag zu erteilen.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter erfolgte nachweislich am 19. März 2009.

Nachprüfungsverfahren durch UVS; Auftragserteilung

Bieter 01 beantragte innerhalb der Stillhaltefrist beim Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark (UVS) die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit welcher der Marktgemeinde Gröbming untersagt wird, im gegenständlichen Vergabeverfahren den Zuschlag zu erteilen. Zudem wurde der Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.

Der UVS hat mit Bescheid vom 21. Juli 2009 die Zuschlagsentscheidung für nichtig erklärt und dem Antrag von Bieter 01 Folge gegeben. Begründet wurde die Entscheidung unter anderem damit, dass in den selbst formulierten Ausschreibungsbedingungen zwar Eignungskriterien definiert, diese jedoch in Folge nicht umgesetzt wurden. Konkret gefordert waren drei Referenzanlagen, welche der erstgereichte Bieter nicht nachweisen konnte. Das Angebot wäre daher auszuschneiden gewesen.

In Folge wurde der zweitgereichte Bieter 01 mittels Schlussbrief vom 1. September 2009 mit dem Gewerk Wasseraufbereitungsanlage beauftragt.

Im Zuge eines Vergabegespräches wurde der Auftrag reduziert sowie ein Nachtragsangebot für die Vergrößerung des Attraktionsbeckens inkludiert. Zudem wurde ein 3 %iger Sondernachlass gewährt, sodass die Vergabe schließlich zu einem Pauschalbetrag von € 536.342,07 vereinbart wurde.

Die Eignungsprüfung im Vergabeverfahren bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vergabeverfahrens. Gerade Referenzen stellen einen praktisch wichtigen, aber auch fehleranfälligen Leistungsnachweis dar. Mit Referenzen weist der Bieter nach, dass er technisch ähnlich anspruchsvolle Projekte einer vergleichbaren Größenordnung in der Vergangenheit erfolgreich durchgeführt hat.

Um den auferlegten Mindestanforderungen etwa betreffend Projektvolumen und Leistungszeitraum punktgenau zu entsprechen, reicht es nicht aus, lediglich eine

geforderte Zahl an Referenzen nachzuweisen. Bei Angebotsprüfungen kommt es durch übertriebene Anforderungen an nachzuweisenden Referenzprojekten in der Praxis immer wieder zu – eigentlich vermeidbaren – Angebotsausscheidungen.

Der LRH empfiehlt, künftig bei Ausschreibungen umsetzbare Leistungsnachweise einzufordern, um auch branchenspezifische lokale Unternehmen nicht von vornherein vom Vergabeprozess auszuschließen.

Schlussrechnung

Die Schlussrechnung wurde gemäß Beauftragung mittels Pauschalvertragssumme abgerechnet. Zum oben genannten Betrag kam noch ein Nachtrag für ein Fernbedientableau hinzu, zudem wurde ein Bodensauger aus dem Auftrag entnommen.

Der festgestellte Betrag belief sich abzüglich Skonto auf **€ 513.106,--**.

6.6.6 Gewerk Edelstahlschwimmbeckenanlage

Kostenermittlung

Die Kostenschätzung für die Edelstahlschwimmbeckenanlage beinhaltete das Freibecken, ein Attraktionsbecken, ein Kinderbecken, ein Kneippbecken, eine Sprunganlage sowie eine Breitwasserrutsche. Veranschlagt wurde hierfür ein Gesamtbetrag von € 530.000,--.

Die Ausschreibung erfolgte in Übereinstimmung mit dem BVergG in einem offenen Verfahren im Unterschwellenbereich zu Festpreisen.

Als Zuschlagskriterium wurde ausschließlich der Preis angeführt.

Die Veröffentlichung in der Grazer Zeitung erfolgte am 30. Dezember 2008. Es langten fünf Angebote ein.

Ausschreibungsunterlagen

Das Leistungsverzeichnis für das Gewerke Edelstahlschwimmbeckenanlage wurde auf Basis des standardisierten Vorlagetextes der Internationalen Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V. Köln, Arbeitsgruppe IAKS „Schwimmbecken aus Edelstahl Rostfrei“, erstellt.

Die Ausschreibung enthielt 92 anzubietende Positionen, wovon 10 als Wahlpositionen gekennzeichnet waren.

Wahlposition ist die Beschreibung einer Leistung, die vom Auftraggeber als Teil einer Variante zur Normalausführung vorgesehen ist. Auch diese Leistungen sind in der vorgesehenen Menge dem Wettbewerb zu unterziehen und bei der Feststellung der Gesamtpreise für bestimmte ausgeschriebene Ausführungsvarianten zu berücksichtigen.

In der vorliegenden Ausschreibung waren keine weiteren Ausführungsvarianten erkennbar. Die als Wahlpositionen bezeichneten Positionen hatten lediglich ausstattungsergänzenden Charakter. Es ist davon auszugehen, dass diese Positionen als Eventualpositionen, also solchen Positionen, bei denen sich der Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistung entscheidet, ob er sie beauftragt, gedacht waren.

Der LRH empfiehlt, künftig bei Ausschreibungen auf die richtige Verwendung der Positionsbezeichnungen zu achten.

Erstellung der Preise; Preisarten

Die Leistungen wurden je nach Art als Einheits-, Pauschal- oder Regiepreise ausgeschrieben, wobei diese als Festpreise mit einer 14-monatigen Bindung definiert wurden. Der LRH verweist hierzu auf seine Feststellung aus Kapitel 6.5.5.

Öffnung der Angebote

Die Angebotsfrist endete am 26. Jänner 2009, die Zuschlagsfrist wurde mit 26. Mai 2009 festgelegt. Die Öffnung der Angebote erfolgte am Tag der Angebotsfrist. Es wurden fünf Angebote abgegeben.

Die Öffnung erfolgte durch eine Kommission aus zwei sachkundigen Mitarbeitern des mit der Planung und Ausschreibung beauftragten Technischen Büros. Weiters war jeweils ein Vertreter von drei der fünf Angebotsleger anwesend. Eine Niederschrift über die Öffnung der Angebote ist vorhanden. Diese wurde auch von den anwesenden Firmenvertretern unterschrieben.

Reihung der Angebote

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme	%
x	Bieter 03	62.670	---
1.	Bieter 02	483.731	100,00
2.	Bieter 05	519.863	107,47
3.	Bieter 04	547.310	113,14
4.	Bieter 01	686.355	141,89

Quelle: Angebotsniederschrift vom 26. Jänner 2009; aufbereitet durch den LRH

Im abgegebenen Angebot des Bieters 03 wurde nur die Breitwasserrutsche angeboten. Da die Abgabe von Teilangeboten in den Ausschreibungsunterlagen nicht vorgesehen war, wurde dieses Angebot ausgeschieden.

Prüfung der Angebote; Zuschlagsentscheidung

Es liegt ein Prüfbericht vom 27. Februar 2009 über die Angebotsprüfungen des Gewerkes Edelstahlbecken vor. Im Prüfbericht wurde ein Angebot als unzulässiges Teilangebot ausgeschieden, ein weiteres wurde innerhalb der in der Ausschreibung festgehaltenen Spanne von 2 % rechnerisch richtig gestellt. Zudem wurden die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie die Vollständigkeit der Angebote geprüft. Diese Prüfung erfolgte allerdings nur für die zwei erstgereihten Bieter, da nach Ansicht des prüfenden Technischen Büros nur diese beiden für den Zuschlag in Betracht kamen. Eine vertiefte Angebotsprüfung wurde gemäß den vorgelegten Unterlagen nicht durchgeführt.

Auftraggeber sind verpflichtet, Angebote auf eine plausible Preisbildung hin zu überprüfen. Die Festlegung von wesentlichen Positionen in der Ausschreibung erleichtert dabei die Überprüfung. Eine gewissenhafte vertiefte Angebotsprüfung lässt vergaberelevante Details des Preisgefüges erkennen und gibt auch Hinweise für ein aktives Anti-Claim-Management durch die Auftraggeber.

Der LRH empfiehlt für eine eingehende Prüfung der kalkulierten Teilleistungen, dass bereits im Stadium der Angebotsprüfung zwingend erforderliche Kalkulationsblätter eingefordert werden.

Enthält eine Ausschreibung als „Wesentlich“ bezeichnete Positionen, sollte sie einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden. Dies können Positionen sein, die entweder für die Gesamtleistung von Bedeutung sind, oder welche bei Massenänderungen eine Verschiebung der Bieterreihung hervorrufen können. Aufgrund der Art der Leistung waren lediglich die ausgeschriebenen Beckenkörper für die Gesamtleistung von Bedeutung.

Der LRH stellt fest, dass die gegenständliche Ausschreibung keine als „Wesentlich“ bezeichnete Position enthielt. Es wurde keine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt.

Das Technische Büro empfahl, Bieter 02 aufgrund der Billigstbietersumme den Zuschlag zu erteilen. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter erfolgte am 4. März 2009. Die Stillhaltefrist endete am 11. März 2009.

Nachprüfungsverfahren durch UVS; Auftragserteilung

Bieter 04 beantragte innerhalb der Stillhaltefrist beim UVS die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit welcher der Marktgemeinde Gröbming untersagt wird, im gegenständlichen Vergabeverfahren den Zuschlag zu erteilen. Zudem wurde der Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt, da Bieter 04 davon ausging, dass die Angebote der beiden erstgereihten Bieter in sämtlichen relevanten Positionen zu niedrige Preise aufweisen.

Mit Bescheid vom 11. März 2009 hat der UVS die Zuschlagsentscheidung bis zur Entscheidung des UVS gehemmt. Die fachtechnische Stellungnahme des beauftragten Amtssachverständigen führte jedoch zur Erkenntnis, dass die Ausschreibung bzw. der Vergabevorgang korrekt gewesen seien.

In Folge wurde der erstgereichte Bieter 01 mittels Schlussbrief vom 10. Juni 2009 mit dem Gewerk Edelstahlbeckenanlage beauftragt. Der Auftrag enthielt zwei Nachtragsangebote die sich im Wesentlichen auf die Vergrößerung des Kinderbeckens und des Attraktionsbeckens bezogen. Zudem wurde der Angebotsteil betreffend die Wasserrutsche aus der Beauftragung entnommen.

Die Vergabe erfolgte schließlich zu einem Betrag von € 434.423,--.

Auf die Anfrage des LRH bezüglich der geänderten Ausführung der Wasserrutsche antwortete das Technische Büro stellvertretend wie folgt: *„Aus architektonischen Gründen wurde vom Architekturbüro bzw. von der Bauherrschaft anstelle der GFK-Kunststoffrutsche eine Edelstahlrutsche gewünscht (Edelstahl/Holz).“*

Schlussrechnung

Die Ausschreibung enthielt 82 Positionen sowie zehn Eventualpositionen, von denen in Folge 30 Positionen (rund 22 %) nicht ausgeführt wurden. Zusätzlich wurden weitere 15 Positionen als Mehrkosten abgerechnet. Die Abrechnung erfolgte nach tatsächlichen Aufmaßen und den Einheitspreisen des Angebotes. Die **gesamte Leistung** wurde schlussendlich abzüglich Skonto um € **378.164,--** abgerechnet, wobei jedoch größere Anlagenteile wie bspw. der 3 m- sowie der 1 m-Sprungturm entfielen. Diese wurden bei den Zimmermeisterarbeiten ausgeführt.

Die **Schlussrechnungssumme** für die getrennt beauftragte **Edelstahlrutsche** betrug unter Berücksichtigung von 3 % Skonto € **81.812,--**.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Alle in der Prüfung festgestellten Mängel werden mit dem dafür beauftragten Architekturbüro besprochen.

7. VERMÖGEN

Grundsätzlich können im Zuge der freien Verfügungsmacht der Gemeinden (Art. 116 Abs. 2 B-VG) Vermögensgegenstände von der Gemeinde sowohl erworben als auch veräußert werden. Gemäß § 70 GemO hat eine Gemeinde das Gemeindevermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

Das gesamte Gemeindeeigentum (unbewegliche und bewegliche Sachen sowie Rechte, die Eigentum der Gemeinde sind oder ihr zustehen) ist entsprechend § 74 GemO und § 36 GHO in Vermögens(bestands)verzeichnissen zu erfassen, in dem der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Für Vermögen eines Betriebes oder einer betriebsähnlichen Einrichtung der Gemeinde ist ein Anlagennachweis gemäß § 37 GHO und zu führen. Somit ist dieses Vermögen nicht im Vermögensverzeichnis enthalten.

Das gesamte Vermögen der Gemeinde ist gemäß § 88 GemO im RA (Nachweis) darzustellen. **Der Vermögensnachweis im RA 2014 gibt folgendes Vermögen der Marktgemeinde Gröbming an:**

Gruppe	Stand 31.12.2014
1 - Grundbesitz	200.328
2 - Gebäudebesitz	-
3 - unbewegliches Vermögen	-
4 - bewegliches Vermögen	8
5 - Nutzbare Rechte	-
6 - Wertpapiere und Beteiligungen	154.181
7 - Gegebene Darlehen	2.000
8 - Rücklagen	108.157
Vermögen gesamt	464.674

Quelle: RA 2014 der Marktgemeinde Gröbming

Der LRH stellt fest, dass der Vermögensnachweis gemäß RA nicht den Vorgaben der GemO bzw. GHO entspricht.

Der Erwerb bzw. die Veräußerung von Gemeindevermögen liegt im Wirkungskreis des Gemeinderates. Für die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist jedoch ein

Gemeinderatsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit zu fassen (§ 70 Abs. 4 GemO). Außerdem sind die Erlöse aus Veräußerungen zur Schaffung von neuem Vermögen oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden (§ 70 Abs. 5 GemO).

Im Prüfungszeitraum erfolgten laut RA Ausgaben für Ankäufe von Grundstücken in Höhe von € 466.497,--. Die Grundstücksankäufe wurden im Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming am 24. November 2011 (€ 400.000,--) sowie am 19. Jänner 2012 (€ 39.060,--) beschlossen und mit Abschluss der jeweiligen Verträge 2012 gebucht. Zudem erfolgte auch die Buchung von Kosten für die Vertragserstellung, die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr (siehe hierzu auch Kapitel 8).

Gemäß Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag (NVA) 2012 wurden insgesamt Mittel in Höhe von € 450.500,-- budgetiert. Durch die Ausgaben, die für den Kauf der Grundstücke inklusive der zusätzlich entstandenen Kosten entstanden, ergibt sich zwischen Anordnungssoll und Voranschlag eine Unterdeckung in Höhe von € 15.970,--.

Gemäß § 21 GHO ist für Ausgaben, die die veranschlagten Mittel übersteigen, vom Gemeinderat eine Genehmigung einzuholen (Ausnahme: Gefahr in Verzug). Der LRH stellt fest, dass keine Genehmigung für die überplanmäßigen Ausgaben vom Gemeinderat eingeholt und somit den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen wurde.

An Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken wurden im Jahr 2012 in Höhe von € 220.000,-- und im Jahr 2014 Einnahmen in Höhe von € 206.858,-- gebucht. Die Verkäufe der Grundstücke wurden im Gemeinderat einstimmig beschlossen und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wurde erteilt.

Die gebuchten Einnahmen im RA 2012 stimmen mit den dem LRH zur Verfügung gestellten Verträgen überein.

Im RA 2014 wurden Einnahmen in Höhe von € 206.858,-- gebucht, obwohl gemäß Vertrag mit dem Käufer für das Grundstück 35/2 KG 67202 vom 24. September 2013 ein Kaufpreis von € 215.000,-- vereinbart wurde. Die Differenz entstand dadurch, dass sowohl die Immobilienertragssteuer als auch die Kosten des Notars vom Kaufpreis abgezogen und der reduzierte Betrag gebucht wurden (siehe hierzu auch Kapitel 8.1).

Der LRH weist darauf hin, dass gemäß dem Grundsatz der Bruttoverrechnung Einnahmen und Ausgaben ungekürzt darzustellen sind (Saldierungsverbot). Somit entspricht die Buchung im RA 2014 nicht den gesetzlichen Vorgaben.

7.1 Liegenschaften der Marktgemeinde Gröbming

Im Verantwortungsbereich der Marktgemeinde Gröbming befinden sich eine Vielzahl an Gebäuden sowie Grundstücken. Die Versicherungsgesellschaft, die die Gebäude versichert, bewertete deren Neubauwert von 40 Objekten (siehe Tabelle unten) mit Stand vom 1. Oktober 2014 mit einem Gesamtbetrag von € 35.460.700,--.

Als Neubaukosten bzw. Errichtungskosten (gemäß ÖNORM B 1801-1) gelten die ortsüblichen fiktiven Kosten, die für die Neuherstellung der baulichen Anlagen zum Bewertungsstichtag aufgewendet werden müssten (Normalherstellungskosten).

Der für den tatsächlichen Zeitwert der Immobilie maßgebliche Bauwert wird durch Berücksichtigung behebbarer und unbehebbarer Bauschäden und -mängel, durch Wertminderung aufgrund des Alters sowie durch Zu- und Abschläge sonstiger wertbeeinflussender Umstände ermittelt.

Der Bodenwert der angeführten Immobilien blieb bei der Bewertung sinngemäß außer Betracht, da für die Versicherung ausschließlich die Gebäudewerte relevant waren.

lfd. Nr.	Objektbezeichnung	lfd. Nr.	Objektbezeichnung
1	Amtsgebäude (Rathaus)	21	Wohngebäude Nr. 293
2	Museumsgebäude	22	Wohngebäude Nr. 294
3	Musikheim	23	Holzhütte
4	Sanitärcontainer bei Minigolfanlage	24	Holzhütte
5	Gradieranlage	25	Holzhütte
6	Volksschule	26	Feuerwehr Neues Rüsthaus
7	Wohngebäude Nr. 370	27	Feuerwehrgebäude Nr. 184
8	Bauhofgebäude	28	Aufbahrungshalle
9	Schotterbox	29	NMS
10	Holzbaracke	30	Altstoffsammelzentrum
11	Lagerhütte	31	Möbelhalle (Werkstätte)
12	Flugdach	32	Wohngebäude Nr. 39
13	Stahlhalle	33	Wohngebäude Nr. 351
14	Familienbad	34	Wohngebäude Nr. 14
15	Müllhütte	35	Carport
16	Öffentliches WC Kirchhof	36	Sportstätte
17	Kindergarten	37	Rüsthaus Winkl
18	Wohngebäude Nr. 288	38	Garage
19	Wohngebäude Nr. 289	39	Hochbehälter I
20	Wohngebäude Nr. 290	40	Hochbehälter II

Quelle: Gebäudebewertung der Versicherungsgesellschaft vom 1. Oktober 2014

Zu berücksichtigen ist, dass für die oben angeführten Objekte zwar von der Marktgemeinde Gröbming die Versicherungsprämien bezahlt werden, die Gebäude selbst aber teilweise nicht im Eigentum der Marktgemeinde Gröbming stehen. Beispielsweise besteht für das neue Feuerwehr-Rüsthaus ein Baurechtsvertrag und befindet sich daher lediglich das Grundstück im Eigentum der Marktgemeinde.

Baurechtsverträge bestehen zudem mit der Steiermärkischen Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG) sowie diversen gemeinnützigen Wohnbauträgern. Diese Grundstücke befinden sich ebenso im Eigentum der Marktgemeinde Gröbming.

Weitere Immobilien, die zwar im Eigentum der Marktgemeinde Gröbming stehen, die aber von den Nutzern versichert werden, finden sich in der obigen Darstellung ebenso wenig wie diverse unbebaute Grundstücke und Straßen- bzw. Wegegrundstücke.

Einer Auswertung des Referates Statistik und Geoinformation der A17 des Landes zu Folge befanden sich **zum Stand 1. Oktober 2014 insgesamt 214 Liegenschaften mit einer Grundstücksfläche von 453.862 m² im Eigentum der Marktgemeinde Gröbming**. Hiervon sind 230.728 m² öffentliches Gut (Straßen und Wege).

Materielles Sachanlagevermögen gemäß VRV 2015

Die für die Marktgemeinde Gröbming ab dem Jahr 2020 anzuwendende VRV 2015 regelt in § 38 die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres sind auch die §§ 39 und 40 anzuwenden. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden VRV anzuwenden.

Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und gemäß der Anlage 6h in den Anlagenspiegel und die Vermögensrechnung aufzunehmen bzw. überzuleiten.

Die VRV 2015 sieht für Sachanlagen wie Grundstücke und Grundstückseinrichtungen sowie Gebäude und Bauten vor, dass diese mit fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten sind (§ 24 Abs. 4). Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Die zugrundeliegende Nutzungsdauer ist der Anlage 7 der VRV 2015 zu entnehmen.

Für Kulturgüter wie bspw. geschützte Landschaftsräume und historische Gebäude sieht die VRV 2015 in § 25 eine abweichende Regelung vor. Laut Abs. 3 sind Gebäude, die zu den Kulturgütern nach Abs. 1 zählen, zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Gemäß Abs. 4 sind Kulturgüter nicht abzuschreiben. Handelt es sich jedoch um Gebäude, dann besteht bezüglich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht. Die Anwendung der linearen Abschreibung bei Gebäuden, welche zu den Kulturgütern zählen, entspricht eher den Anforderungen einer getrennten Darstellung und ist daher vorzuziehen.

In § 39 der VRV 2015 sind Übergangsbestimmungen normiert, die ausschließlich für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zulässig sind, nicht jedoch für spätere RA. Demnach können Grundstücke und Gebäude auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren bewertet werden, wenn diese verlässliche Verkehrs- oder Versicherungswerte wiedergeben. Die Dokumentation und die Wahl der Bewertungsmethode haben nachvollziehbar und lückenlos zu erfolgen.

Es ist in jedem Fall jenes Verfahren anzuwenden, das für den konkreten Fall am besten geeignet erscheint und damit das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt. Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Verkehrswert

Gemäß § 2 Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG) ist der Verkehrswert jener Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Betracht zu bleiben. Für die Bewertung sind Wertermittlungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Als solche Verfahren kommen insbesondere das Vergleichswertverfahren (§ 4), das Ertragswertverfahren (§ 5) und das Sachwertverfahren (§ 6) in Betracht.

Im Sachwertverfahren ist der Wert der Sache durch Zusammenzählung des Bodenwertes, des Bauwertes und des Wertes sonstiger Bestandteile sowie gegebenenfalls des Zubehörs der Sache zu ermitteln (Sachwert).

Der Bodenwert wird gewöhnlich durch das Vergleichswertverfahren bestimmt. Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln. Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinstimmen.

Da bei der Bewertung durch die Versicherungsgesellschaft nur jene Immobilien berücksichtigt wurden, für die eine Gebäudeversicherung besteht, ist der gebildete Neubauwert für das Immobilienvermögen der Marktgemeinde Gröbming wenig aussagekräftig.

Insbesondere die zum Teil sanierungsbedürftigen Wohnbauten weisen nur eine geringe Restnutzungsdauer auf und wäre dadurch eine entsprechend hohe Alterswertminderung vorzunehmen. Auch wird für Spezialimmobilien wie bspw. Schulbauten oder das Freibad, für die quasi kein Käufermarkt existiert, der tatsächliche Verkehrswert unter den genannten Beträgen liegen.

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinde-Rechnungswesens zeitnah eine Gesamtübersicht aller Grundstücke

und Gebäude gemäß VRV 2015 zu erstellen und vorerst selbst eine grobe Abschätzung über das Immobilienvermögen der Marktgemeinde Gröbming vorzunehmen. Als Basis hierzu könnte das Gutachten der Versicherungsgesellschaft unter Zugrundelegung der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 dienen.

7.2 Vermietung von Wohnräumlichkeiten

Von der Marktgemeinde Gröbming wurde eine Mietzinsliste (Stand 12. Jänner 2016) aller von der Marktgemeinde Gröbming vermieteten Wohnräume vorgelegt. Demzufolge sind aktuell 69 Wohnungen mit einer gesamten Nutzfläche von 3.832,97 m² vermietbar. Die durchschnittliche Wohnungsgröße beträgt rund 55,55 m².

28 Wohnungen sind gemäß Mietrechtsgesetz (MRG) der Ausstattungskategorie A zugeordnet. Eine Wohnung entspricht der Kategorie D. Die restlichen Wohnungen sind Kategorie-B-Wohnungen.

Fällt ein Vermietungsobjekt in den Vollanwendungsbereich des MRG (sogenannte „Altbauten“), darf grundsätzlich nur ein angemessener Hauptmietzins nach § 16 MRG berechnet werden. Bei Wohnräumlichkeiten ist gemäß § 16 Abs. 2 MRG für die Berechnung des höchstzulässigen Mietzinses ein Richtwert heranzuziehen, der sich durch Zu- und Abschläge erhöht bzw. vermindert.

Seit 1. April 2014 sind auch neue Kategoriebeträge (und Beträge nach § 45 MRG) mietrechtlich wirksam:

Kategorie	Kategoriebetrag neu ab 1. April 2014	§ 45 MRG neu ab 1. April 2014
A	3,43	2,27
B	2,57	1,71
C und D brauchbar	1,71	1,14
D unbrauchbar	0,86	0,86

Der Mittelwert der erzielbaren Mieteinnahmen je m² NF liegt bei € 3,79 netto. Betrachtet man nur die Kategorie-A-Wohnungen, so erhöht sich dieser Betrag auf € 4,61 netto. Die Kategorie-B-Wohnungen sind mit durchschnittlich € 3,26 netto vermietet.

Bei einer Vollvermietung ohne Mietausfall wären jährliche Nettoeinnahmen aus der Vermietung aller Wohnräume von rund € 177.700,-- zu erwarten.

Derzeit sind neun Leerstände gemeldet. Bei der Berücksichtigung dieser Leerstände, welche einem Mietausfallwagnis von rund 10,6 % entsprechen, würden jährliche Mieteinnahmen von rund € 158.800,-- zu erzielen sein.

Die tatsächlichen Einnahmen aus der Vermietung betragen laut RA im Jahr 2014 lediglich € 98.143,--.

Einnahmenseitig sind hier noch Rückersätze von Ausgaben in Höhe von € 56.569,-- sowie USt-bereinigte Kapitaltransferzahlungen in Höhe von € 7.575,-- zu berücksichtigen.

Dem stehen 2014 **Ausgaben für Instandhaltung** in Höhe von € 78.459,--, Ausgaben für Schuldendienste in Höhe von € 49.483,--, Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen in Höhe von € 35.700,-- sowie sonstige Ausgaben in Höhe von € 3.611,-- gegenüber.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben aus der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäude der Marktgemeinde Gröbming im Prüfungszeitraum auf:

	2012	2013	2014
Einnahmen			
Einnahmen aus Vermietung	110.792	119.551	98.143
Rückersätze von Ausgaben	47.790	51.318	56.569
Kapitaltransferzahlungen	-	-	7.575
Summe Einnahmen	158.582	170.869	162.287
Ausgaben			
Rücklagenzuführung/Gewinnentnahmen	46.539	-	-
Instandhaltung von Gebäuden	53.579	109.741	78.459
Darlehensstilgungen	38.500	42.036	45.712
Zinsen	5.281	4.020	3.771
Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen	11.000	35.000	35.700
Sonstiges	670	3.791	3.611
Summe Ausgaben	155.569	194.588	167.253
Nettoeinnahmen/Nettoausgaben	3.013	- 23.719	- 4.966

Quelle: RA 2012 bis 2014

Im Betrachtungszeitraum 2013 und 2014 wurde aus der Vermietung von Wohn- und Geschäftsgebäuden der Marktgemeinde Gröbming jeweils ein negatives Ergebnis erzielt. Dabei war zu beobachten, dass allein die Instandhaltungsmaßnahmen im Jahr 2014 80 % sowie 2013 sogar 92 % der tatsächlichen Mieteinnahmen betragen.

Der LRH nimmt an, dass in Anbetracht der geringen Mieteinnahmen, aber auch aufgrund des vergangenen und auch künftig zu erwartenden hohen Instandhaltungsaufwandes und -rückstaus, in naher Zukunft kein Gewinn aus der Vermietung zu erwarten sein wird.

Der LRH empfiehlt eine Überprüfung aller vermieteten Wohnräume auf deren tatsächliche Ausstattungskategorie sowie allenfalls eine Anpassung der Mietzinse vorzunehmen.

Der LRH weist darauf hin, dass mit 1. April 2014 Erhöhungen der Kategoriebeträge sowie der Beträge nach § 45 MRG stattgefunden haben und empfiehlt eine Evaluierung der bestehenden Mietverhältnisse auf eine allfällige Anpassung.

Zudem wird empfohlen, bei künftigen Mietverträgen eine Wertsicherungsklausel zu vereinbaren. Zum Stand Anfang 2012 war dies bei Mietverträgen zu insgesamt 20 Wohnungen nicht der Fall.

Den Gemeinderatsprotokollen aus dem Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 ist mehrfach zu entnehmen, dass bei Mieterwechseln von der Marktgemeinde Gröbming Ablösen für Instandhaltungsmaßnahmen, Standardverbesserungen sowie für Möbel geleistet wurden.

Der LRH empfiehlt künftig von solcherart Ablösen Abstand zu nehmen, sofern diese nicht im Vorhinein vertraglich zugesichert wurden.

Der LRH empfiehlt ferner, hinsichtlich der vermieteten Wohnungen Kosten-Nutzen-Überlegungen anzustellen und hierbei auch einen allfälligen Verkauf von Wohnungen miteinzubeziehen. Im Falle eines Verkaufes sollte vorerst versucht werden, einzelne Liegenschaften als Gesamtpaket einem möglichst großen Interessentenkreis anzubieten und nur bei zu geringem Kaufinteresse auch mit einzelnen interessierten Wohnungswerbern Verkaufsgespräche zu führen.

7.3 Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

Von der Marktgemeinde Gröbming wurden auf Nachfrage des LRH Miet- bzw. Pachtverträge zu Geschäftsräumlichkeiten übermittelt.

Auf die **Pachtverträge** betreffend das Panoramabad (**Restaurant und Gymnastikraum**) wurde bereits im Kapitel 4.3.3 eingegangen.

Ein weiterer Mietvertrag betrifft die **Vermietung an eine Soziale Einrichtung**, welche Teilflächen einer ehemaligen Tischlerei anmietet (siehe hierzu auch Kapitel 8.3). Der Mietgegenstand beschränkt sich auf eine Lagerhalle mit einer Fläche von ca. 431,2 m².

Vereinbart wurde ein monatlicher Mietzins in Höhe von € 646,80 exkl. USt. Die Gebäudebetriebskosten (exkl. Heizkosten) sind in diesem Betrag bereits inkludiert. Dies entspricht somit einem Betrag von monatlich € 1,50 je m². Zudem hat die Gemeinde die Schneeräumung sowie die Streuung der Flächen vor dem Gebäude und der ostseitigen Zufahrt entgeltfrei zugesagt. Die Vermietung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Auf die Hinterlegung einer Kautions wurde verzichtet.

Der LRH stellt fest, dass für Geschäftsräumlichkeiten (Lagerhallen) in vergleichbarer Ausstattung und Lage ein Vielfaches der für diese Lagerhalle lukrierten Mieteinnahmen zu erzielen wäre.

Der vierte übermittelte Mietvertrag betrifft die **Vermietung einer Garage** im Ausmaß von 40 m² zu einem monatlichen Mietzins von € 150,--.

Baurechtsverträge

Ein Baurecht entsteht aufgrund des Baurechtsvertrags und durch die Eintragung im Grundbuch der Liegenschaft als Belastung (C-Blatt). In der Regel räumt der Liegenschaftseigentümer ein Baurecht gegen ein laufendes Entgelt (Bauzins bzw. Baurechtszins) ein.

Der Bauberechtigte hat das Recht, auf der fremden Liegenschaft ein Bauwerk zu errichten. Am Gebäude stehen ihm alle Rechte eines Eigentümers zu. Am sonstigen Grundstück aber ist der Bauberechtigte nur Nutznießer, außer im Baurechtsvertrag wurde etwas anderes vereinbart.

Ein Baurecht wird immer nur befristet auf einen bestimmten Zeitraum eingeräumt. Dieser Zeitraum darf nicht weniger als zehn Jahre und nicht mehr als 100 Jahre betragen.

Im Regelfall erlischt das Baurecht durch Ablauf der vereinbarten Zeit und das Gebäude geht auf den Liegenschaftseigentümer über. Dem (ehemals) Bauberechtigten steht dafür eine Entschädigung zu, sofern dies im Baurechtsvertrag nicht ausgeschlossen wurde. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Entschädigung ein Viertel des vorhandenen Bauwertes zum Zeitpunkt der Beendigung des Baurechts.

Dem LRH wurde eine Liste aller Verträge (auch Pacht- und Baurechtsverträge) alphabetisch geordnet nach Vertragspartnern zum Stand Jänner 2015 ausgehändigt.

In dieser Listung sind sechs Baurechtsverträge angeführt.

Es wurde festgestellt, dass in dieser Übersicht ein Baurechtsvertrag doppelt gelistet wird bzw. wurde im Prüfungsablauf auch ein weiterer Vertrag vorgelegt, der in dieser Liste nicht enthalten war.

Der LRH empfiehlt eine Aktualisierung dieser Vertragslistung.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die sechs bestehenden Baurechtsverträge mit deren grundlegenden Daten wie Baurechtsdauer, Bauzins und Gebäude bzw. Grundstück.

Vertragspartner	Gebäude/Adresse	Dauer	Bauzins p.a.	EZ/ Grundstück	Einlage
Freiwillige Feuerwehr Gröbming	Rüsthaus mit Fahrzeughalle	99 Jahre ab 31.7.2014	1,--	EZ1243: 1454/15	fehlt
GWS – Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H.	Südtiroler Straße 865	bis 31.12.2050	---	494/15	ok
LIG	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	1.2.2010 bis 31.1.2090	---	1453/2 (Baurecht) 1446/35 (Pachtoption)	fehlt
GWS - Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H.	Pflegeheim Klostergasse 230	bis 31.12.2057	725,--	EZ450	ok
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft; Rottenmann	Seniorenwohnhaus Klostergasse 23	bis 26.8.2050		EZ563	ok
Rotes Kreuz, Bezirksstelle Liezen	Horstigstraße 897	bis 28.2.2091	---	EZ 1243: 1454/12, 1454/13	fehlt

Nach Überprüfung aller Grundbuchauszüge stellte der LRH fest, dass für drei der sechs Baurechtsverträge noch keine Baurechtseinlagen im Grundbuch eingetragen wurden. In einem Fall (LIG) liegt der Abschluss des Baurechtsvertrages bereits über sechs Jahre zurück.

Der LRH empfiehlt, dringend die jeweiligen Baurechtsverträge im Grundbuch einzutragen.

Betreffend die Beendigung des Baurechtes nach Ablauf wurde in der Mehrheit der Fälle eine entschädigungslose Übergabe des Gebäudes an die Marktgemeinde Gröbming vereinbart.

8. LIEGENSCHAFTSAN- UND -VERKÄUFE

Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 erfolgten laut Auskunft der Marktgemeinde Gröbming zwei Liegenschaftsankäufe sowie drei Liegenschaftsverkäufe. Die beiden Ankäufe schlugen mit einem Kaufpreis von gesamt € 439.060,-- zu Buche. Aus den Verkäufen wurden € 436.785,-- lukriert.

Der LRH untersuchte die drei am höchsten dotierten Liegenschaftstransaktionen auf die Einhaltung formaler Vorschriften sowie die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Zu den geprüften Transaktionen liegen jeweils Bewertungsgutachten vor. Mit der Erstellung der Bewertungsgutachten wurde in allen drei geprüften Fällen derselbe Sachverständige beauftragt.

Die Vergabe von wiederkehrenden Dienstleistungsverträgen sollte entsprechend dem BVerG nach transparenten Kriterien erfolgen.

8.1 Verkauf „Bezirksgericht“

8.1.1 Chronologie und Grundsatzentscheidung

Die Marktgemeinde Gröbming war Eigentümer der Liegenschaft EZ 347 KG 67202, bestehend aus den Grundstücken 35/2, 35/3, 35/5 und 581. Im südlichen Bereich des verkaufsgegenständlichen Grundstückes 35/2 erfolgte im Zuge des Verkaufs eine Abtretung mit ca. 156 m², im östlichen Bereich wurde eine Zuschreibung im Ausmaß von 277 m² vorgenommen. Das neu vermessene Grundstück hat somit ein Flächenausmaß von 1.145 m².

Bei der verkauften Liegenschaft handelte es sich um das unter Denkmalschutz stehende ehemalige Bezirksgericht Gröbming. Der Gerichtsbezirk Gröbming umfasste Teile des politischen Bezirks Liezen und wurde mit 1. Juli 2002 dem Gerichtsbezirk Schladming zugeschlagen. Das so frei gewordene Gebäude wurde von der Marktgemeinde Gröbming zuletzt an eine ortsansässige Ziviltechnikergesellschaft vermietet.

Das Gebäude wurde vermutlich Ende 19./Anfang 20. Jahrhundert errichtet und besteht aus zwei oberirdischen Geschoßen sowie einem Dachgeschoß und ist teilunterkellert. Laut Planunterlagen beträgt die Nettogrundfläche rund 366 m² exklusive des freien Dachbodenbereiches.

8.1.2 Kaufvertrag

Der Kaufvertrag wurde am 24. September 2013 unterzeichnet. Die Eigentumsübertragung und Belastung des unbeweglichen Gemeindevermögens wurde am 19. Dezember 2013 gemäß § 90 Abs. 1 GemO von der Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Gemeinderatssitzung vom 18. April 2013 wurden nicht nur der Verkauf der Liegenschaft, sondern auch die Übernahme der Vermessungskosten durch die Marktgemeinde Gröbming beschlossen.

Im Kaufvertrag ist zudem ausbedungen worden, dass der Käufer, der bis dahin auch Mieter war, lediglich bis Ende Juni 2013 einen Mietzins [Anm. LRH: € 1.328,-- p.M.] zu bezahlen hatte.

Eine weitere Vereinbarung im Kaufvertrag betraf die Entfernung einer Hütte sowie mehrerer Bäume. Erstere wurde zur Gänze vom Verkäufer übernommen, die Bäume wurden gemeinsam entfernt.

Der LRH empfiehlt bei künftigen Verkäufen von Liegenschaften darauf zu achten, dass sämtliche Kosten innerhalb einer Liegenschaftstransaktion – mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. der Verkäuferseite zuordenbaren Abgaben und Steuern – vom Käufer getragen werden.

Wie bereits im Kapitel "Vermögen" angeführt, wurden für den Verkauf der Liegenschaft € 206.858,-- als Eingang verbucht. Der Differenzbetrag auf den vereinbarten Kaufbetrag von € 215.000,-- bestand aus der einbehaltenen Immobilienertragssteuer sowie einer Kostenpauschale des öffentlichen Notars.

8.1.3 Verkehrswertermittlung

Da der bisherige Mieter Kaufabsicht anmeldete, wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2012 ein Sachverständiger mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für das Einzelgrundstück 35/2 samt Gerichtsgebäude beauftragt. Das Honorar hierfür belief sich auf € 1.500,-- inkl. USt.

Der Sachverständige kam in seinem Gutachten zur Erkenntnis, dass die Liegenschaft einen Verkehrswert von gerundet € 272.000,-- hat. In Folge dessen hat der Kaufinteressent ein Eigengutachten erstellt, in welchem er einen Verkehrswert von € 150.000,-- für die Liegenschaft ermittelte. Aufgrund der unterschiedlich hohen Verkehrswerte wurde der Sachverständige mit einem Ergänzungsgutachten beauftragt, dessen Ergebnis ein neuer Verkehrswert in Höhe von € 246.940,-- war.

Der Sachverständige ermittelte den Verkehrswert ausschließlich anhand des Sachwertverfahrens nach § 6 LBG. Der Sachwert setzt sich aus dem Bodenwert sowie dem Bau(zeit)wert des Gebäudes zusammen.

Die Bodenwertermittlung erfolgte gemäß LBG im Vergleichswertverfahren und ist somit regelmäßig als zweites Verfahren Bestandteil im Sachwert- sowie im Ertragswertverfahren. Bei der Ermittlung des Bodenwertes wurde ein vom Sachverständigen angenommener ortsüblicher Preis angesetzt sowie ein „Bebauungsabschlag“ berücksichtigt.

Der LRH stellt fest, dass im Bewertungsgutachten keine Vergleichsgrundstücke angeführt wurden. Gemäß § 4 Abs. 2 LBG gilt der Grundsatz, dass zum Vergleich Kaufpreise heranzuziehen sind, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt werden.

Der Sachverständige berücksichtigte einen Marktanpassungsabschlag von 5 %. Zudem wurde ein 10 %iger Abschlag für die eingeschränkte Nutzung aufgrund des Denkmalschutzes vorgenommen. Beide Abschläge wurden nicht nur auf den Bauwert, sondern auch auf den Bodenwert angewandt. Dadurch kam es zu einer doppelten Berücksichtigung wertbeeinflussender Parameter und zu einem geringeren Verkehrswert.

Die Herleitung der vom Sachverständigen gewählten Herstellungskosten je m³ Bruttorauminhalt war nur eingeschränkt nachvollziehbar. Zusätzlich wurden Aufwendungen für Sanierungskosten und Bauschäden vom Bauwert in Abzug gebracht.

Der Sachverständige ermittelte den Verkehrswert ausschließlich nach dem Sachwertverfahren. Ein Ertragswertverfahren zur Plausibilisierung des Sachwertes wurde nicht vorgenommen. Der Sachverständige begründete diese Vorgehensweise unter anderem damit, dass durch die Unter-Denkmalschutz-Stellung nur eine eingeschränkte Ausnutzbarkeit und Verwertung besteht.

Der LRH kann dieser Begründung nicht folgen, insbesondere da ein aufrechter Mietvertrag bestand und die Verwertung einer historischen Villa in dieser Lage durchaus möglich erscheint. Es ist für den LRH daher auch nicht verständlich, dass bei einem grundsätzlichen Verkaufsinteresse der Marktgemeinde Gröbming keine öffentliche Kundmachung zur Erweiterung des Interessentenkreises erfolgte, sondern ausschließlich mit einem einzigen Kaufinteressenten verhandelt wurde.

8.2 Verkauf „Kulmgrundstücke“

8.2.1 Chronologie und Grundsatzentscheidung

Die Marktgemeinde Gröbming war Eigentümer der Liegenschaft EZ 719 KG 67202, bestehend aus den Grundstücken 10/3 und 35/8. Sie selbst kaufte die Grundstücke am 2. Oktober 2003 zu einem Kaufpreis von € 193.719,--. Zu dieser Zeit wurden sie als Teilflächen des Kurparks genützt.

Dem Sitzungsprotokoll des Bauausschusses vom 6. Dezember 2010 ist zu entnehmen, dass im Jahr 2010 Kaufinteresse für eine Teilfläche der zuvor gekauften Grundstücke bestand. Der ursprüngliche bezahlte Quadratmeterpreis wurde auf Basis der Verbraucherpreisindex angepasst und für 2011 ein Quadratmeterpreis von € 65,-- ermittelt.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Ausgangssituation (Bauland) und den steigenden Baugrundpreisen gingen die Ausschussmitglieder von einem erzielbaren Baugrundpreis von € 80,-- je m² aus. Der Bauausschuss erachtete somit Ende 2010 einen Verkaufspreis von rund € 285.000,-- für realistisch. Rückfragen der Marktgemeinde Gröbming bei Maklern führten zu Preisauskünften zwischen € 73,-- und € 92,-- für vergleichbare Grundstücke. Der LRH teilt diese Ansicht.

2011 trat eine weitere Käufergruppe als Interessent für die gesamte Liegenschaft auf. Da der erste Kaufinteressent sich nur für eine Teilfläche interessierte, wurde von der Marktgemeinde Gröbming die Gesamtveräußerung forciert.

Der Gemeinderat beschloss am 16. Februar 2012 mehrheitlich (bei einer Gegenstimme) die Grundstücke zu einem Preis von € 220.000,-- zu verkaufen. Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von rund € 62,--.

Die Grundsatzentscheidung zum generellen Verkauf an die Käufergruppe wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 24. November 2011 beschlossen.

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, dass beim Verkauf der Kulmgrundstücke nicht versucht wurde, durch Einladung weiterer Interessenten einen höheren Kaufpreis zu erzielen.

8.2.2 Kaufvertrag

Die Grundstücke 10/3 und 35/8 aus KG 67202 haben ein Gesamtausmaß von 3.568 m². Im Zuge der Veräußerung erfolgte eine Teilung dieser beiden Grundstücke in drei Bauparzellen zu je ca. 1.073 m² sowie in ein Weggrundstück mit je einem ideellen 1/3-ten Anteil.

Insgesamt liegen drei Kaufverträge mit den jeweiligen Käufern, datiert mit 22. März 2012, vor. Als Kaufpreis wurden in zwei Fällen € 73.356,-- sowie in einem Fall € 73.288,-- vereinbart, in Summe somit € 220.000,--.

Die gegenständliche Eigentumsübertragung und Belastung unbeweglichen Gemeindevermögens wurde am 12. Juli 2012 gemäß § 90 Abs. 1 GemO von der Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt.

8.2.3 Verkehrswertermittlung

Von der Marktgemeinde Gröbming wurde vor dem Verkauf ein Bewertungsgutachten für die Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft in Auftrag gegeben.

Nach vorheriger Einholung eines Angebotes bei einem Sachverständigen wurde dieser zu einem Pauschalhonorar von € 1.440,-- inkl. USt. beauftragt. Der Sachverständige erstellte sein Gutachten im Februar 2012.

Der Sachverständige ermittelte einen Verkehrswert von € 214.080,--. Er berücksichtigte hierbei Aufschließungskosten von € 70.000,-- bis € 80.000,-- die er in Abzug brachte. Dies entspricht rund € 20,-- je m² an Aufschließungskosten. Als verbleibenden Grundstückspreis setzte der Sachverständige € 60,-- je m² Grundstücksfläche an.

Der LRH erachtet den angenommenen Grundstückspreis als nicht marktkonform. Eine Verifizierung des zugrundeliegenden Preisansatzes konnte aufgrund fehlender Vergleichsgrundstücke im Gutachten nicht vorgenommen werden.

8.3 Kauf „Tischlerei“

8.3.1 Chronologie und Grundsatzentscheidung

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2011 stellte der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung, dass 50 % der Liegenschaft „Tischlerei“ von der Marktgemeinde Gröbming zum Preis von € 400.000,-- angekauft werden sowie ein Drittel der Vertragsgebühren (max. € 10.000,--) übernommen werden.

Dieser Antrag wurde einstimmig beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2012 beschloss der Gemeinderat den Ankauf der Teilliegenschaft von ca. 3.500 m².

Auf die Frage des LRH nach den Beweggründen für den Ankauf der Liegenschaft „Tischlerei“ antwortete die Marktgemeinde, dass Grundstücksreserven im Zentrum von Gröbming geschaffen werden sollten. Als derzeitiger Verwendungszweck wurden die Vermietung an eine Soziale Einrichtung und an einen Verein, sowie die Verwendung für kurzfristige Lagerungsmöglichkeiten für Private und Unternehmen genannt. Ab 2016 soll die Gemeindebücherei in den Schauraum der ehemaligen Tischlerei einziehen.

Eine Veräußerung der Liegenschaft binnen der nächsten zehn Jahre sei laut Auskunft der Marktgemeinde Gröbming nicht geplant.

Der LRH stellt fest, dass derzeit lediglich ein kleiner Teil der Liegenschaft (rund 25 %) vermietet wird (siehe hierzu auch Kapitel 7.3).

Grundsätzlich stellt sich für den LRH angesichts der finanziellen Verpflichtungen der Marktgemeinde Gröbming die Zweckmäßigkeit der Anschaffung dieser Liegenschaft in Frage.

8.3.2 Kaufvertrag

Der Kauf der Gesamtliegenschaft erfolgte am 30. März 2012. Im Kauf- und Servitutsvertrag über die Veräußerung ist neben der Marktgemeinde Gröbming ein weiterer Käufer (Druckereiunternehmen) für die verbleibende Teilliegenschaft eingetragen. Dessen Anteile an der Liegenschaft sind in einer eigenen EZ eingebracht worden.

Bei den von der Marktgemeinde Gröbming angekauften Teilflächen handelt es sich um eine ehemalige Möbeltischlerei bestehend aus vier verbundenen Werkshallen (gesamt BGF rund 1.937 m²), einem Bürotrakt mit Heizraum (BGF rund 153 m²) sowie einem Ausstellungsraum (BGF rund 182 m²). Die von der Marktgemeinde Gröbming anteilig übernommene Grundstücksfläche beträgt rund 3.297 m².

Als Kaufpreis für die Liegenschaftsteile, welche an die Marktgemeinde Gröbming übertragen wurden, ist ein Betrag von € 360.000,-- vereinbart worden.

In einem zweiten Kaufvertrag wurde eine Liegenschaft, welche westlich an die Ausstellungshalle angrenzt, per Wohnungseigentumsvertrag veräußert. Hierbei handelt es sich um ein dreigeschoßiges Gebäude, welches drei Wohnungseigentumsobjekte beherbergt. Die Marktgemeinde Gröbming übernahm Teilflächen im Erdgeschoß in ihr Eigentum (27,75 % Anteil) und bezahlte hierfür € 40.000,--.

Der Gesamtbetrag für den Ankauf der Liegenschaften betrug somit € 400.000,-- exkl. allfälliger Abgaben, Steuern und sonstiger Aufwendungen.

8.3.3 Verkehrswertermittlung

Die Marktgemeinde Gröbming holte gemeinsam mit dem Verkauf „Kulmgrundstücke“ ein Honorarangebot über die Befundung und Gutachtenserstellung für die Teilliegenschaft „Tischlerei“ ein. Die Beauftragung des Sachverständigen erfolgte nach vorherigem Beschluss des Gemeinderates zu einem Pauschalbetrag von € 1.800,-- inkl. Ust.

Zu bewerten waren ausschließlich eine Teilfläche von rund 3.500 m² sowie die sich darauf befindenden Gebäude (Werkshallen, Bürotrakt und Ausstellungsraum).

Der Sachverständige ermittelte den Verkehrswert ausschließlich anhand des Sachwertverfahrens nach § 6 LBG. Die Bodenwertermittlung erfolgt im Vergleichswertverfahren.

Der LRH stellt fest, dass im Bewertungsgutachten keine Vergleichsgrundstücke angeführt wurden.

Für die Ermittlung des Bauwertes unterteilte der Sachverständige die Gebäude in sechs Bauteile (Bauteil A bis F) und bewertete den Sachwert für jeden Bauteil nach unterschiedlichen Zeitwerten je m² Bruttogrundfläche (BGF).

Die jeweils angesetzten Quadratmeterpreise wurden im Gutachten nicht begründet. **Die Kostenansätze konnten vom LRH aufgrund fehlender Angaben über technische oder wirtschaftliche Nutzungsdauer der Gebäude bzw. einer Restnutzungsdauer nicht nachvollzogen werden.**

Der Sachverständige ermittelte den Verkehrswert ausschließlich nach dem Sachwertverfahren. Ein Ertragswertverfahren zur Plausibilisierung des Sachwertes wurde nicht vorgenommen.

Das Ertragswertverfahren ist für die Ermittlung des Verkehrswertes von Objekten geeignet, für die die Verzinsung des investierten Kapitals bei der Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ausschlaggebend ist. Dies sind bspw. Mietwohn-, Gewerbe- und Industrieliegenschaften. Der Wert der Liegenschaft bestimmt sich insbesondere durch den nachhaltig erzielbaren Jahresertrag der Liegenschaft.

Bei der gegenständlichen Liegenschaft handelt es sich um einen ehemaligen Tischlereibetrieb, dessen Gebäude auch weiterhin der Nutzung als Gewerbebetrieb zuzuführen wären. Die derzeitige Nutzung beschränkt sich auf die gewerbliche Vermietung sowie die Vermietung von Lagerflächen.

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, weshalb für dieses Objekt vom Sachverständigen keine zusätzliche Verkehrswertermittlung im Ertragswertverfahren vorgenommen wurde.

Es wird empfohlen, künftig bei der Beauftragung von Bewertungsgutachten bereits im Vorfeld den künftigen Verwendungszweck zu klären, um das geeignete Bewertungsverfahren anwenden zu können.

Stellungnahme des Bürgermeisters (zu Kapitel 8: Liegenschafts- und -verkäufe):

Der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist beim Verkauf oder Ankauf von Liegenschaften zwar grundsätzlich eine gute Entscheidungsgrundlage, aber eine nicht immer voraussehbare, unterschiedliche Größe. So war z. B. der Kauf der Liegenschaft „Tischlerei“ zwar zweckmäßig, da Reservegrund für die Marktgemeinde, mit dem Ziel ein Grundstück wo Wohnraum für alte Menschen im Zentrum geschaffen wird. Der Preis entsprach der Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit wird abhängig sein, wie schnell und was aus dem Objekt gemacht wird und wieviel in die Renovierung oder Abbruch der Gebäude investiert werden muss. So auch bei der Liegenschaft für das Gerichtsgebäude. Die Renovierungskosten, des alten und unter Denkmalschutz stehende Gebäudes, wären über normale Mietpreise nicht zu rechnen gewesen, ein Wegzug der Firma nach Liezen hätte einen Verlust von 10 Arbeitsplätzen und dementsprechender Verlust von Kommunalsteuer bedeutet. Auch hier kann ich die Kombination von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nie in Einklang bringen. Mit heute 14 Arbeitsplätzen und einer 15 jährigen erfolgreichen Firmengeschichte wurde damals die richtige Entscheidung des Gemeinderates getroffen.

9. AUSBLICK

Die Marktgemeinde Gröbming hat für die nachhaltige Sicherstellung eines ausgeglichenen Haushaltes sowie für eine langfristige Finanzierbarkeit ihrer aktuellen und zukünftigen Aufgaben auf einen ausreichenden, finanziellen Gestaltungsspielraum zu achten.

Neben den Verpflichtungen zur Erfüllung des Schuldendienstes aus Darlehen und kurzfristigen Kassenkrediten schränken Aufgabenbereiche mit hohen Nettoausgaben (Panoramabad, Pflichtschulerhaltung, vorschulische Erziehung, Förderungen, Straßenreinigung, Ortsbildpflege etc.) sowie Bereiche mit überdurchschnittlichen Ausgabensteigerungsraten (z. B. öffentliche Wohlfahrt bzw. Sozialhilfeumlage, Beiträge an Verbände, Vereine und Sonstige Organisationen) den finanziellen Gestaltungsspielraum ein.

Zudem wird das Beenden der bisherigen Praxis, Gewinne aus Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit im Ausmaß von durchschnittlich € 110.000,-- pro Jahr für die Finanzierung anderer Aufgaben zu entnehmen, einen zusätzlichen Finanzbedarf erfordern, dem die Gemeinde mit strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen begegnen muss.

Herausforderungen aus neuen oder erweiterten Aufgabenbereichen liegen in der Finanzierung der im Herbst 2014 eröffneten Kinderkrippe, im potenziellen Erweiterungsbedarf der Öffnungszeiten im Kindergarten, im zukünftigen Bedarf für eine schulische oder außerschulische Nachmittagsbetreuung oder in substanzerhaltenden Maßnahmen für die Verkehrsinfrastruktur.

Weitere Herausforderungen liegen in der Pflege und substanzerhaltenden Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Gebäude und Liegenschaften. Im Vorfeld von zukünftigen Liegenschaftskäufen sind den Entscheidungsträgern die Zweckmäßigkeit und der tatsächliche Bedarf transparent darzulegen sowie der Nutzen für die Marktgemeinde Gröbming ausreichend zu kommunizieren. Ebenso ist bei einer Veräußerung von Vermögen auf die Optimierung des Verkaufserlöses durch Angebot an einen größtmöglichen Interessentenkreis zu achten.

Bei der Planung zukünftiger Infrastrukturprojekte ist auf plausible Wirtschaftlichkeitsprognosen bzw. realistische Bewirtschaftungskonzepte zu achten, um den Entscheidungsträgern die finanziellen Chancen und Risiken des jeweiligen Projektes bereits in der Planungsphase ausreichend darzulegen.

Zudem sollten für zukünftige Reinvestitionsmaßnahmen finanzielle Vorsorgen getroffen werden. Für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen an Wohngebäuden und sonstigen Liegenschaften ist bei der Festsetzung der Miet- und Pachtzinse ein Beitrag für die Zuführung zu Erhaltungs- und Verbesserungsrücklagen vorzusehen.

Schließlich sind alle Entscheidungen im Sinne einer vollständigen und sorgsamem Aktenführung transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Marktgemeinde Gröbming hat aus der Sicht des LRH das Potenzial, durch Entwickeln eigener Lösungen sowie durch Umsetzen der dargestellten Empfehlungen, ihren zukünftigen Herausforderungen vorbereitet entgegenzutreten.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 26. Februar 2016 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Marktgemeinde Gröbming:

Bgm. Alois GUGGI

Markus SCHACH

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Dr. Nicole HAFNER

DI Gernot FRÖHLICH, MBA

Mag. Markus AICHHOLZER

Mag. Gerald TRUMMER

10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Marktgemeinde Gröbming. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2014, zu Vergleichszwecken wurden in einigen Bereichen auch die Jahre davor herangezogen. Soweit erforderlich nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Schwerpunkte der Prüfung waren die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Organe, Personal), die Erhebung der finanziellen Lage, die Rechnungsabschlüsse und das Liegenschaftsvermögen der Marktgemeinde Gröbming. Zudem wurde eine technische bzw. vergaberechtliche Prüfung der Errichtung des Panoramabades Gröbming durchgeführt.

Einige Anregungen und Empfehlungen des LRH wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Kapitel 2: Organe

2.1 Zuständigkeitsverteilung

- Die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans ist nicht durch die Entscheidung eines anderen Organs ersetzbar.
 - **Der LRH empfiehlt den Organen der Marktgemeinde Gröbming, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich ihres Wirkungskreises genauestens zu beachten.**

2.2 Gemeinderat

- Der LRH konnte bei Durchsicht der Gemeinderatsprotokolle des Überprüfungszeitraumes mehrmals feststellen, dass dem Grundsatz der Öffentlichkeit nicht in vollem Umfang entsprochen wurde.
 - **Der LRH empfiehlt dem Gemeinderat und insbesondere dem für die Festsetzung der Tagesordnung zuständigen Bürgermeister, zukünftig genauestens die Abgrenzung der in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu beachten.**
- Beschlüsse des Gemeinderates können nur über jene Gegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung aufscheinen oder im Wege eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

- **Der LRH regt an, sämtliche Tagesordnungspunkte zukünftig im notwendigen Ausmaß zu konkretisieren.**
- Die Protokolle über die Gemeinderatssitzungen sind überwiegend so kurz gefasst, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten nicht umfassend möglich ist.
 - **Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Beratungen und Beschlussfassungen des Gemeinderates empfiehlt der LRH, die Sitzungsprotokolle umfassender auszugestalten.**
 - **Der Beschlusstext selbst ist möglichst exakt und dem Wortlaut entsprechend schriftlich festzuhalten, um sämtlichen rechtlichen Voraussetzungen Genüge zu tun.**
- Bei stichprobenartigen Kontrollen der Gemeinderatsprotokolle wurde festgestellt, dass diesen z. B. zu beschließende Verträge weder als Beilage angefügt wurden, noch der wesentliche Inhalt in Form einer Punktation in das Protokoll aufgenommen wurde.
 - **Der LRH empfiehlt dem Gemeinderat, zukünftig darauf zu achten, dass entweder den Protokollen die erforderlichen Beilagen angefügt werden oder diese zumindest die wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beinhalten.**
- Der LRH hält fest, dass im Falle der Vergabe von Bau-, Baukonzessions-, Lieferungs-, Dienstleistungs- und Dienstleistungskonzessionsaufträgen durch die Marktgemeinde Gröbming in jedem Fall die Vorschriften des BVergG einzuhalten sind.
 - **Der LRH empfiehlt darüber hinaus, im Falle von zulässigen Direktvergaben einen aussagekräftigen Vergabevermerk im betreffenden Verwaltungsakt anzufertigen, um die Zulässigkeit der Direktvergabe zu dokumentieren.**

2.3 Gemeindevorstand

- Die gesetzlich geforderte Anzahl einer Sitzung pro Monat wurde vom Gemeindevorstand nicht immer eingehalten.
 - **Der LRH empfiehlt dem Gemeindevorstand, zukünftig die gesetzlich geforderte Anzahl an Sitzungen abzuhalten.**
- Der Gemeindevorstand selbst hat die in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen im Prüfzeitraum den Niederschriften zufolge ausreichend wahrgenommen.

- **Der LRH empfiehlt eine umfassendere Protokollierung, um die Nachvollziehbarkeit des Handelns des Gemeindevorstandes in ausreichendem Maße zu gewährleisten.**
- Unverhältnismäßig hoch im Vergleich zum Landesdienst ist der Zuschuss für die Anschaffung von Sehbehelfen für Gemeindebedienstete, die vorwiegend Bildschirmarbeit verrichten.
- Insgesamt stellte der LRH nach Durchsicht der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes sowie der in sachlichem Zusammenhang stehenden Protokolle des Gemeinderates umfangreiche Subventionsgewährungen fest.
 - **Zukünftig sollte die Gewährung von Subventionen strikt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtet sein.**
 - **Zum Zwecke der Optimierung und Objektivierung der Förderungsvergabe regt der LRH die Erlassung einheitlicher Richtlinien durch den Gemeinderat an.**
- Beschlüsse über die Gewährung von Zahlungserleichterungen (etwa einer Stundung) müssen alle relevanten Parameter enthalten, nicht zuletzt auch um die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zu dokumentieren.
 - **Der LRH regt die exakte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung von Nachsichten oder Zahlungserleichterungen an.**

2.4 Prüfungsausschuss

- Die Überprüfung durch den Prüfungsausschuss hat mindestens vierteljährlich sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindekassiers zu erfolgen. Die gesetzlich geforderte Anzahl an Sitzungen wurde nicht immer eingehalten.
 - **Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, die gesetzlich vorgegebenen Prüfintervalle genau einzuhalten.**
- Eine wesentliche Kompetenz betrifft die Überprüfung des RA des jeweiligen Haushaltsjahres innerhalb der gesetzlich definierten Auflagefrist. Der LRH stellte fest, dass der Prüfungsausschuss lediglich die RA 2013 und 2014 innerhalb der Auflagefrist überprüft hat, eine Überprüfung des RA 2012 fand den Protokollen zufolge nicht statt.
 - **Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, den RA innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist zu überprüfen. Die Überprüfung des RA hat im Zuge einer gesonderten Sitzung zu erfolgen.**

- Der LRH hat einen möglichen relativen Befangenheitsgrund eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses festgestellt.
 - **Zukünftig sind allfällige Befangenheitsgründe von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses umgehend wahrzunehmen.**

- Der Prüfungsausschuss verfügt über eine weitreichende inhaltliche Prüfkompetenz innerhalb der Gemeinde. Dem entspricht die Forderung nach einer über die bloße Belegprüfung hinausgehende Tätigkeit.
 - **Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, dem umfassenden gesetzlichen Prüfauftrag zur Kontrolle der Gemeindegebarung nachzukommen.**
 - **Zum Zwecke des strukturierten Vorgehens empfiehlt der LRH, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte (z. B. die Vergaben, Haftungen, Mahnwesen und Rücklagen) definiert, die im Bedarfsfall um aktuelle Prüfthemen zu ergänzen sind.**
 - **Darüber hinausgehend empfiehlt der LRH, zum Zwecke der Vermeidung und Verhütung von Fehlern auf ein funktionierendes internes Kontrollsystem innerhalb der Gemeinde zu achten.**

Kapitel 3: Personalwesen

3.1 Allgemeines

- Zum Stichtag 25. Juni 2015 beschäftigte die Gemeinde insgesamt 57 Bedienstete. Die Personalausgaben betragen laut RA 2014 € 1,92 Mio.; davon entfielen 38,4 % auf die Musikschule.
 - Der LRH stellte fest, dass der vom Gemeinderat beschlossene Dienstpostenplan für das Jahr 2015 im Abschnitt 240 (Kindergarten) nicht mit der tatsächlichen Anzahl an Bediensteten übereinstimmte. Laut VA 2015 finden sich in diesem Abschnitt 9 Bedienstete, tatsächlich waren jedoch 14 Bedienstete beschäftigt. Der Gemeinderat hätte diese Differenz durch einen Nachtragsvoranschlag zu bereinigen gehabt.

3.2 Personal

- Generell war festzustellen, dass Beschlüsse über die Einstellung Gemeindebediensteter nicht immer Auskunft über deren besoldungsmäßige Einstufung gaben. Zudem kritisiert der LRH, dass Beschlüsse zur Einstellung von Gemeindebediensteten zum Teil im Nachhinein gefasst wurden.
 - **Der LRH empfiehlt, sämtliche im Zusammenhang mit dienst- und besoldungsrechtlichen Entscheidungen stehende Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Zuständigkeit, genauestens einzuhalten sowie die Beschlüsse präzise auszugestalten und zu dokumentieren.**

- Im Zuge der stichprobenartigen Durchsicht der Personalakten wurde festgestellt, dass der Gemeinderat einem Bediensteten eine als Prämie bezeichnete Belohnung in Höhe von € 10.000,-- sowie eine wiederum als Prämie bezeichnete Belohnung in Höhe von € 5.000,-- zuerkannte. Im letzten Fall wurde diese Prämie für Tätigkeiten gewährt, die ohnehin im eigentlichen Aufgabengebiet des Bediensteten gelegen waren.
 - **Der LRH kritisiert die Gewährung von unangemessen hohen Prämien an Gemeindebedienstete für Tätigkeiten, die zu ihrem Aufgabengebiet gehören, zumal dies nicht mit den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Einklang zu bringen ist.**

- Die Marktgemeinde Gröbming verfügt über eine Gleitzeitvereinbarung, die grundsätzlich für sämtliche Gemeindebedienstete gilt.
 - **Zum Zwecke der wirkungsvollen Überprüfung der Einhaltung der Dienstzeiten durch die Bediensteten regt der LRH die regelmäßige Kontrolle und Bestätigung der Zeitnachweise durch den Amtsleiter an. Jene des Amtsleiters sollte der Bürgermeister kontrollieren (Vier-Augen-Prinzip).**

- Ein Gemeindebediensteter wurde ohne Vorliegen der hierfür erforderlichen (persönlichen) Voraussetzungen in eine höhere Entlohnungsgruppe eingestuft. Dies entspricht nicht den einschlägigen Rechtsgrundlagen.
 - **Der LRH empfiehlt eine umgehende Sanierung dieses Falles.**

- Mit einer Verwendungszulage gemäß § 21a Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 G-VBG gelten sämtliche Mehrleistungen des betreffenden Gemeindebediensteten als abgegolten. Eine gesonderte Abgeltung von Mehrleistungen ist nicht zulässig.

- Eine pauschale Überstundenanordnung durch den Bürgermeister, welche noch dazu die Festlegung der Überstunden dem Bediensteten überlässt, ist gesetzwidrig.
 - **Der LRH empfiehlt, diese Überstundenanordnung unverzüglich zu widerrufen.**

- Die in § 12 der Nebengebührenordnung vorgesehene Aufwandsentschädigung für Vertragsbedienstete, die mit der Vollziehung von Personenstandsangelegenheiten betraut sind, orientiert sich nicht an der in § 21b G-VBG vorgesehenen Einwohnerzahl.
 - **Der LRH empfiehlt, diese Aufwandsentschädigung an die in § 21b G-VBG vorgesehene, sich an der Einwohnerzahl orientierende Höhe anzupassen.**

- Nach Ansicht des LRH ist auch die in § 15 der Nebengebührenordnung geregelte Bauzulage einer kritischen Würdigung zu unterziehen, da mangels Definition von „Sonderbaustellen“ und der unzulässiger Weise an den Bürgermeister delegierten Entscheidungskompetenz objektive Kriterien für die Gewährung dieser Zulage nicht vorliegen.
 - **Der LRH empfiehlt, die vorhandene Nebengebührenordnung in Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu evaluieren und anzupassen.**

- Eine Vergleichbarkeit der Entlohnung von Gemeindebediensteten in Gemeinden gleicher Größenklassen ist aufgrund des bestehenden Gehaltssystems kaum möglich. Die geltende Rechtslage ermöglicht es Gemeinden als Dienstgeber, mit Hilfe unterschiedlicher freiwilliger Zulagen das Gehaltsschema sehr individuell zu gestalten.
 - **Der LRH regt daher eine umfassende Novellierung des Dienst- und Besoldungsrechts der steirischen Gemeindebediensteten an, um transparente besoldungsrechtliche Regelungen zu schaffen, die dem Grundsatz gleiche Entlohnung für gleiche Tätigkeit entsprechen. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Landesgesetzgeber.**

Kapitel 4: Haushalts- und Finanzsituation

- Der LRH weist darauf hin, dass die Veröffentlichung sowohl des Voranschlages als auch des RA der Marktgemeinde Gröbming im Internet nicht erfolgt ist.
 - **Der LRH empfiehlt, künftig auf die Einhaltung der Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 zu achten.**

4.1 Finanzieller Status

- Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Gröbming hat sich im Prüfungszeitraum verschlechtert. Die Marktgemeinde Gröbming verfügt mit Ausnahme der geringen Rücklagen über keine finanziellen Reserven. Für die Tilgung der (endfälligen) nicht fälligen Verwaltungsschulden wurden keine Rücklagen aufgebaut.
- Die Vermögensübersicht im RA ist nicht vollständig, da aktiv- und passivseitig wesentliche Positionen fehlen und eine Bewertung der Sachanlagen nicht erfolgt ist. Das Eigenkapital der Marktgemeinde Gröbming war daher nicht darstellbar.
 - **Der LRH sieht auch im Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 für eine vollständige Vermögensrechnung ab dem Jahr 2020 besonders beim Sachanlagevermögen Handlungsbedarf und empfiehlt, rechtzeitig mit den Vorarbeiten für eine Bewertung der nicht erfassten Vermögensgegenstände zu beginnen.**
- Der Stand der Darlehen hat sich von rund € 2,02 Mio. im Jahr 2002 auf rund € 5,86 Mio. per 31. Dezember 2014 erhöht. Die Höhe der übernommenen Haftungen hat sich von rund € 3,52 Mio. 2002 auf rund € 1,92 Mio. Ende 2014 reduziert. Dies resultiert überwiegend aus der Reduktion der Haftungen für den Abwasserverband Gröbming.
- Seit 2013 ist die Aufnahme von Finanzschulden höher als deren Tilgung. Im Prüfungszeitraum hat sich der Schuldenstand der Marktgemeinde Gröbming von € 3,81 Mio. auf € 5,86 Mio. erhöht.
- Wesentlich für die finanzielle Lage war die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 3,67 Mio. zur Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen der NMS Gröbming, für die es auch eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Gröbming als Schulerhalter und den eingeschulten Umlandgemeinden gibt.
- Der LRH stellt fest, dass die Kostenbeiträge der Umlandgemeinden sowie allfällige Mittel aus Bedarfszuweisungen sich im positiven Sinne wesentlich auf die Gebarung der Marktgemeinde Gröbming auswirken werden.
 - **Der LRH empfiehlt, die eingehenden Beiträge der Umlandgemeinden für die Sanierung der NMS zur Tilgung des korrespondierenden Darlehens zu verwenden.**

4.1.1 Girokonten

- Der LRH stellte fest, dass zum 31. Dezember 2014 für ein Girokonto eine Einzelzeichnungsberechtigung durch den Bürgermeister vorlag. Dies stellte einen Verstoß gegen § 47 GHO dar, wonach über Konten und Sparbücher der Bürgermeister und der Gemeindegeldkassier gemeinsam Verfügungsberechtigt sein müssen. Die Marktgemeinde Gröbming hat daraufhin eine entsprechende Abänderung veranlasst.
 - **Der LRH empfiehlt, stets darauf zu achten, dass bestehende und eingerichtete Bankverbindungen nur kollektiv zu zeichnen sind.**

4.1.2 Rücklagen/Sparbücher

- Die Gemeinde verfügt über insgesamt fünf Sparbücher. Im Nachweis über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen per 31. Dezember 2014 sind nur drei Positionen mit einem Gesamtbetrag von € 108.157,-- ausgewiesen.
- Auf den Sparbüchern besteht ein Guthaben von gesamt € 113.804,--. Die Differenz von € 5.647,-- ergibt sich nach Angaben des Amtsleiters aus dem Umstand, dass weder die Zinsen aus Guthaben noch die Kapitalertragsteuer im Rechnungswesen erfasst werden.
- Gemäß § 34 Abs. 3 GHO fließen die Zinsen aus der Veranlagung den Rücklagen zu. Sie sind im ordentlichen Haushalt als Zinsertrag und in gleicher Höhe als Zuführung an die Rücklage zu veranschlagen.
 - **Der LRH stellt fest, dass die Nichterfassung der Zinserträge gegen die GHO verstößt. Entsprechende Korrekturbuchungen sollten durchgeführt werden.**
- Der LRH stellte fest, dass ein Gemeinderatsbeschluss vom April 2012 betreffend die temporäre Verwendung einer inneren Anleihe für den Ankauf einer Liegenschaft sowie deren Rückführung an die Rücklagen der Wasser- und Kanalgebarung bis Ende 2012 weder in zeitlicher noch in betragsmäßiger Hinsicht umgesetzt wurde. Die Rückzahlungsfrist wurde zunächst Ende 2012 durch einen weiteren Gemeinderatsbeschluss verlängert. Außerdem erfolgte die Rückführung im Jahr 2014 einerseits nicht in vollem Ausmaß und andererseits nur buchhalterisch; die finanziellen Mittel wurden dem entsprechenden Sparbuch nicht zugeführt. Die liquiditätsmäßige Rückführung des im Jahr 2014 gebuchten Teilbetrages wurde erst per 17. Dezember 2015 durchgeführt.
 - **Der LRH empfiehlt, die innere Anleihe im vollen Ausmaß der Entnahme in Höhe von € 150.023,-- sowohl buchhalterisch als auch liquiditätsmäßig umgehend rückzuführen.**

4.1.3 Beteiligungen

- Der LRH stellte fest, dass im RA sowohl die Bezeichnungen als auch die Wertansätze von zwei Beteiligungen nicht korrekt waren.
 - **Die Bezeichnung von Beteiligungen sollte der im Firmenbuch eingetragenen Firma entsprechen. Der im RA ausgewiesene Wert sollte korrekt sein bzw. ist die Beteiligung, wenn sie keinen Bestand mehr hat, aus dem Nachweis zu löschen.**
 - **Für den Ausweis von Beteiligungen an einer KG sollte der aktuelle Stand des Kommanditkapitals bei der Gesellschaft ermittelt und im RA entsprechend angepasst werden.**

4.1.4 Darlehen

- Bei der Überprüfung der Darlehen von Bankinstituten wurde in einem Fall eine Saldendifferenz in Höhe von € 5.086,-- festgestellt. Ein Darlehen wurde im Nachweis unter der falschen Bezeichnung geführt.
 - **Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming, die Differenz abzuklären und die Salden im RA mit dem jeweiligen Kontoauszug zum 31. Dezember abzustimmen. Auf korrekte Darlehensbezeichnungen im RA ist zu achten.**

4.1.5 Leasingverpflichtungen

- Die jährlichen Leasingraten waren nicht korrekt dargestellt, da bis einschließlich 2013 die Tilgungs- und Zinsanteile nicht getrennt voneinander verbucht worden waren. Im RA 2014 erfolgte eine Korrekturbuchung bzw. Berichtigung des Nachweises.
 - **Der LRH weist darauf hin, dass entsprechend dem Grundsatz der Klarheit und Wahrheit künftig die Zahlungen gegliedert in Tilgung und Zinsen zu buchen sowie im Nachweis über Leasing vollständig darzustellen sind.**

4.1.6 Nicht fällige Verwaltungsschulden

- Die Marktgemeinde Gröbming weist im Nachweis über nicht fällige Verwaltungsschulden zwei Darlehen des Landes Steiermark aus. Es handelt sich dabei um zwei jeweils endfällige Darlehen mit einer Laufzeit von 50 Jahren, die mit 1 % pro Jahr verzinst werden. Für beide Darlehen wurden von Beginn an keine Tilgungsrücklagen gebildet. Auch wurde die jährliche Verzinsung von 1 % buchhalterisch nicht erfasst.

- Der LRH stellt fest, dass der Wert dieser Darlehen zum 31. Dezember 2014 zumindest rund € 1,88 Mio. beträgt. Es hätte bis dahin eine Tilgungsrücklage von rund € 512.000,-- aufgebaut werden müssen.
 - **Der LRH empfiehlt, die bislang nicht aufgebaute Tilgungsrücklage aufzuholen und die jährlich (fiktiv) anfallenden Zinsen zu erfassen. Die Tilgung dieser Landesdarlehen würde den Gemeindehaushalt bei ihrer Fälligkeit erheblich belasten. Die Vorschriften der GHO bzw. GemO sind einzuhalten.**

4.1.7 Haftungen

- Bei der Überprüfung der Haftungen stellte der LRH fest, dass die Unterlagen im Haftungsakt nicht vollständig waren. Im Zuge der Prüfungshandlungen bemühte sich die Gemeinde, diese beim Abwasserverband einzuholen und nachzureichen.
 - **Der LRH empfiehlt, die Unterlagen im jeweiligen Haftungsakt künftig stets vollständig zu halten und nachvollziehbar zu speichern.**
- Die Gemeinde Gröbming hat eine Haftung für ein im Jahr 2014 aufgenommenes Darlehen der Freiwilligen Feuerwehr Gröbming in Höhe von € 640.000,-- zuzüglich Zinsen von € 128.000,-- übernommen. Weder die Garantieerklärung über € 768.000,-- noch die zum 31. Dezember 2014 bestehende Haftung über einen Ausnutzungsstand des Darlehens in Höhe von € 439.077,-- waren im RA 2014 ausgewiesen. Dadurch wurden die Vorschriften laut § 82 Abs. 2 Z. 8 GHO nicht eingehalten.
 - **Der LRH empfiehlt, im Haftungsnachweis sowohl die Garantieerklärung als auch das aushaftende Darlehen für die Freiwillige Feuerwehr Gröbming abzubilden und damit den Haftungsnachweis im RA 2015 zu vervollständigen.**

4.2 Rechnungsquerschnitt

- Die Entwicklung der Gebarungsergebnisse nach der Gliederung des Rechnungsquerschnitts zeigt, dass die Marktgemeinde Gröbming im Prüfungszeitraum zunehmend Darlehen aufnehmen musste, um ihre laufenden Ausgaben zu finanzieren.
- Der LRH anerkannte zwar, dass die neu aufgenommenen Finanzschulden ausschließlich für die Finanzierung der Sanierung eines Schulgebäudes verwendet wurden, weist aber darauf hin, dass die Tilgung dieser Finanzschulden den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte einschränken wird.
 - **Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming, nachhaltig ausgeglichene Haushalte zu erstellen und für Reinvestitionsvorhaben**

finanzielle Vorsorgen zu treffen, damit diese nicht ausschließlich durch Finanzschulden finanziert werden müssen.

- Der höchste Anteil an den laufenden Einnahmen resultierte aus den Ertragsanteilen. Die Marktgemeinde Gröbming hatte keinen direkten Einfluss auf diese Einnahmenkomponente. Eine wesentliche Verbesserung der laufenden Gebarung kann daher nur durch eine Senkung der laufenden Ausgaben erfolgen.
- In den Jahren 2012 bis 2014 lukrierte die Marktgemeinde Gröbming Einnahmen aus Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt € 1.167.000,--.

4.3 Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im o. H.

- Basierend auf den RA 2012 bis 2014 hat der LRH die Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen analysiert.
 - **Der LRH empfiehlt für alle Verwaltungszweige der Marktgemeinde Gröbming, durch kritische Analyse aller wesentlichen Ausgabenpositionen Einsparungspotenziale zu erschließen und durch selektives Abwägen ihrer Ausgabenentscheidungen eine Reduzierung der Nettoausgaben zu erreichen.**

4.3.1 Sozialhilfeverband

- Die höchsten Nettoausgaben verzeichnete der Abschnitt 41 – Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt, welche überwiegend auf der verpflichtenden Entrichtung der Sozialhilfeumlage beruhte, welche im Jahr 2014 € 769.625,-- ausmachte. Die Sozialhilfeumlage ist in den Jahren 2012 bis 2014 um 48,9 % gestiegen.
 - **Nach Ansicht des LRH ist jede Verbandsgemeinde angehalten, angesichts der gestiegenen Sozialhilfeumlage die Ursachen für den erhöhten Finanzbedarf des Sozialhilfeverbandes Liezen konkret zu hinterfragen und zu prüfen und dabei auch die ihnen per Gesetz oder Geschäftsordnung eingeräumten Rechte zu nutzen.**

4.3.2 Allgemeinbildender Unterricht

- Die Ausgaben für die Sonderschule überstiegen die jährlich veranschlagten Beträge deutlich und umfassten neben Ausgaben für Therapie, Personentransporte oder Ferienbetreuung auch Ausgaben für Restaurantbesuche und Geschenkartikel.
 - **Der LRH empfiehlt, vor der Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben jedenfalls deren Bedeckung sicherzustellen bzw. keine Ausgaben ohne vorhandene Bedeckung zu genehmigen.**

- **Zur Unterstützung der Beurteilung, wie weit Entgelte für sonstige Leistungen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sind, empfiehlt der LRH, Ausgabenarten vorzudefinieren bzw. einschränkende Kriterien für überplanmäßige Ausgaben festzulegen**

4.3.3 Panoramabad (Freibad) Gröbming inkl. Wellnessbereich

- Die Errichtung des Panoramabades Gröbming verursachte für die Marktgemeinde Gröbming hohe jährliche Folgekosten. Die Nettoausgaben aus dem laufenden Betrieb – bereinigt um die erhaltenen Bedarfszuweisungen, Kapitaltransferzahlungen, Investitionen sowie Darlehenstilgungen – betragen seit dem Jahr der Eröffnung des Panoramabades zwischen rund € 154.000,-- und € 294.000,--. Die Marktgemeinde Gröbming erzielte demnach einen Ausgabendeckungsgrad von weniger als einem Drittel der laufenden Ausgaben aus dem Betrieb des Panoramabades.
 - **Zur mittelfristigen Steuerung und Planbarkeit der finanziellen Belastungen empfiehlt der LRH, die Entwicklung des Ausgabendeckungsgrades zu beobachten. Für dessen Anhebung sollten sämtliche Ausgaben regelmäßig auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft sowie Attraktivierungsmaßnahmen für eine Einnahmenerhöhung getroffen werden.**
- Der LRH kritisiert das mangelnde Konzept hinsichtlich des Restaurantbereiches im Panoramabad. Der vereinbarte Pachtzins deckt auch langfristig nicht die seinerzeitigen Anschaffungskosten der zur Verfügung gestellten Ausstattung von rund € 220.000,--. Unter Berücksichtigung einer laut VRV 2015 empfohlenen Nutzungsdauer von zehn Jahren können die Investitionen nicht durch die vereinbarten Pachteinnahmen refinanziert werden.
 - **Der LRH empfiehlt daher die Möglichkeit einer wirtschaftlicheren Nutzung zu prüfen. Bei der Planung zukünftiger Infrastrukturprojekte ist auf plausible Wirtschaftlichkeitsprognosen bzw. realistische Bewirtschaftungskonzepte zu achten, um den Entscheidungsträgern die finanziellen Chancen und Risiken des jeweiligen Projektes bereits in der Planungsphase ausreichend darzulegen.**
- Der LRH stellt fest, dass die Herstellungskosten für den Wellness- und den Restaurantbereich in Summe mehr als die Hälfte der Projekt-Gesamtkosten in Höhe von € 5,03 Mio. umfassten. Angesichts der geringen Auslastungen dieser Bereiche wäre die Errichtung eines Freibades mit Verzicht auf die anderen Bereiche zweckmäßiger gewesen. Speziell der Winterbetrieb zeigt eine konstante, unterdurchschnittliche Auslastung.

- **Der LRH empfiehlt, die Zusammenarbeit mit der ARGE Schladming-Dachstein Sommercard weiterhin zu forcieren. Weitere Kooperationen mit touristischen Betrieben und Tourismusregionen sind sowohl für die Sommersaison (Freibad) als auch für die Wintersaison (Wellnessbetrieb) anzudenken.**

4.3.4 Öffentliche Einrichtungen

- Der Aufgabenbereich öffentliche Einrichtungen, der unter anderem die Bereiche Straßenreinigung, Wartung der Park- und Gartenanlagen, öffentliche Beleuchtung und die Verwaltung der Friedhöfe umfasste, wies ebenfalls hohe Nettoausgaben aus.
- **Der LRH empfiehlt, für die Pflege der Grünanlagen und die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen differenzierte Pflege- bzw. Reinigungsintervalle festzusetzen, die auf die unterschiedlichen Benützungintensitäten abgestimmt sind. Weniger genützte Flächen sollten in längeren Zeitabständen gepflegt werden, um eine nachhaltige Reduzierung der Nettoausgaben zu erreichen.**

4.3.6 Vorschulische Erziehung

- Die Nettoausgaben je Kindergartenkind lagen zwischen € 1.393,-- (2014) und € 1.690,-- (2013). Die durchschnittliche Auslastung lag zwischen 92 % und 97 %.

4.3.9 Heimatpflege

- Das Gebäude des Heimatmuseums befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Gröbming. Die Führung des Museums wurde einem Verein ohne jegliches Entgelt überlassen. Die Ausgaben für Altstadterhaltung und Ortsbildpflege umfassen überwiegend sonstige Ausgaben für die Ortsgestaltung und lagen im Ausmaß zwischen € 53.000,-- (2012) und € 61.000,-- (2013).
- **Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming zu prüfen, ob die Erhaltung des Heimatmuseums in dieser Form zweckmäßig ist. Ebenso wäre das Ausmaß der Ausgaben für die Ortsgestaltung zu prüfen.**

4.3.13 Straßenbau

- In der Marktgemeinde Gröbming liegt eine Übersicht über den Straßenzustand und die geplanten Sanierungen mit Kostenschätzungen bis 2017 vor.
- **Der LRH empfiehlt auf Basis dieser Kostenschätzungen eine mittelfristige Planung zu erstellen, aus der die jährlichen Ausgaben ersichtlich sind.**

4.4 Analyse ausgewählter Ausgabenarten

4.4.1 Ausgaben für Instandhaltungen

- Der LRH analysierte auf Basis des Ausgabenvolumens der Postengruppen drei in den Postengruppen 6 und 7 enthaltene Ausgabenarten näher. Die wesentlich höheren Ausgaben in der Postengruppe 6 in den Jahren 2013 und 2014 resultierten aus den darin enthaltenen Ausgaben für Instandhaltungen zur Sanierung eines Schulgebäudes.
- Die laufenden Instandhaltungsausgaben ohne jene für die Sanierung eines Schulgebäudes erhöhten sich von 2012 bis 2014 um 66,8 % bzw. € 212.000,--.
 - **Der LRH empfiehlt, die Ursachen für die deutliche Erhöhung der laufenden Instandhaltungsausgaben zu analysieren und vor Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen zu prüfen, wie weit Instandhaltungen gegenüber Ersatzinvestitionen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.**

4.4.2 Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen

- Wesentliche Wirtschaftsförderungen gewährte die Marktgemeinde Gröbming für eine Motorsportveranstaltung für historische Fahrzeuge, die durch insgesamt drei Bundesländer führt. Nach Ansicht des LRH erreichten die jährlichen Förderungen – nicht zuletzt auf Grund der vereinbarten Wertsicherungsklauseln – eine kritische Höhe.
 - **Der LRH empfiehlt, die im Rahmen der Veranstaltung gewährten Förderungen zu überdenken und allenfalls von einer Verlängerung der gegenständlichen Vereinbarung abzusehen bzw. den Vertrag neu zu verhandeln.**
 - **Der LRH empfiehlt bei Förderungen im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise Regelungen (z. B. in Form einer Richtlinie) für die Vergabe zu beschließen, welche die Nachhaltigkeit von Fördermaßnahmen gewährleisten.**

4.4.3 Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen

- Die Ausgaben für Verbände und Vereine und laufende Transferzahlungen an private Organisationen haben sich im Prüfzeitraum mehr als verdoppelt. Die Ausgaben stiegen von € 33.159,-- (2012) auf € 79.332,-- (2014).
 - **Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming die Prüfung aller Ausgaben hinsichtlich der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und außerdem klare Förderrichtlinien festzulegen.**

4.5 Projekte im außerordentlichen Haushalt

- Der LRH stellte die Einnahmen und Ausgaben im ao. H. projektbezogen dar. Es wurde festgestellt, dass die Finanzierung der Ausgaben für das Gebäude der Kinderkrippe in Höhe von € 54.940,-- sowie der Ausgaben für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von € 82.481,-- nicht vollständig gegeben war.
 - **Der LRH weist darauf hin, dass vor der Umsetzung von Projekten deren vollständige Finanzierung sicherzustellen ist.**

4.6 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

- Die Rechnungsabschlüsse enthalten keine Vermögens- und Schuldennachweise für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und die wirtschaftliche Unternehmung. Auch Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen für sonstige Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen sind darin nicht enthalten.
 - **Der LRH empfiehlt, für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und die wirtschaftliche Unternehmung getrennte Vermögens- und Schuldennachweise sowie für sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen Anlagennachweise entsprechend den Vorgaben der VRV 1997 zu erstellen.**

4.7 Gebührenhaushalte

- Dem LRH wurde von der Marktgemeinde Gröbming keine Gebührenkalkulation vorgelegt. Der LRH stellte fest, dass für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie die Müllbeseitigung eine Kostenüberdeckung gegeben war.
 - **Die Mittel der Kostenüberdeckung sind unter Berücksichtigung rechtskonform zu verwenden bzw. ist die Beitrags- und Gebührenhöhe auf Basis einer Kostenkalkulation darzulegen.**
- Für das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sieht die GemO unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine mit der Betriebsleitung betraute Person vor. Dem LRH konnten weder Betriebsstatuten oder Satzungen vorgelegt, noch mit der Betriebsleitung betraute Personen bekannt gegeben werden.
 - **Entsprechende Satzungen sind zu beschließen sowie verantwortliche Betriebsleiter/innen zu bestellen.**

Kapitel 5: Anordnungs- und Kassenwesen, Kontoüberziehungen

- Jene Bediensteten, die die Kassen- und Buchführung der Marktgemeinde Gröbming durchführen, wurden vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier nicht mittels schriftlicher Dienstverfügung zur Durchführung diese Tätigkeiten ermächtigt.
 - **Der LRH weist darauf hin, dass eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen ist.**

5.1 Stichprobenartige Ordnungsprüfung (Belegprüfung)

- Die stichprobenweise Überprüfung von Belegen ergab, dass eine schriftliche Annahme- und Auszahlungsanordnung vorliegt, welche die wesentlichen Merkmale gemäß GHO enthält (Verwendung eines Annahme- bzw. Anordnungsstempels). Zudem erfolgt auf den Belegen die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit.
- Der LRH stellte fest, dass die schriftliche Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit und somit das interne Prüfverfahren, ob Bestellung oder Auftrag mit der verrechneten Lieferung oder Leistung übereinstimmt, nicht gegeben war.
 - **Es wird empfohlen, die rechnerische Richtigkeit künftig zu überprüfen und zu vermerken.**

5.2 Mahnwesen

- Eine Liste der offenen Posten per 4. Jänner 2016 weist Rückstände in Höhe von rund € 222.000,- aus; die älteste Forderung war bereits im Jahr 1999 fällig. Bei Forderungen mit länger zurückliegendem Fälligkeitsdatum besteht das Risiko der Verjährung.
 - **Der LRH empfiehlt, sämtliche Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und Wertberichtigungen zu verbuchen bzw. im Falle deren Uneinbringlichkeit diese zur Gänze abzuschreiben.**
 - **Der LRH empfiehlt, die kontinuierliche Mahnung und gerichtliche Einbringung von fälligen Rückständen zu verbessern bzw. uneinbringliche Forderungen auszubuchen sowie Guthaben auszugleichen und den Säumniszuschlag entsprechend der BAO zu verrechnen.**
 - **Zudem wird empfohlen, die Verjährungsfristen zu beachten. Forderungen sollten daher rechtzeitig eingehoben werden**

5.3 Kontoüberziehungen

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum zum jeweiligen Quartalsende die tatsächliche Kontoüberziehung entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates erfolgte.
 - **Der LRH empfiehlt, zur Stärkung der Liquidität und zur Vermeidung von Bankgebühren (Sollzinsen und Spesen) die negativen Banksalden durch das Einbringen ausstehender voranschlagswirksamer Forderungen sowie voranschlagsunwirksamer Vorschüsse auszugleichen und zukünftig auf ausgeglichene Bankkontensalden zu achten.**

Kapitel 6: Bauvorhaben Neubau Panoramabad

6.1 Projektgrundlagen

- Der LRH stellt fest, dass seitens der Marktgemeinde Gröbming kaum Auskünfte zum Bauablauf erteilt werden konnten, sondern meist auf die Planer verwiesen wurde. Die eigentlichen Bauherrenaufgaben wurden von den Planern mitübernommen.
 - **Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Gröbming als Bauherren bei künftigen Bauvorhaben, eine konkrete Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Planung, der Projektsteuerung und des Projektcontrollings.**
- Die gemeindeinterne Aktenführung und Ablage von Bauprojekten war wenig zufriedenstellend und ist stark verbesserungswürdig.
 - **Der LRH empfiehlt grundsätzlich, Bauakten in den Gemeindeämtern zu führen und zu archivieren, da diese längerfristig Zugriff auf diese Unterlagen haben sollten. Unterlagen, die sich nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch bei externen Auftragnehmern befinden, sind aktiv einzufordern und zwar unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme.**

6.3 Chronologie und baubehördliche Verfahren

- Nach Eröffnung des Panoramabades lag für die Badesaison 2010 keine rechtsgültige Benützungsbewilligung vor.
 - **Der LRH empfiehlt, zeitgerecht vor Benützung auch eigener Bauvorhaben die Behördenverfahren abzuschließen, sodass es zu keinen diesbezüglichen Haftungsansprüchen kommen kann.**

6.4 Kostenverfolgung

- Die Kostenermittlungen als auch die Kostenverfolgung erfolgte nicht in Form einer standardisierten Baugliederung nach ÖNORM B 1801-1 – Bauprojekt- und Objektmanagement.
 - **Der LRH empfiehlt, künftig bei Hochbauvorhaben die Kostengliederung gemäß ÖNORM B 1801-1 vorzunehmen.**
- In allen geprüften Gewerken waren entsprechende Skontovereinbarungen in den Ausschreibungen enthalten. Die 3 %igen Skontoabzüge wurden bei den jeweiligen Schlussrechnungen berücksichtigt.
- Die Projekt-Gesamtkosten beliefen sich auf netto € 5.029.513,-- und lagen damit um rund 10,4 % über dem Kostenanschlag. Die als „Zusatzleistungen auf Wunsch der Bauherrenschaft“ bezeichneten Kosten beliefen sich auf € 490.140,--.
 - **Der LRH weist darauf hin, dass Nutzerwünsche vor Baubeginn definiert werden sollten, um kostenintensive Umplanungen und Mehrkostenforderungen in der Bauphase zu vermeiden, um in der Folge den Projektfortschritt nicht zu hemmen.**

6.6 Ausschreibung / Vergabe / Ausführung / Abrechnung

- Trotz mehrfacher Uргenzen wurden weder für die Leistungen des Architekturbüros noch für die des Technischen Büros die geschätzten Auftragswerte, die Vergabedokumentationen, die Planerverträge sowie die Schlussrechnungen vorgelegt.
- In beiden Fällen lag der Auftragswert weit über dem zulässigen Schwellenwert für Direktvergaben. Die gewählten Vergabeverfahren waren daher nicht zulässig.
 - **Der LRH empfiehlt, bei der Vergabe von Dienstleistungen von Planungsbüros, dass diese einem Vergabeverfahren gemäß BVergG unterzogen werden. Im Falle einer Direktvergabe sollten zumindest Vergleichsangebote eingeholt werden. Eingeholte Preisauskünfte sind schriftlich zu dokumentieren.**
 - **Zudem empfiehlt der LRH künftig bei Planungsaufträgen dieser Größenordnung die Abhaltung eines Architekturwettbewerbes. Darüber hinaus sollte eine vom Planer wirtschaftlich und organisatorisch unabhängige örtliche Bauaufsicht beauftragt werden, um dem Vier-Augen-Prinzip zu entsprechen**

- Die Baumeister-Ausschreibung enthielt 345 anzubietende Positionen, wovon 63 sogenannte Z-Positionen enthalten waren. Dies entspricht einem Anteil von rund 18 %. Die Zimmermeisterarbeiten-Ausschreibung enthielt 90 anzubietende Positionen, wovon 88 sogenannte Z-Positionen enthalten waren.
 - **Der LRH ist der Meinung, dass grundsätzlich die in der LB-HB enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung gelangen sollten. Nur in Ausnahmefällen soll von der Möglichkeit, Positionen frei zu formulieren, Gebrauch gemacht werden.**
- Bei der Ausführung der Baumeisterarbeiten kam es zu wesentlichen Massenänderungen, die zu einer Verteuerung dieses Gewerkes führten.
- Die Qualität der Mengenermittlung für die Baumeisterarbeiten war aufgrund der hohen Anzahl der nicht ausgeführten Positionen und Abweichungen bei abgerechneten Positionen mangelhaft.
- Der LRH stellt zudem fest, dass unter Berücksichtigung der entfallenen Positionen der Abrechnungsvergleich zu einer Änderung der ursprünglichen Bieterreihung (Bietersturz) führte.
 - **Der LRH empfiehlt, besonderes Augenmerk auf eine ausgereifte und vollständige Planung zu legen, um das Risiko von Spekulationen in der Angebotsphase sowie Kostenüberschreitungen durch Mengenabweichungen zu minimieren.**
- Die Trockenbauarbeiten wurden gemeinsam mit den Zimmermeisterarbeiten ausgeschrieben. Durch die mehrfach erforderlichen Gewerbeberechtigungen schränkte der Auslober das Teilnehmerfeld nachteilig ein.
 - **Der LRH empfiehlt, bei der Beauftragung von Einzelgewerken eine gewerkeweise Ausschreibung von Leistungen, um branchenspezifische Unternehmen nicht vom Vergabeprozess auszuschließen.**
- Die Festpreisbindung beim Gewerk Wasseraufbereitungsanlage gemäß BVergG wurde um zwei Monate überschritten.
- Der LRH stellt fest, dass beim Gewerk Wasseraufbereitungsanlage ein Nachprüfungsverfahren durch einen Bieter beantragte wurde. In Folge wurde die Zuschlagsentscheidung für nichtig erklärt und der zweitgereichte Bieter beauftragt.
 - **Der LRH empfiehlt, künftig bei Ausschreibungen umsetzbare Leistungsnachweise einzufordern, um auch branchenspezifische lokale Unternehmen nicht von vornherein vom Vergabeprozess auszuschließen.**

- Die Ausschreibung für das Gewerk Edelstahlschwimmbeckenanlage fälschlicherweise enthielt als Wahlpositionen gekennzeichnete Positionen. Es ist davon auszugehen, dass diese Positionen als Eventualpositionen, also solchen Positionen, bei denen sich der Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistung entscheidet, ob er sie beauftragt, gedacht waren.
 - **Der LRH empfiehlt, künftig bei Ausschreibungen auf die richtige Verwendung der Positionsbezeichnungen zu achten.**

- Bei der Angebotsprüfung für das Gewerk Edelstahlschwimmbeckenanlage wurden nur die Angebote der zwei erstgereihten Bieter geprüft. Die Ausschreibung enthielt keine als „wesentlich“ bezeichnete Position. Es wurde zudem keine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt.
 - **Der LRH empfiehlt für eine eingehende Prüfung der kalkulierten Teilleistungen, dass bereits im Stadium der Angebotsprüfung zwingend erforderliche Kalkulationsblätter eingefordert werden.**

Kapitel 7: Vermögen

- Der Vermögensnachweis gemäß RA entspricht nicht den Vorgaben der GemO bzw. GHO.

- Für die überplanmäßigen Ausgaben für den Kauf unbebauter Grundstücke wurde keine Genehmigung vom Gemeinderat eingeholt und somit den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 21 GHO nicht entsprochen.

7.1 Liegenschaften der Marktgemeinde Gröbming

- Gemäß einer Auswertung des Referates Statistik und Geoinformation der Abteilung 17 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung befanden sich zum Stand 1. Oktober 2014 insgesamt 214 Liegenschaften mit einer Grundstücksfläche von 453.862 m² im Eigentum der Marktgemeinde Gröbming (hiervon 230.728 m² öffentliches Gut, Straßen und Wege).
 - **Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinde-Rechnungswesens zeitnah eine Gesamtübersicht aller Grundstücke und Gebäude gemäß VRV 2015 zu erstellen und vorerst selbst eine grobe Abschätzung über das Immobilienvermögen der Marktgemeinde Gröbming vorzunehmen. Als Basis hierzu könnte das Gutachten der Versicherungsgesellschaft unter Zugrundelegung der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 dienen.**

7.2 Vermietung von Wohnräumlichkeiten

- Die Marktgemeinde Gröbming vermietet laut eigenen Angaben mit Stand Jänner 2016 69 Wohnungen mit einer gesamten Nutzfläche von 3.832,97 m². 28 Wohnungen sind gemäß Mietrechtsgesetz der Ausstattungskategorie A zugeordnet. Eine Wohnung entspricht der Kategorie D. Die restlichen Wohnungen sind Kategorie-B-Wohnungen.
 - **Der LRH empfiehlt eine Überprüfung aller vermieteten Wohnräume auf deren tatsächliche Ausstattungskategorie sowie allenfalls eine Anpassung der Mietzinse vorzunehmen.**
 - **Zudem wird empfohlen, bei künftigen Mietverträgen eine Wertsicherungsklausel zu vereinbaren. Zum Stand Anfang 2012 war dies bei Mietverträgen zu insgesamt 20 Wohnungen nicht der Fall.**
- Den Gemeinderatsprotokollen aus dem Prüfungszeitraum ist mehrfach zu entnehmen, dass bei Mieterwechseln von der Marktgemeinde Gröbming Ablösen für Instandhaltungsmaßnahmen, Standardverbesserungen sowie für Möbel geleistet wurden.
 - **Der LRH empfiehlt künftig von solcherart Ablösen Abstand zu nehmen, sofern diese nicht im Vorhinein vertraglich zugesichert wurden.**
- Im Betrachtungszeitraum 2013 und 2014 erzielte die Marktgemeinde Gröbming aus der Vermietung von Wohn- und Geschäftsgebäuden jeweils ein negatives Ergebnis. Dabei war zu beobachten, dass allein die Instandhaltungsmaßnahmen im Jahr 2014 80 % sowie 2013 sogar 92 % der tatsächlichen Mieteinnahmen betrogen.
 - **Der LRH empfiehlt, hinsichtlich der vermieteten Wohnungen Kosten-Nutzen-Überlegungen anzustellen und hierbei auch einen allfälligen Verkauf von Wohnungen miteinzubeziehen.**

7.3 Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

- In einer von der Marktgemeinde Gröbming geführten Liste aller Verträge ist ein Baurechtsvertrag doppelt gelistet bzw. wurde im Prüfungsablauf auch ein weiterer Vertrag vorgelegt, der in dieser Liste nicht enthalten war.
 - **Der LRH empfiehlt eine Aktualisierung dieser Vertragslistung.**
- Der LRH stellt fest, dass für drei der sechs Baurechtsverträge noch keine Baurechtseinlagen im Grundbuch eingetragen wurden. In einem Fall liegt der Abschluss des Baurechtsvertrages bereits über sechs Jahre zurück.
 - **Der LRH empfiehlt dringend, die jeweiligen Baurechtsverträge im Grundbuch einzutragen.**

Kapitel 8: Liegenschaftsan- und -verkäufe

- Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 erfolgten zwei Liegenschaftsankäufe sowie drei Liegenschaftsverkäufe. Der LRH prüfte die drei am höchsten dotierten Liegenschaftstransaktionen.
- Mit der Erstellung der Bewertungsgutachten wurde in allen drei geprüften Fällen derselbe Sachverständige beauftragt.
 - **Die Vergabe von wiederkehrenden Dienstleistungsverträgen sollte entsprechend dem BVergG nach transparenten Kriterien erfolgen.**
- Im Kaufvertrag betreffend die Liegenschaft „Bezirksgericht“ wurden die Vermessungskosten sowie teilweise die Kosten für die Entfernung von Grundstücksobjekten durch die Marktgemeinde Gröbming übernommen.
 - **Der LRH empfiehlt bei künftigen Verkäufen von Liegenschaften darauf zu achten, dass sämtliche Kosten innerhalb einer Liegenschaftstransaktion – mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. der Verkäuferseite zuordenbaren Abgaben und Steuern – vom Käufer getragen werden.**
- Beim Verkauf der Liegenschaft „Bezirksgericht“ wurde ausschließlich mit einem einzigen Kaufinteressenten verhandelt.
- Beim Verkauf der Liegenschaft „Kulmgrundstücke“ wurde nicht versucht, durch Einladung weiterer Interessenten einen höheren Kaufpreis zu erzielen.
 - **Der LRH empfiehlt bei einem grundsätzlichen Verkaufsinteresse der Marktgemeinde Gröbming eine öffentliche Kundmachung zur Erweiterung des Interessentenkreises.**
- In den Bewertungsgutachten der Liegenschaft „Bezirksgericht“ sowie der Liegenschaft „Tischlerei“ wurden keine Vergleichsgrundstücke angeführt. Gemäß § 4 Abs. 2 LBG gilt der Grundsatz, dass zum Vergleich Kaufpreise heranzuziehen sind, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt werden.
- Beim Bewertungsgutachten der Liegenschaft „Kulmgrundstücke“ erscheint der angenommenen Grundstückspreis als nicht marktkonform. Eine Verifizierung des zugrundeliegenden Preisansatzes konnte aufgrund fehlender Vergleichsgrundstücke im Gutachten nicht vorgenommen werden.
- Beim Bewertungsgutachten der Liegenschaft „Tischlerei“ konnten die Kostenansätze aufgrund fehlender Angaben über technische oder wirtschaftliche

Nutzungsdauer der Gebäude bzw. einer Restnutzungsdauer nicht nachvollzogen werden.

- Für den LRH stellt sich angesichts der finanziellen Verpflichtungen der Marktgemeinde Gröbming grundsätzlich die Zweckmäßigkeit der Anschaffung der Liegenschaft „Tischlerei“ in Frage.
- Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, weshalb beim Bewertungsgutachten der Liegenschaft „Tischlerei“ vom Sachverständigen keine zusätzliche Verkehrswertermittlung im Ertragswertverfahren vorgenommen wurde.
- **Der LRH empfiehlt, bei der Beauftragung von Bewertungsgutachten bereits im Vorfeld den künftigen Verwendungszweck zu klären, um das geeignete Bewertungsverfahren anwenden zu können.**

Graz, am 6. April 2016

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker